



Deutscher Bundestag

Verteidigungsausschuss

Wortprotokoll der 36. Sitzung

Berlin, den 3. Juni 2019, 15:00 bis 18:00 Uhr
Sitzungsort: 10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Sitzungssaal: Paul-Löbe-Haus, Raum 2 600

Vorsitz: Wolfgang Hellmich, MdB

Tagesordnung:

Öffentliche Anhörung zu folgenden Vorlagen

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur nachhaltigen Stärkung
der personellen Einsatzbereitschaft der Bundes-
wehr (Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungs-
gesetz – BwEinsatzBerStG)**

BT-Drucksache 19/9491

Federführend:

Verteidigungsausschuss

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Kerstin Vieregge [CDU/CSU]
Abg. Dr. Fritz Felgentreu [SPD]
Abg. Jens Kestner [AfD]
Abg. Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann [FDP]
Abg. Matthias Höhn [DIE LINKE.]
Abg. Dr. Tobias Lindner [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



sowie

Antrag der Abgeordneten Rüdiger Lucassen, Jan Ralf Nolte, Jens Kestner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Federführend:
Verteidigungsausschuss

**§ 30c des Soldatengesetzes ersatzlos streichen –
Wöchentliche Rahmendienstzeit in der Bundes-
wehr flexibilisieren**

BT-Drucksache 19/9962



	Seite
I. Sachverständigenliste	5
II. Liste Ausschussmitglieder	6
III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten	7
IV. Protokollierung der Anhörung	8
V. Anwesenheitslisten (nur dem Original beigelegt)	Anhang



Anlagen:	Seite
Schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen	
• Deutscher BundeswehrVerband e.V. Ausschussdrucksache 19(12)436	47
• Verband der Beamten der Bundeswehr e.V. Ausschussdrucksache 19(12)437	52
• Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. Ausschussdrucksache 19(12)440	56
• ver.di Ausschussdrucksache 19(12)442	63



Liste der geladenen Verbände und Interessenvertretungen:

dbb Beamtenbund und Tarifunion

Deutscher BundeswehrVerband e.V.

Deutscher Gewerkschaftsbund

Verband der Beamten der Bundeswehr e.V.

Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.

Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V.

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Brandl, Dr. Reinhard Gädechens, Ingo Gnodtke, Eckhard Hahn, Florian Lamers, Dr. Karl A. Lehmann, Jens Otte, Henning Schäfer (Saalstadt), Anita Strenz, Karin Veith, Oswin Vierегge, Kerstin Wiesmann, Bettina Margarethe	Brand, Michael Hardt, Jürgen Irmer, Hans-Jürgen Kiesewetter, Roderich Kuffer, Michael Oster, Josef Pfeiffer, Joachim Dr. Stier, Dieter Wadephul, Johann Dr. Weinberg, Marcus Willsch, Klaus-Peter Zeulner, Emmi
SPD	Brunner, Dr. Karl-Heinz Felgentreu, Dr. Fritz Hellmich, Wolfgang Hitschler, Thomas Juratovic, Josip Möller, Siemtje Vöpel, Dirk Weber, Gabi	Dittmar, Sabine Kahrs, Johannes Klingbeil, Lars Mützenich, Rolf, Dr. Pilger, Detlev Rohde, Dennis Stein, Mathias Völlers, Marja-Liisa
AfD	Elsner von Gronow, Berengar Kestner, Jens Lucassen, Rüdiger Nolte, Jan Ralf Otten, Gerold	Felser, Peter Friedhoff, Dietmar Hess, Martin Hohmann, Martin Neumann, Christoph
FDP	Faber, Dr. Marcus Müller, Alexander Sauter, Christian Strack-Zimmermann, Dr. Marie-Agnes	Aschenberg-Dugnus, Christine Klein, Karsten Kober, Pascal Graf Lambsdorff, Alexander
DIE LINKE.	Buchholz, Christine Höhn, Matthias Neu, Dr. Alexander S. Pflüger, Tobias	Dağdelen, Sevim Hänsel, Heike Sommer, Helin Evrim Vogler, Kathrin
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Brugger, Agnieszka Keul, Katja Lindner, Dr. Tobias	Bayram, Canan Von Holtz, Ottmar Nouripour, Omid

**Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten**

<u>Sachverständige</u>	Seite/n
Oberstleutnant i.G. Dr. Detlef Buch (DBwV)	25, 31, 32, 36, 38, 43
Oberstleutnant André Wüstner (DBwV)	9, 18, 23, 24, 26, 28, 30, 36, 38, 40, 41, 42, 44, 45
Dr. Hans Liesenhoff (VBB)	11, 35
Cora Nixtatis (VBB)	19, 26, 35, 39
Christoph Max vom Hagen (Reservistenverband)	12, 34, 41
Henning Walravens (Reservistenverband)	19, 26, 27, 28, 34, 37, 40, 45
Hauptmann Andreas Füllmeier (vsb)	26, 33, 40
Oberstleutnant Thomas Huhndorf (vsb)	14, 20, 33, 37, 41, 42
Nils Kammradt (ver.di)	15, 29, 30, 31, 41
Hauptmann Jürgen Soldner (ver.di)	20, 26, 29, 30, 33, 39, 44

Abgeordnete

Abg. Wolfgang Hellmich (SPD), Vorsitzender	8, 17, 46
Abg. Ingo Gädechens (CDU/CSU)	32, 36
Abg. Henning Otte (CDU/CSU)	17
Abg. Kerstin Vieregge (CDU/CSU)	18, 32
Abg. Dr. Fritz Felgentreu (SPD)	24, 25, 26, 27, 38, 39, 41, 42
Abg. Jens Kestner (AfD)	22, 37
Abg. Rüdiger Lucassen (AfD)	38
Abg. Dr. Marcus Faber (FDP)	28, 42, 43
Abg. Alexander Müller (FDP)	27
Abg. Christian Sauter (FDP)	27
Abg. Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann (FDP)	42
Abg. Matthias Höhn (DIE LINKE.)	29, 30, 44
Abg. Dr. Tobias Lindner (BÜNDIS 90/DIE GRÜNEN)	31, 32, 44



Öffentliche Anhörung zu folgenden Vorlagen:

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr (Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz – BwEinsatzBerStG)

BT-Drucksache 19/9491

sowie

Antrag der Abgeordneten Rüdiger Lucassen, Jan Ralf Nolte, Jens Kestner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

§ 30c des Soldatengesetzes ersatzlos streichen – Wöchentliche Rahmendienstzeit in der Bundeswehr flexibilisieren

BT-Drucksache 19/9962

Vors. **Wolfgang Hellmich** (SPD): Meine sehr geehrten Damen und Herren. Ich eröffne die 36. Sitzung des Verteidigungsausschusses, zu der ich Sie alle sehr herzlich begrüße. Der Präsident hat die Sitzung genehmigt, also können wir sie abhalten. Einziger Tagesordnungspunkt ist heute die Öffentliche Anhörung zum Thema Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz. Ich danke Ihnen, meine Damen und Herren der einzelnen Verbände und Interessenvertretungen, dass Sie unserer Einladung nachgekommen sind, um die Fragen meiner Kolleginnen und Kollegen zu beantworten. Ich begrüße auch, soweit sie denn da sind, die Kolleginnen und Kollegen anderer mitberatender Ausschüsse. Weiterhin begrüße ich alle anwesenden Gäste und Zuhörer. Begrüßen darf ich weiter Vertreter der Bundesregierung, vorrangig aus dem Verteidigungsministerium, sowie Vertreter des Bundesrates.

Der vorliegende Entwurf zum Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz ist das größte Gesetzgebungsverfahren im Bereich der Verteidigungs- und Sicherheitspolitik in dieser Legislaturperiode. Der Gesetzentwurf befasst sich – um es stichwortartig zusammenzufassen – mit der Weiterentwicklung des soldatischen Dienstrechts

durch Schaffung einer neuen Art des Wehrdienstes für Reservistinnen und Reservisten mit Anreizen für die Gewinnung von Reservistendienst Leistenden. Er sieht die Erweiterung der Möglichkeiten zur Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten vor. Ferner ermöglicht der Gesetzentwurf die Schaffung der temporären Möglichkeit, die Anwendung von Arbeitszeitvorschriften für bestimmte genau bezeichnete Tätigkeiten in den Streitkräften auszusetzen. Weiter sieht er Verbesserungen der sozialen Absicherung der länger dienenden Soldatinnen und Soldaten auf Zeit vor. Er enthält darüber hinaus eine Ergänzung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes, um eine Rechtsgrundlage für die Kostenerstattung bei der Einbeziehung von Angehörigen in die Therapie Einsatzgeschädigter zu ermöglichen. Letztlich beinhaltet der Gesetzentwurf eine Neufassung des Wehrsoldgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes sowie eine Verbesserung der rentenversicherungsrechtlichen Absicherung sowohl für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit als auch für Reservistendienst Leistende und freiwilligen Wehrdienst Leistende.

Dem Ausschuss geht es heute darum, sich einen Überblick über den derzeitigen Meinungsstand innerhalb der Verbände und Interessenvertretungen zu diesem Gesetzentwurf zu verschaffen. Die Ergebnisse dieser Anhörung dienen dazu, die weiteren Beratungen im Ausschuss und in der Öffentlichkeit auf eine fundierte Grundlage zu stellen. Hierzu begrüße ich nochmals ganz herzlich die Vertreterinnen und Vertreter der Verbände und Interessenvertretungen, die entsprechend unserer Einladungsschreiben die Möglichkeit hatten, eine schriftliche Stellungnahme zum Thema der Anhörung abzugeben. Für die eingegangenen Stellungnahmen bedanke ich mich ganz herzlich. Sie sind an die Mitglieder des Verteidigungsausschusses verteilt worden und werden dem Protokoll über die Sitzung beigelegt.

Von der heutigen Sitzung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird unsere Anhörung auf digitalem Tonträger aufgezeichnet. Ich bitte Sie, bei jedem Wortbeitrag das Mikrofon zu benutzen sowie ihren Namen zu nennen.



Wie Sie der Einladung bzw. der Tagesordnung entnehmen konnten, ist für diese Anhörung insgesamt eine Zeit von 15:00 bis 18:00 Uhr vorgesehen.

Einleitend möchte ich den Vertreterinnen und Vertretern der Verbände und Interessensvertretungen die Gelegenheit geben, in einer kurzen Erklärung von etwa fünf bis zehn Minuten zu dem Gesetzentwurf und dem Antrag der AfD-Fraktion Stellung zu nehmen. Danach werden wir mit der Befragung durch die Fraktionen fortfahren. Die Fraktionen haben sich darauf verständigt, zwei Fragerunden durchzuführen, für die jeweils die sogenannte Berliner Stunde zugrunde gelegt wird. Es ist ja alles ordentlich organisiert mit Zeitkontingenten, wie sich das gehört. Es beginnt die CDU/CSU-Fraktion gefolgt von der AfD-Fraktion, der SPD-Fraktion, der FDP-Fraktion, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Innerhalb der Zeitkontingente bestimmen die Fraktionen selbst, wer eine Frage stellt und an wen sich die Frage jeweils richtet. Das Zeitkontingent umfasst dabei Fragen und Antworten.

Wir beginnen nun mit den Eingangsstatements. Wir gehen hierbei der Einfachheit halber alphabetisch vor und ich gebe zunächst dem Deutschen BundeswehrVerband das Wort.

SV OTL **André Wüstner** (Bundesvorsitzender Deutscher BundeswehrVerband e.V. (DBwV)): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Verehrte Gäste und Zuhörer! Erst einmal sage ich unsererseits herzlichen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen einer Anhörung hier für den Deutschen BundeswehrVerband Stellung zu nehmen. Das folgt jetzt sozusagen einer längeren Kette und ist so mehr oder weniger das letzte Glied, was den Austausch anbelangt: Schon in der letzten Legislaturperiode beginnend, dann zu Beginn auf Arbeitsebene, dann natürlich klassisch zwei große Stellungnahmen im Arbeitsprozess in der Erarbeitung des Kabinettsentwurfs und jetzt hier. Entsprechend haben wir in unserer Stellungnahme nur noch mal den Bereich thematisiert, den wir definitiv noch als optimierungsbedürftig sehen.

In diesem Zusammenhang lassen Sie mich noch mal ausholen. Wir selbst als Interessenvertretung der Menschen der Bundeswehr – Arbeitnehmer, Beamte und Soldatinnen und Soldaten – haben in der letzten Legislaturperiode aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen – Stichwort 2014 ff., mehr NATO-Verpflichtungen – zum Ausdruck gebracht, dass das klassische System Bundeswehr, so wie es 2011 auf den Weg gebracht wurde, nicht mehr greift und dass auch die sozialen Rahmenbedingungen nicht mehr greifen. Explizit ausgenommen ist der Bereich der Einsatzversorgungsgesetzgebung. Und wir haben wohl zur Kenntnis genommen, dass in der letzten Legislaturperiode schon fraktionsübergreifend die Absicht zum Ausdruck gebracht wurde, in dieser Legislaturperiode diesen Bereich der Einsatzversorgungsgesetzgebung aufzunehmen und sozusagen auf alle einsatzgleichen Verpflichtungen auszuweiten. Ich möchte jetzt nicht weiter zur Fürsorgeverpflichtung des Dienstherrn ausführen, warum das elementar für die Menschen der Bundeswehr und die Familien ist. Aber es ist erstmal sehr, sehr positiv, dass man diese Linie aufgenommen hat und damit auch Glaubwürdigkeit unterfüttert. All das, was in diesem Gesetz ist, – und da sind wir uns einig – ist sehr, sehr positiv und wird auch positiv aufgenommen werden. Das vielleicht noch mal vorweg. Es ist ein gutes, jetzt zweites Gesetz mit Bundeswehr-Bezug. Das erste war ja das sogenannte GKV-VEG – Versichertenentlastungsgesetz – mit einem nicht unwesentlichen Teil Bundeswehr. Jetzt das zweite und dann folgt das dritte.

Es geht um das sogenannte Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz. Genau genommen ging es um die nachhaltige Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft. Es ist wichtig, dass wir hier noch mal klar auf den Punkt bringen: Personelle Einsatzbereitschaft! Denn Einsatzbereitschaft in Gänze ist mehr, das will ich nicht weiter ausführen: Material, Infrastruktur. Also personelle Einsatzbereitschaft! Da haben wir eine Medaille mit zwei Seiten. Eine Seite ist dieses Gesetz. Ein zweites Gesetz, das mindestens genauso wichtig ist, ist das sogenannte Besoldungsstrukturmodernisierungsgesetz, das jetzt kurz vor der Kabinettsbefassung stehen soll. Wir hoffen, noch vor der Sommerpause. Aber beide Teile greifen das auf, was wir als Hygienefaktoren – nehmen wir mal Herzberg – beschreiben, und können viele Dinge



positiv nach vorne treiben, wenn sie denn richtig ausgestaltet werden.

Nun zum vorliegenden Gesetzentwurf. Ich sagte, ich gehe nur auf die Key Bullets ein. Den Rest gerne in der Fragerunde. Ein wesentlicher Punkt, – das hatte ich aufgeführt – erörtert schon in der letzten Legislaturperiode, ist die Ausweitung der Einsatzversorgung auf die einsatzgleichen Verpflichtungen. Für uns als Berufsverband ist elementar, dass man für diejenigen, die in jegliche Missionen entsandt werden – innerhalb des BMVg haben wir mittlerweile das Missionsmodell, das die Einsätze viel breiter fasst –, auch die Einsatzversorgungsgesetzgebung entsprechend ausweitet. Dieser Schritt, die Erweiterung auf einsatzgleiche Verpflichtungen, ist begrüßenswert. Das Einzige, das für uns ein Mangel darstellt, ist, dass man es erstmal rein formal auf Einsätze beschränken möchte, die mit mindestens einer AVZ-Stufe 3 hinterlegt sind. Wir sind der Auffassung, die Soldatin, der Soldat, aber auch der Beamte – weil ja auch da die Versorgung übertragen werden soll – und wiederum auch der Arbeitnehmer müssen vor Beginn eines Einsatzes darum wissen, wie sie abgesichert sind, und brauchen entsprechend Klarheit. Ich könnte sagen, auch der Sozialdienst braucht Klarheit, um nicht, wie wir es schon heute haben, bei Missionen Gefahr zu laufen und zu sagen: Achtung! Wir haben jetzt hier ein Vorkommnis, das im Bereich AVZ 2 anzusiedeln ist. Dort haben wir aber ein Vorkommnis, das der AVZ 4 Kategorie wie bei UNIFIL, Libanon, angehört. Ich könnte auch andere Beispiele nennen. Da bin ich der Auffassung: Wenn wir Menschen in entsprechende Einsätze entsenden, dann sollte es am besten gar keine Beschränkung geben, sondern man sollte sagen: Achtung! Der Dienstherr hat im Rahmen seiner Fürsorgepflicht eigentlich die klare Pflicht, in Richtung Arbeits- und Gesundheitsschutz ein besonderes Augenmerk zu legen. Und wenn man sagt, man muss da eine Ausnahme machen und kann das jetzt nicht gewährleisten, weil der Soldatenberuf kein Beruf wie jeder andere ist, dann ist das Minimum, dass wir sagen: Wir weiten die Einsatzversorgung in Gänze aus, insbesondere vor dem Hintergrund, dass mir oft auch entgegengehalten wird: Na ja, die Versorgung mit Blick auf Dienstunfälle etc. ist ja relativ gut geregelt. Wir haben viele Soldaten auf Zeit in

den verschiedenen Missionen; wir haben Reservisten in der entsprechenden nur temporären Einsatzphase. Die müssen vorher wissen, wie sie abgesichert sind, unabhängig von einer AVZ-Stufe. Darauf will ich noch mal gesonderten Wert legen.

Ein zweiter Punkt – das entnehmen Sie auch der Stellungnahme – ist das Thema Einbeziehung Angehöriger in Therapiemaßnahmen Einsatzgeschädigter und zwar für mehr als für drei Wochen pro Kalenderjahr und über drei Maßnahmen hinaus. Auch hier sehr positiv – ich erinnere mich noch an ein Trauma-Kolloquium Ende 2016 unter Beteiligung einzelner Damen und Herren hier und des Wehrbeauftragten, als die Thematik „Einbeziehung Angehöriger“ und vieles mehr in Form eines Forderungspapier mit breiter Unterstützung aus den Bereich der Therapeuten in der Bundeswehr auf den Weg gebracht wurde. Es ist sehr, sehr gut, dass man in diesem Gesetz jetzt entsprechende Maßnahmen vorsieht. Ich weise nur darauf hin: Nach Rücksprache mit vielen Therapeuten in der Bundeswehr und entsprechender Beschäftigung mit Fallbeispielen ist es natürlich immer eine Frage, inwieweit man tatsächlich sagen kann: Achtung! Mit dreimal im Kalenderjahr mit je drei Wochen als Maximum ist das ausreichend. Wir wissen, nicht nur der Mensch ist sehr unterschiedlich, sondern auch Therapien, und auch die entsprechenden Maßnahmen sind sehr unterschiedlich. Deswegen sagen wir: Eine Ausweitung um mindestens eine Woche wäre sinnvoll. Im Idealen würden man natürlich sagen: Es ist therapiegestützt und abhängig von den Zielen und man entfernt die entsprechenden zeitlichen Auflagen.

Der vorletzte, aber wichtige Punkt, der uns umtreibt und wo wir auch im Verband eine klare Beschlusslage haben, ist die Thematik „Umgang mit der Arbeitszeitverordnung“ und mit dem Thema § 30c und § 30d [Soldatengesetz]. Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines § 30d vor, mit dem eine Aussetzung der Anwendung der Arbeitszeitvorschriften von bis zu sieben Jahren ermöglicht wird. Einige von Ihnen hatten das ja schon im Zuge der ersten Lesung benannt. Grundsätzlich lehnen wir den § 30d in Gänze ab. Das entnehmen Sie unserem Forderungspapier. Über die Ziffern a und b könnten wir reden, wenn annähernd deutlich werden würde, in welcher Art



und Weise man das ausgestalten würde. Das hat eben auch eine besoldungsrechtliche Relevanz, die bis jetzt noch nicht geklärt ist. Wir warnen als Verband davor, insbesondere mit Blick auf die Spezialisten, wenn man sagt: Ich bekämpfe jetzt ein Symptom, indem ich sage: Ich habe für eine gewisse Zeit einen Mangel und erweitere einen Rahmen, sehe aber die Ursache zu wenig und im schlimmsten Fall – ich nehme mal die Piloten – habe ich zwar einen erweiterten Rahmen. Wenn aber das Gesamtpaket inklusive der Besoldung nicht passt, dann kann es sein, dass in den nächsten Jahren mehr Piloten kündigen, weil sie mit dem Gesamtpaket nicht zufrieden sind. Mit dieser Thematik sollte man sich intensiver auseinandersetzen.

Ein weiterer Punkt ist, dass mit Blick auf den § 30d noch nicht klar ist, wie die Ausgestaltung im Detail laufen soll. Das Thema SAZV ist schon recht komplex. Deswegen wollen wir einen Tick mehr Flexibilisierung, auch vor dem Hintergrund der Arbeiten am Besoldungsstrukturmodernisierungsgesetz. Aber mit einem § 30d laufen wir Gefahr, dass wir einen Tick mehr Bürokratie auflegen, weil wir wiederum einen neuen Fall haben mit wiederum einer anderen Auslegungshilfe. Da wir Bürokratiemonster eigentlich reduzieren wollen, will ich nur sagen: Achtung! Bevor nicht klar ist, in welcher Art und Weise das ausgestaltet wird, sollte man diesem so nicht zustimmen.

Letzter Punkt ist die Thematik der Erweiterung der 41-Stunden-Woche auf 44 Stunden. Auch die hatte ich dort, wo Bedarf war, schon vorgetragen. Dieser Erweiterung können wir in dieser Art und Weise nicht zustimmen. Wir haben das alles noch mal nachgeprüft, auch Ihre Reden in Teilen in der letzten Legislaturperiode zur Begründung der Einführung der gesetzlichen Arbeitszeitregelung, insbesondere diesen besonderen Passus, dass man sagt: Wir haben hier eine gesetzliche Auflage, die von allen Fraktionen gelobt und für richtig gehalten wurde. Deswegen können wir aktuell nicht nachvollziehen, warum man davon weggehen würde, auch wenn es einen systematischen Aspekt hat. Das zu erklären, würde innerhalb der Bundeswehr definitiv schwierig werden.

Der allerletzte Punkt ist ein versorgungsrechtlicher Aspekt, den wir auch in allen Stellungnahmen immer wieder zum Ausdruck gebracht haben. Die erfahrenen Damen und Herren hier wissen das schon: Es geht um den Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen. Das haben wir immer wieder thematisiert und es sollte auch Kernbestandteil eines solchen Gesetzgebungsverfahrens sein, dass Menschen, die nach dem Ausscheiden aus der Bundeswehr noch regional im näheren Umfeld tätig werden wollen, das auch ohne entsprechende Beschränkungen beim Hinzuverdienst tun können. Wir haben noch mal das damalige Zitat von Frank Jürgen Weise aufgeführt, der damals schon angeraten hat, diese Hinzuverdienstgrenze definitiv wegzunehmen. Näheres entnehmen sie der Begründung. Das waren die Kernbullets und zu allem weiteren können wir gerne Stellung nehmen. Viele Dank!

SV Dr. Hans Liesenhoff (stv. Bundesvorsitzender Verband der Beamten der Bundeswehr e. V. (VBB)): Herzlichen Dank! Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Herr Wehrbeauftragter! Herr Staatssekretär! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Herren Generale! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich vertrete hier die Interessen der zivilen Beschäftigten im Auftrag des Verbandes der Beamten der Bundeswehr und wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit den Augen eines ehemaligen Offiziers und Reservisten las ich den vorliegenden Entwurf des Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetzes sehr positiv, denn die Maßnahmen können viele Symptome lindern. Als stellvertretender Bundesvorsitzender unseres Verbandes lese ich diesen gleichen Entwurf allerdings kritisch, denn er richtet sich in erster Linie an Soldaten und wir dürfen nicht vergessen, dass die Bundeswehr gemäß Artikel 87a und 87b GG aus Soldaten und Zivilen besteht. Denken Sie an die Einsatzwehrverwaltung! Viele der Zivilisten gehen auch in die Einsätze und das kommt mir ein bisschen zu kurz. Wir als Verband fordern deswegen eine weitgehende Gleichbehandlung, gerade was die Absicherung anbelangt. Ursache für den Personalmangel ist nämlich auch, dass viele Soldatinnen und Soldaten Verwaltungsarbeit verrichten. Als Angehöriger des Geschäftsbereichs des BMVg sehe ich



jeden Tag engagierte Verwaltungssoldaten, die anderswo fehlen. Wir meinen, auch da muss man rangehen, um die Probleme zu lindern. Man muss an die Ursachen heran und nicht nur die Symptome kurieren. Bitte nehmen Sie daher unsere Stellungnahme zur Kenntnis, dann helfen sie den zivilen Beschäftigten der Bundeswehr, aber auch unseren Soldatinnen und Soldaten, die in die Einsätze gehen.

Zum Entwurf der Arbeitszeit: Aus unserer Sicht sind Arbeitszeit und Attraktivität in gewisser Weise Antagonisten. Wenn wir das mit der Arbeitszeit entsprechend verändern, werden wir auch Probleme mit der Attraktivität bekommen. Denken Sie an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die dadurch auch geschwächt wird. Wichtiger ist aus unserer Sicht deshalb, die personelle Ressourcenlage zu verbessern und die Ressourcen besser einzusetzen, dass jeder das macht, wofür er auch wirklich da ist, und nicht nur das eben schon zitierte Bürokratiemonster Bundeswehr bedient. Hier sehen wir die militärische Führung gefordert. Auch in diesem Falle bitten wir Sie, nicht die zivilen Beschäftigten, die zivilen Bundeswehrangehörigen zu vergessen. Auch da müssen wir schauen, dass wir eine entsprechende Gleichbehandlung haben, was Arbeitszeiten etc. anbelangt, soweit es da zutrifft. Auch da helfen Sie nämlich allen. Herzlichen Dank!

SV Christoph Max vom Hagen (Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (Reservistenverband)): Danke, Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Herren und Damen Abgeordnete! Sehr geehrter Staatssekretär! Sehr geehrte Generäle! Sehr geehrte Damen und Herren. Ich will kurz versuchen, noch mal die Position unseres Verbandes zu umreißen, bevor wir dann sehr gern Ihren Fragen zur Verfügung stehen.

Der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr nimmt gern die Gelegenheit wahr, zum vorliegenden Gesetzentwurf im Rahmen der Anhörung des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages Stellung zu nehmen. Der Reservistenverband ist die Vereinigung der Reservisten und Reservistinnen sowie der Veteranen der

Bundeswehr und darüber hinaus auch der besonders beauftragte Träger der Reservistenarbeit außerhalb der Bundeswehr. Mit unseren rund 115 000 Mitgliedern sprechen wir für alle Reservisten und Veteranen der Bundeswehr und vertreten unabhängig und überparteilich deren Interessen.

Lassen sie mich eingangs festhalten: Der Reservistenverband begrüßt das Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz ausdrücklich. Das Gesetz enthält eine Vielzahl von Verbesserungen insbesondere finanzieller Natur, die die Attraktivität des Dienstes auch in der Reserve steigern. Angesichts der stetig wachsenden Bedeutung unserer Reserve in der sich stark wandelnden sicherheitspolitischen Lage unseres Landes ist die Stärkung der Bundeswehr, aber auch der Reserve eindeutig folgerichtig und immens wichtig. Der Reservistenverband wirbt für die Reserve. Wir bringen den Dienst in Uniform dorthin, wo er nach Aussetzung der Wehrpflicht immer seltener stattfindet, nämlich auf die Marktplätze unseres Landes, an die Abendbrottische und an jeden zivilen Arbeitsplatz. Dabei stellen auch wir immer wieder fest: In Zeiten eines sehr vom Wettbewerb geprägten Arbeitsmarktes sind die besten und qualifiziertesten Köpfe unseres Landes hart umkämpft und das vor allem auch nicht nur in der aktiven Truppe, sondern immer mehr auch in der Reserve.

Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass mit dem neuen Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft in Verbindung mit der Möglichkeit, in Teilzeit Reservedienst zu leisten, eine Flexibilisierung des Dienstes erreicht wird, die sich der Lebensrealität unserer Reservisten anpasst. Wir werden diese neuen Varianten des Wehrdienstes im Sinne unserer Reservisten konstruktiv, aber durchaus auch kritisch begleiten.

Besonders begrüßen wir die Verbesserung der Bemessungsgrundlage in der Rentenversorgung sowie, dass die Zuschläge für herausgehobene Funktionen, für besondere Erschwernisse und für besondere zeitliche Belastungen nun auch an die Reservisten gezahlt werden. Hier werden langjährige Forderungen des Verbandes umgesetzt, die



die Ungleichbehandlung von Reservisten im Vergleich zu aktiven Soldaten abbauen und die Wertschätzung des Dienstes der Menschen in unserer Reserve unterstreichen.

Unbenommen dieser deutlichen Verbesserung für die Reserve weist das Gesetz jedoch auch Änderungen auf, denen der Reservistenverband in dieser Form nicht zustimmen kann. Dies betrifft insbesondere den Teil der Neuregelung des Unterhaltssicherungsgesetzes sowie bestimmte Beschränkungen der Versorgung von Kameraden, die unter den gesundheitlichen Folgen ihres Dienstes leiden. Aus Sicht des Reservistenverbandes dürfen aus Respekt vor dem Dienst unserer Reservisten und aufgrund der wachsenden Bedeutung der Reserve keine Negativanreize durch dieses oder nachfolgende Gesetze entstehen. Dies betrifft insbesondere auch den Kernbereich der grundständigen finanziellen Anerkennung, nämlich den Ersatz von Einkommensverlusten beziehungsweise Mindestleistungen sowie die Reservistendienstleistungsprämie. Gleichzeitig ist dem Reservistenverband gewahr, dass besondere, gezielte, auf den Einzelzweck abzustellende finanzielle Anreize, zum Beispiel Mehrvergütungen für bestimmte Dienstleistungsdauern oder für den Dienst an bestimmten Tagen, über die grundständige finanzielle Anerkennung des Dienstes hinausgehen und Steuerungsinstrumente darstellen, die dem Primat der wehrpolitischen Erforderlichkeit unterliegen. Soweit der Gesetzgeber aufgrund wehrpolitischer Überlegungen Anpassungen an diesen besonderen Mehrvergütungen vornehmen muss, sind wir überzeugt, dass aus Gründen der Wertschätzung des Dienstes in der Reserve keine Schlechterstellung im Vergleich zur aktiven Truppe eintreten sollte. Wir sind weiterhin überzeugt, dass es das gegenseitige Treueverhältnis von Dienstherrn und Reservisten verlangt, dass solche Änderungen in einer Art und Weise vorgenommen werden, die es uns Reservisten erlauben, sich mit ausreichend zeitlichem Vorlauf auf wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen einzustellen.

Anhand dieser Grundsätze erlauben wir uns nachfolgend auf einige Probleme in der Neuregelung des Dienstgeldes hinzuweisen. Im Rahmen dieser Neuregelung ist nach unserer Ansicht sowohl der

Kernbereich der grundständigen finanziellen Anerkennung als auch der Bereich der darüber hinausgehenden, wehrpolitisch motivierten Regelungen und Instrumente betroffen. Das Unterhaltssicherungsgesetz [USG] unterscheidet zwischen Kurzübungen und längeren Übungen. Bei Kurzwehrrübungen erhält der Reservist heute laut USG, wenn er nur an einem oder beiden Wochentagen übt, das Zweifache der Reservistendienstleistungsprämie [RDL-Prämie], das sogenannte „große Dienstgeld“ und ansonsten nur den 1,5-fachen Satz der RDL-Prämie. Die Verpflichtungsschläge sollen keinen Anreiz für Kurzübungen darstellen. Nach unserem Kenntnisstand beabsichtigt der Gesetzgeber mit dieser Regelung, dass diese Prämie vor allem an Wochenenden bezogen wird. Forciert werden sollte durch dies, dass eine zusätzliche Zahlung der Mindestleistung beziehungsweise eines Verdienstauffalls nicht beabsichtigt war. Durch die reine Zahlung des Dienstgeldes ohne weitere Ansprüche sollte hier ein Anreiz für Dienstleistungen am Wochenende, also primär an Tagen, an denen der Reservist keinen Verdienstaufall erleidet, geschaffen werden. In der Praxis werden Kurzwehrrübungen jedoch in Einzelfällen mit der Zahlung von Mindestleistungen kombiniert. Mit der Neuregelung dieses Gesetzentwurfes versucht der Gesetzgeber wieder den ursprünglichen Regelungszweck, nämlich einen erhöhten Anreiz für den Dienst am Wochenende, herzustellen. Dazu fixiert er die Anwendung des Dienstgeldes auf Wochenenden und Feiertage. Weiterhin stellt er nun klar, dass es nicht seine Absicht war, die Mindestdienstleistung beziehungsweise den Verdienstaufall innerhalb von Kurzwehrrübungen zu zahlen.

Dem tritt der Reservistenverband doch vehement entgegen. Eine solche Regelung entspricht nicht mehr der Realität des Erwerbslebens. In einer Vielzahl von Berufen, insbesondere in der Dienstleistungsbranche, ist die Arbeit am Wochenende oder an sieben aufeinanderfolgenden Tagen in einer Woche durchaus üblich, obendrein auch von Reservisten, die am Wochenende oder an Feiertagen Dienst leisten, ihrer kostbaren freien Familienzeit, und sich in den Dienst der Truppe stellen. Das darf nicht gering geschätzt werden, insbesondere auch nicht finanziell. Der Reservistenverband fordert daher, dass die Gewährung von Mindestleistungen oder Einkommensverlustersatz auf



alle Wochentage ausgeweitet wird und damit die finanziellen Leistungen für Kurzübungen an die von längeren Reservistendiensten angeglichen werden. Dabei ist die besondere Wertschätzung des Dienstes am Wochenende und Feiertagen aufrechtzuerhalten.

Zusätzlich lässt die vorgeschlagene neue Regelung das sogenannte „kleine Dienstgeld“ entfallen, das auch bei der vom Gesetzgeber intendierten Fixierung der Kurzwehrrübungen auf das Wochenende zumindest für den Freitag gezahlt werden müsste. Auch hier sehen wir Nachbesserungsbedarf. Der Dienst an einem Freitag muss ebenfalls höher vergütet werden.

Die Folgen unserer Gegenvorschläge zu der Regelung wären, dass nicht nur der finanzielle Anreiz des Dienstes erhöht werde, sondern auch, dass die Regelungen des USG nochmals deutlich übersichtlicher und vereinfacht würden. Beides verstärkt die Attraktivität des Dienstes in der Reserve und erhöht damit die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr als Ganzes. Gleichzeitig wird in unserem Vorschlag der vom Gesetzgeber gewünschte Anreiz für den Dienst am Wochenende gewahrt bleiben. Ich möchte es zunächst bei dieser Stellungnahme belassen und bedanke mich nochmals, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, dass wir für Ihre Fragen jetzt zur Verfügung stehen können.

SV OTL **Thomas Huhndorf** (Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (vsb)): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrter Herr Wehrbeauftragter! Sehr geehrter Staatssekretär! Sehr geehrte Generale! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete und sehr geehrte Gäste! Auch wir bedanken uns natürlich sehr herzlich, dass wir die Gelegenheit bekommen, hier als junger Interessensvertreterverband unsere Ansichten hinsichtlich des Entwurfs des Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetzes vorzutragen. Wir als Verband der Soldaten der Bundeswehr haben uns dort mit dem strategischen Thema hinsichtlich der Änderungen im Soldatengesetz befasst. Hier geht es uns in erster Linie um eine Durchleuchtung der geplanten Änderungen im Bereich der Dienstzeit. Ein prägender Grundpfeiler der Bundeswehr ist immer das

Prinzip der Auftragstaktik gewesen und das soll es möglichst auch bleiben. Der vornehmste Auftrag ergibt sich dabei aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, aus dem Artikel 87a, der in den ersten beiden Absätzen festlegt, dass der Bund Streitkräfte zur Verteidigung aufstellen soll, ihre zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge ihrer Organisation sich aber aus dem Haushaltsplan ergeben. Das heißt, dass bereits hierin ein deutlicher Zwiespalt auftritt, der auf der einen Seite die Verpflichtung einmal zur Auftrags Erfüllung ausweist, dann aber auf der anderen Seite die zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge der Organisation eng an den Haushalt bindet. Eine Auftrags Erfüllung in vollem Umfang kann aber nur mit einer entsprechenden Ausstattung mit Personal und Material funktionieren. Ist dies nicht der Fall, bleibt bestenfalls eine Priorisierung in der Auftrags Erfüllung, um zumindest in Teilen auftragsorientiert erfolgreich zu sein. Andernfalls gerät man in Gefahr, mit einem Konzept „Breite vor Tiefe“ das Risiko einer mangelhaften Auftrags Erfüllung einzugehen.

Nach der Reduzierung von Personal und Material in den 25 Jahren nach der Wiedervereinigung – Stichwort Friedensdividende – befinden sich die Streitkräfte sowohl personell als auch materiell in einer doch relativ deutlichen Mangelbewirtschaftung. Die Schere zwischen der Zahl der Auslandseinsätze auf der einen Seite in Verbindung mit der wiedererstarkten Bedeutung der Landes- und Bündnisverteidigung auf der anderen Seite und immerhin Trendwenden, die allerdings noch nicht die gewünschte Wirkung nachhaltig erzielt haben, führen derzeit zu einem Zustand eines sehr schlanken Personalkörpers und in Teilen doch einen bemerkenswert mangelhaften Klarstand und somit einer großen Anstrengung für das Bestandspersonal, die angestrebten Aufträge zu bewältigen. Insofern ist die Truppe hinsichtlich der Bestimmungen des bisherigen § 30c Soldatengesetz gar nicht mal so unglücklich, das heißt, die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit auf 41 Stunden in Verbindung mit engen Rahmenbedingungen im Grundbetrieb. Aufgrund des § 30c kann natürlich in entsprechenden Fällen das Ganze „gewavert“, das heißt einsatzbezogen angepasst werden. Aber nochmal: Aus unserer Sicht sind wir bisher mit diesem § 30c eigentlich recht gut gefahren.



Sollte der § 30c allerdings angepasst werden müssen, dann ist eine Erweiterung auf 44 Stunden durchschnittliche Wochenarbeitszeit mit Sicherheit attraktivitätsmindernd. Abwesenheiten im Auslandseinsatz von 100 Arbeitstagen und mehr pro Jahr, die mentalen Belastungen der Einsätze sowie eine entsprechend hohe Scheidungsrate kennzeichnen das Alltagsleben vieler Kameradinnen und Kameraden. Daher muss zurzeit im Grundbetrieb vor und besonders auch nach den Einsätzen zwingend die Möglichkeit zur Regeneration gegeben sein. Und das erreicht man momentan wahrscheinlich auch nur durch eine recht straffe Regulierung der Dienstzeiten. Es ist kaum vermittelbar, wenn ein Soldat nach sechs Monaten im Ausland oder auf See wenige Tage nach der Rückkehr in die Heimat auf ein mehrwöchiges Kommando im Grundbetrieb entsandt wird. Das heißt sich. Ohne eine reglementierte Arbeitszeit für die Betroffenen würde die oben beschriebene Mangelbewirtschaftung insbesondere personell zu einem ungesunden Teufelskreis führen. Denn das Personal, das immer mehr belastet ist, ist natürlich auch immer weniger leistungsfähig. Dabei ist gerade das Personal die wertvollste Ressource, die wir in den Streitkräften zur Verfügung haben.

Jetzt komme ich zu der Betrachtung der geplanten Änderungen. Was im Großen gilt, gilt natürlich auch im Kleinen. Das Bundesministerium der Verteidigung hat erkannt, dass aufgrund langer Vorlaufzeiten in Form von Ausbildung und Spezialisierung einige Verwendungen im Sinne der Auftragserfüllung unverzichtbar sind und trotz geringer personeller Ausstattung verfügbar bleiben müssen. Das ist verständlich und man versucht nun die erkannte Fähigkeitslücke mittels einem gesetzgeberischen Freibrief in Form des geplanten § 30d zumindest vorübergehend für einen gewissen Zeitraum zu entschärfen. Die in dem Entwurf des Artikelgesetzes explizit erwähnten Tätigkeiten als fliegende Besatzungen zur Überwachung des nationalen Luftraums sowie im maritimen Such- und Rettungsdienst sind hier allerdings bei weitem wahrscheinlich nicht erschöpfend. Allein der Bericht des Wehrbeauftragten Herrn Dr. Bartels zeigt Mangel in Spezialistenverwendungen wie zum Beispiel den Kampfmittelabwehrfeldwebeln über Feuerwerker, Minentaucher und Ausbildungspersonal auf allen Ebenen oder in allen Bereichen. Somit muss vermutet werden, dass der

dritte Abschnitt des § 30d, in dem die Tätigkeiten in Streitkräften, die besondere militärische Kenntnisse oder besondere militärische Fähigkeiten erfordern, beschrieben werden, einen Freibrief dafür geben können soll, hier entsprechend nachzuschöpfen und nachzugreifen. Daher ist es aus unserer Sicht gegeben, dass man hier die entsprechenden Definitionen und Rechtsverordnungen bereits kennen sollte, bevor dieses Gesetz tatsächlich so in Kraft treten soll. Zudem lehnen wir aus diesen Gründen eine Streichung des § 30c ab. Wie anfangs bereits erwähnt, denken wir, dass es sinnvoll ist, aufgrund der derzeitigen Rahmenbedingungen eine gesetzlich geregelte Arbeitszeit nach wie vor aufrechtzuerhalten, um sich dann in einem späteren Zeitpunkt – wenn denn dann mal die Trendwenden gegriffen haben und eine Bundeswehr eben nicht mehr in einer gewissen Mangelbewirtschaftung, sondern den Anforderungen und Aufträgen des Zielbetriebs gewachsen ist –, vorsichtig wieder von einer rigiden Vorgabe einer Arbeitszeitregelung lösen zu können. Bis zu diesem Zeitpunkt jedoch heißt es, vom Ziel her zu denken und mittels Priorisierung der Aufträge das zu erfüllen, was mit den momentan zur Verfügung stehenden personellen, materiellen Ressourcen tatsächlich umsetzbar ist. Der Verband der Soldaten der Bundeswehr fordert daher eine Erweiterung des Entwurfs des § 30d Absatz 2 um den Zusatz: „Die Erweiterung der Tätigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 c) bedarf eines parlamentarischen Beschlusses. Betroffenen Soldaten ist eine Kompensation zu gewähren, die sich mindestens an den Fällen des § 30c Abschnitt 4 orientiert.“ Das ist zunächst einmal unsere Sicht der Bereiche des Soldatengesetzes, die sich mit der Arbeitszeit der Soldaten und Soldatinnen beschäftigt. Für uns als Soldaten der Bundeswehr ist das das eigentlich zentrale Thema des Entwurfes des Artikelgesetzes. Ich bedanke mich zunächst für Ihre Aufmerksamkeit und wir stehen natürlich für Fragen zur Verfügung.

SV Nils Kammradt (Vereinte Dienstleistungsgesellschaft (ver.di)): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Auch von uns natürlich ein großer Dank an den Ausschuss, dass Sie uns heute zu der Anhörung eingeladen haben. Die Stellungnahme hat Sie heute



Mittag ereilt und ich danke dem Sekretariat ausdrücklich, dass sie in der Sitzung auch noch ausgedruckt vorliegt. Das entbindet mich davon, der Versuchung zu erliegen, hier sehr ausführlich zu werden. Sie können das alles während der Sitzung überfliegen oder auch im Zweifelsfalle nachlesen. Ich will mich insofern, wie die Vorrednerinnen und Vorredner, auf die Kernpunkte, die uns wichtig sind, konzentrieren.

Als Ausgangslage gilt auch für uns, dass wir bei der Bundeswehr in einer personellen Mangelsituation sind – in anderen Mangelsituationen auch, auf die wollen wir heute nicht eingehen. Wir reden über die Frage der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr, die wir stärken wollen. Wir sehen insofern, dass dieser Gesetzentwurf in einem Kontext zu Vorgängerentwürfen steht, auch zum Besoldungsstrukturmodernisierungsgesetz. Wir haben gerade am Freitag vergangener Woche im Bundesministerium des Innern im Beteiligungsgespräch zusammengesessen. Ich gehe auch davon aus, dass wir in diesem Haus in einem anderen Ausschuss dazu zu einer Anhörung zusammenkommen. Da werden wir dann den Nachsteuerungsbedarf im Besoldungsrecht des Bundes natürlich auch noch mal intensiv erörtern. Auch das soll heute hier nicht Thema sein. Aber wir sehen eine Mangelsituation, wo wir die Trendwende eben noch nicht erreicht haben, wo wir noch nicht am Ende sind, die Trendwende überhaupt erst auf den Weg bringen zu müssen. Und wir sehen das in einer gesteigerten Konkurrenzsituation, zum einen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und zum anderen auch mit dem Öffentlichen Dienst des Bundes insgesamt. Dass der Arbeitsmarkt im Augenblick noch nicht so entspannt ist, dass wir Personal und Fachkräfte für den Öffentlichen Dienst gewinnen könnten, weiß jeder. Wir konkurrieren aber auch miteinander. Ich denke an die Bundeswehr, die zwischen den Soldatinnen und Soldaten, Beamtinnen und Beamten und den Tarifbeschäftigten konkurriert – auf der einen Seite intern in dem Arbeitsmarkt Bundeswehr, den wir ganzheitlich in den Blick nehmen müssen. Zum anderen konkurrieren wir mit der Bundespolizei und mit dem Zoll. Letzten Endes adressieren wir an die gleichen Zielgruppen. Insofern ist für uns Attraktivität für den Öffentlichen Dienst des Bundes einschließlich der Bundeswehr ein ganzheitliches Thema.

Vor diesem Hintergrund wird es Sie nicht wundern, dass auch wir als ersten Schwerpunkt das Thema Arbeitszeit haben. Auch wir teilen die Einschätzung, dass eine Erhöhung von Arbeitszeiten, die letzten Endes dem Mangel geschuldet ist und vor allen Dingen durch Öffnungsklauseln weitgehender Art Flexibilität schaffen soll, der Attraktivität schadet. Wir reden über hohe Einsatzbelastungen. Wir reden über sehr viele Stunden, die angehäuft werden, über Praktiken auch bei der Vergütung von Überstunden, über die wir heute gar nicht unbedingt reden wollen. Ob das alles rechtens ist, lassen wir mal dahingestellt. Wir reden dann aber im Gesetzentwurf ganz konkret über die Anpassung an die 45-Stunden-Woche. Ja, wir wissen, dass die im Bundesbeamtengesetz auch so drin steht und dass es systematische Gründe gibt, hier einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen. Aber das ist uns zu hoch. Das gilt generell im Bund, wo wir ohnehin der Meinung sind, dass die Arbeitszeit, wie es die politischen Versprechungen in den 2000er Jahren waren, auf die 39-Stunden-Woche zurückgeführt werden müsste. Denn das war mal der Ausgangspunkt. Die Kürzungen, die damals erfolgt sind, waren immer mit dem Versprechen verbunden, dass das irgendwann zurückgenommen wird. Und wir hatten ja im Petitionsausschuss vor einigen Wochen hier eine Anhörung, in der noch mal klargestellt worden ist: Nein das machen wir nicht. Das ist kein gangbarer Weg! Wir müssen hier eigentlich eine ganz andere Richtung einschlagen. Insofern lehnen wir hier die Ausweitung auf die 44-Stunden-Woche ab. Das gilt aber natürlich für die Beamtinnen und Beamten des Bundes genauso und insofern auch für die 41-Stunden-Woche. Im Grunde genommen hätten wir da lieber eine 39 stehen als eine 41. Und wir glauben auch, dass das der Attraktivität eher zugutekommen würde. Soweit müssen wir heute in der Diskussion nicht gehen. Das ist eine gesamte Diskussion, die wir an der Stelle führen müssen. Das fokussiert sich natürlich in der Kritik dann insbesondere im § 30d. Das ist bereits gesagt worden. Wo man über § 30d Absatz 1 Buchstaben a) und b) noch diskutieren kann, wird spätestens im Buchstaben c) klar, da beißt sich in meinen Augen irgendwo die Katze in den Schwanz. Ich habe mir das als Jurist mal hinsichtlich des Bestimmtheitsgebots angesehen. Der Gesetzgeber muss hier ja den Rahmen für eine



Verordnung, die von einer allgemeinen Arbeitszeitverordnung abweicht, schaffen und er sagt: „andere genau bezeichnete Tätigkeiten“. Also wird im Grunde genommen die gesamte Bestimmung des Inhalts dieser Vorschrift dem Verordnungsgeber überwiesen. In meinen Augen wird der Gesetzgeber an dieser Stelle schon dem Bestimmtheitsgebot nicht gerecht, weil er sich in der Ausfüllung dessen, was dann in der Verordnung noch abweichend geregelt werden kann, komplett der Exekutive ausliefert. Der Ausnahmetatbestand ist auch so weit gefasst, dass gerade in dienstlich angespannten Situationen gar nicht unbedingt die Frage aufkommt, ob das je gerechtfertigt ist oder nicht. Die Frage wird dann irgendwann mal später gestellt, ob das tatsächlich gerechtfertigt war. Aber für die praktische Anwendung heißt das, erstmal schafft man sich einen Rahmen, der sehr weitgehend ist. Ich halte das für problematisch und auch wir teilen insofern die Einschätzung, dass man den § 30d komplett aus dem Gesetzentwurf herausnehmen sollte.

Ein zweiter Punkt sind Fragen der Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit, was die Frage der Duldung auch insbesondere von Untersuchungen angeht, für die andere öffentliche Behörden eher eine richterliche Anordnung bräuchten. Auch die Blutabnahme im Fall der Trunkenheitsfahrt ist nicht einfach etwas, was geduldet werden muss, sondern was angeordnet werden muss. Das ist das eine: Wie weitgehend ist das Ganze eigentlich? Das zweite ist die Datenschutzgrundverordnung. Wir haben Zweifel daran, ob das Gesetz an dieser Stelle tatsächlich dem nachgeht, was die Datenschutzgrundverordnung vorgibt. Ich habe mir gerade noch mal aus der Zeitschrift für Beamtenrecht einen aktuellen Artikel zum Thema Art. 9 EU-Datenschutzgrundverordnung herausgezogen. Die Frage der Prüfung der gesundheitlichen Eignung bezieht sich zwar auf Beamtinnen und Beamte, aber das kann man lückenlos auf die Soldatinnen und Soldaten übertragen. Da stellt sich einfach dort, wo die DSGVO von Freiwilligkeit ausgeht, die Frage: Ist das die reale Situation, in der wir uns hier befinden, oder ist der Druck – auch zum Teil durch Sanktionen, die ausgesprochen werden – nicht so hoch, dass die Freiwilligkeit nach der DSGVO eigentlich gar nicht gegeben ist. Es wäre auch noch mal spannend, darüber zu diskutieren. Ansonsten wird es von uns noch ein

paar Ergänzungen zum Thema Soldatenbeteiligungsgesetz geben, wenn das Interesse des Ausschusses daran besteht, wo wir im Grunde genommen immer noch ein bisschen auf die Evaluierung warten und da eigentlich auch noch Bedarf sehen, dass hier Anpassungen erfolgen. Arbeitszeit, Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit und dann noch mal das SBG: Das wären unsere Schwerpunkte. Vielen Dank!

Vors. **Wolfgang Hellmich** (SPD): Vielen Dank, Frau Nixtatis, meine Herren! Dann gehen wir jetzt in die Fragerunde der einzelnen Fraktionen. Damit stehen der CDU/CSU-Fraktion 20 Minuten zur Verfügung.

Abg. **Henning Otte** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, herzlichen Dank! Die Zeit will ich gern nutzen, um ein paar einführende Worte zu sagen. Frau Nixtatis, meine sehr geehrten Herren! Erstmal vorweg herzlichen Dank, dass Sie vertretend für ihre Verbände heute bereit sind, an dieser Anhörung teilzunehmen. Um es prägnant zu benennen: Das Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz ist neben dem Besoldungsstrukturgesetz eines von ganz wichtigen Vorhaben in der Koalition, auf die wir uns auch frühzeitig geeinigt hatten. Es soll dazu dienen, dass wir den personellen Aufwuchs verstetigen und sicherstellen und die Bundeswehr auch als attraktiven Arbeitgeber präsentieren können. Das ist wichtiger denn je, gerade in diesen auch sicherheitspolitisch angespannten Zeiten. Zweifelsohne ist es wichtig, Geld in Ausrüstung, aber auch in die wichtigste Ressource, die wir haben, zu investieren: Das sind unsere Soldatinnen und Soldaten. Sie stehen für uns, für die CDU/CSU-Fraktion, im Mittelpunkt, denn der Beruf ist eben, wie schon gesagt, kein Beruf wie jeder andere. Das muss auch Ausdruck in der Fürsorge und Absicherung finden. Wichtig sind für uns die soziale Absicherung, die Bezahlung und auch die Flexibilisierung der Dienstgestaltung, um dies sehr deutlich zu machen. So geht es im Einzelnen ja auch um die Einsatznachsorge bzw. Einsatzversorgung jetzt auch für Angehörige, die Härtefallregelung beispielsweise bei der Krankenversicherung oder die Neuordnung des Wehrsoldes.



Insgesamt werden über 30 Gesetze und Verordnungen tangiert. Das ist durchaus ein anspruchsvolles Vorhaben, das wir hier gemeinsam erreichen wollen. Deswegen ist es uns noch mal wichtig, auch diese Anhörung vor der dann abschließenden Beratung im Ausschuss zu nutzen, denn für uns sind – wie auch von ihren Stellungnahmen angesprochen – beispielsweise die zeitliche Begrenzung von Rehamaßnahmen, § 30c und § 30d des Soldatengesetzes bezüglich der Dienstzeiten oder eben die Frage der Einsatzversorgungsansprüche, sprich AVZ 2 oder 3, immer noch Gegenstand der Diskussion. Deswegen noch einmal herzlichen Dank für ihre jetzigen Beiträge! Wir wollen als Fraktion die Zeit nutzen, jetzt noch einmal bei den einzelnen Vorhaben nachzufassen. Hierzu möchte ich das Wort an meine Kollegin Frau Vieregge abgeben.

Abg. **Kerstin Vieregge** (CDU/CSU): Auch ich danke Ihnen allen für Ihre Beiträge, die sehr kompakt waren, allerdings auch recht schnell angesichts dessen, dass Sie sicherlich eine zeitliche Vorgabe bekommen haben. Deswegen würde mich noch einmal in erster Linie bei den Änderungswünschen bzw. -bedarfen, die Sie sehen, interessieren, wie Sie diese priorisieren würden bzw. welches von den Anliegen, die Sie haben, Ihr wichtigstes wäre. Diese Frage ist an alle gerichtet. Dann würde ich in einer zweiten Runde gerne ein bisschen ausführlicher wissen, wie Sie das mit der wöchentlichen Arbeitszeit sehen und ob die Sinnhaftigkeit von ASZV-Ausnahmen für Mangelverwendung noch ein bisschen priorisiert werden könnte bzw. noch ein bisschen stärker ausgeführt werden kann. Des Weiteren stelle ich auch an alle die Frage: Gibt es darüber hinaus Punkte von Ihnen, die nach Ihrer Ansicht in dem Gesetz überhaupt gar nicht berücksichtigt wurden und die Sie aber dennoch nach wie vor für sinnvoll erachten täten und wo Sie sagen: Das müsste im Grunde genommen noch völlig neu hinzugefügt werden?

Eine weitere Frage, die ich noch an die Betroffenen habe: Ist die Tatsache, dass die Bundeswehr zum Großteil aus SAZ besteht, bei den Regelungen zur Einsatzversorgung ausreichend berücksichtigt?

Dann noch eine spezielle Bitte an den Verband der Reservisten: Wenn Sie zu dem Unterhaltssicherungsgesetz noch einmal nicht nur das, was Sie anmerken bzw. bemängeln würden, sondern auch, was Ihrer Meinung nach die sinnvollste Maßnahme wäre, priorisieren würden.

SV OTL **André Wüstner** (DBwV): Wenn Sie, sehr geehrte Frau Abgeordnete, nach Prioritäten fragen, ist das klar alles, was Fürsorge beinhaltet. Das sind zwei Dinge. Das ist das Thema der Therapien in Verbindung mit Familienangehörigen, aber der Kern ist natürlich die Einsatzversorgungsgesetzgebung.

Ein Mensch, der mit oder ohne Mandat in Einsätze, in einsatzgleiche Verpflichtungen oder in Missionen jeglicher Art entsendet wird, muss von Anfang an wissen, wie die Einsatzversorgung ausgestaltet ist und ob sie greift oder ob sie nicht greift. Von Zeit zu Zeit kommt das ja auch vor, dass Menschen schon in Einsätze oder einsatzgleiche Verpflichtungen entsandt werden und man noch in der Prüfung bezüglich der Festlegung der AVZ-Stufe ist. Für uns ist elementar, dass derjenige, der sich auf den Weg macht, von Anfang an um seine sozialen Rahmenbedingungen weiß, dass er von Anfang an darum weiß: Muss ich mich anders persönlich, privat absichern? Muss ich meine Familie anders privat absichern? Ich wiederhole es noch mal: Insbesondere für die Soldaten auf Zeit und Reservistinnen und Reservisten ist das von elementarer Bedeutung. Sie müssen vorher wissen, wie der Rahmen ist. In der Vergangenheit gab es, Gott sei Dank, auch immer eine Möglichkeit, die in Teilen auch heute noch auf Staatssekretärsebene vorhanden ist, da nachzusteuern, aber es ist eben keine Sicherheit von Beginn an, inwieweit das jetzt unterhalb der AVZ-Stufe 2 mit Blick auf die Bewertung der Gefährdung tatsächlich gelingt. Das ist meine Auffassung. Es entspricht nicht dem Ziel, das man ursprünglich mit der Verbesserung der Einsatzversorgungsgesetzgebung und der Ausweitung verfolgen wollte. Deswegen sage ich: Fürsorge ist der Kern. Ich mache es mir auch einfach, weil ich den anderen Verbänden und Gewerkschaften zum Thema Dienstgeld oder anderen Bereichen nach wie vor sagen kann, dass wir jegliche Maßnahme, die gefordert werden, unterstützen. Das ist auch in den Stellungnahmen



nachlesbar. Aber der aktuelle Kern für den Deutschen Bundeswehrverband ist das Thema Fürsorge. Für das Thema Arbeitszeit würde ich die zweite Runde nehmen, es sei denn sie wünschen es anders.

SV Cora Nixtatis (VBB): Wir stellen auf jeden Fall auch das Thema Fürsorge in den Vordergrund. Die Problematik bei uns ist ja, dass die vielen zivilen Kolleginnen und Kollegen, die mit in den Auslandseinsatz gehen, dann einen Statuswechsel machen. Sobald sie zurück sind, sind sie wieder in ihrem Beamtenverhältnis zurück. Das heißt: Sie fallen raus. Wir haben es schon verbessert und es wird daran auch gerade eine Menge gemacht. Aber wir dürfen das nicht so stehen lassen, wie es bislang ist. Die Kolleginnen und Kollegen kommen zurück, werden dann mit dem Statuswechsel wieder Beamtinnen bzw. Beamte und dann beginnt das Problem. PTBS usw. sind ja Sachen, die drei bis fünf Jahre danach aufkommen. Da denkt erstmal keiner daran, dass es vielleicht mit diesem Auslandseinsatz zu tun haben kann. Sie kennen das Beihilfesystem selbst: Finden sie erstmal einen Psychologen oder etwas Ähnliches! Das ist eine Katastrophe, was die Zivilen angeht. Dementsprechend bitten wir wirklich darum, dass bei diesen ganzen Maßnahmen auch immer wieder mal im Hintergrund gedacht wird: Wie kriegen wir die Zivilen da rein? Wie können wir sie auch an diesem Fürsorgegedanken teilhaben lassen, dass sie eine Hilfe auch schnell kriegen. Maßnahmen sind dort bereits ergriffen worden. Wir sind im Ministerium, glaube ich, auf einem ganz guten Wege. Aber das muss bitte auch vom Parlament weiter begleitet werden. Die dürfen nicht hinten runterfallen. Weitere Maßnahmen haben wir so als solches nicht. Beim Thema Arbeitszeit würden wir uns auch in der zweiten Runde einfach anschließen wollen. Da sind Themen wie beispielsweise unsere Bundeswehrfeuerwehrleute, die bei 48 Stunden liegen und hier noch gar nicht erwähnt worden sind. Auch die sollten wir dementsprechend nicht außer Acht lassen.

SV Henning Walravens (Reservistenverband): Auch wir schließen uns dieser Priorisierung an. Fürsorge ist das, was am Ende für die Soldaten in diesem speziellen Beruf sehr wichtig ist. Die Aufstellung bzw. die Fächerung der Schwerpunkte

hier haben Sie schon gesehen. Late-onset PTBS wurde eben angesprochen. Der Schlag kommt mit deutlichem Abstand zum Einsatz und betrifft viele unserer Reservistinnen und Reservisten, weil sie nun mal gerade die Soldaten sind, die aus dem Dienst raus sind und dann zu dem Zeitpunkt, zu dem sie gerade versuchen, sich ein ziviles Leben aufzubauen, doch sehr oft von dieser sehr heimtückischen Krankheit heimgesucht werden. Wir arbeiten zusammen mit vielen Partnern im Netzwerk der Hilfe gerade an einem Pilotprojekt für den Einbezug von Familien unter einem Fokus auf Kinder und wissen auch aus vielen Studien, wie wichtig dieser Fokus auf die Familie als soziales System ist. Wir haben das auch in der Stellungnahme klar gemacht: Insbesondere diese Beschränkung der Therapie auf nicht medizinische Grenzen ist unserer Meinung nach etwas, das dringend angegangen werden muss. Denn die Folgen einer PTBS betreffen nicht nur den Soldaten oder die Soldatin, die Reservistin und den Reservisten alleine, sondern sein ganzes soziales Umfeld.

Fürsorge hat dabei natürlich zwei Seiten, das ist einmal die Fürsorge im Dienst. Damit darf ich zu Ihrer Fragestellung bezüglich des Unterhaltssicherungsgesetzes überleiten. Um es einmal sehr hart herunter zu brechen: Dort ist es so, dass bislang das USG zwei Varianten der Dienstleistung vorsieht. Sie haben eine übliche lange Reservisten dienstleistung, die über drei Tage hinaus geht, während der Sie Leistungen nach Unterhaltssicherungsgesetz in Form einer Grundsicherung Ihres Lebensunterhaltes – das ist die Mindestleistung, die sie erhalten, wenn Sie keinen Einkommensverlust haben – oder alternativ den Einkommensverlustersatz erhalten. Grundidee dort ist: Der Reservist soll primär nicht schlechter gestellt werden, als er stehen würde, wenn er seinem zivilen Beruf nachgehen würde. Obendrauf kommt eine Basisanerkennung in Form der Reservisten dienstleistungsprämie. Wertschätzung ist ein wichtiges Thema in der Reserve. Das ist aus unserer Perspektive sozusagen die zusätzliche finanzielle Anerkennung dafür, dass der Reservist aus seinem Zivilberuf rausgeht und die Mehrbelastung des Dienstes auf sich nimmt.



In Anlehnung an die Zeiten, in denen die Freiwilligkeit eine Unfreiwilligkeit war und in der das Erwerbsleben noch nicht auf alle Bereiche der Woche ausgedehnt war, wie es das heute ist, gab es die grundsätzliche Idee, dass der Reservist bei Kurzübungen am Wochenende erstmal keinen Einkommensverlust hat, der deshalb auch nicht kompensiert werden muss. Das betrifft große Teile der territorialen Reserve, also die Bezirks- und Kreisverbindungskommandos (BVK/KVK). Nun müssen Sie sich die Perspektive unseres Reservisten vorstellen. Er leistet ein und denselben Dienst unter der Woche wie am Wochenende. Unter der Woche erhält er eine Mindestleistung oder ein Einkommensausgleich. Am Wochenende erhält er „nur“ eine doppelte Prämie. Da fragt sich der Reservist, der ein Familienleben hat und auch andere Dinge am Wochenende, inklusive Nebenjobs und ähnlichem, tun könnte: Warum gehe ich hier mit sehr wenig Geld für sehr viele Stunden Dienstleistung hinaus? Man kann es sehr schnell glattziehen und dort ist unser Vorschlag, wir dehnen diese Mindestleistung und den Einkommensverlust so aus, dass er an jedem Wochentag anwendbar ist.

SV OTL **Thomas Huhndorf** (vsb): Wir haben in dem vorliegenden Gesetzentwurf natürlich auch die anderen Aspekte mitbetrachtet, die wir im überwiegenden Teil als positiv bewerten. Keine Frage, dass dort nicht nur der Versuch, sondern auch das Bemühen vonseiten der Gesetzgebung und der entsprechenden Federführer erkennbar ist, den Soldatenberuf entsprechend auch attraktiver zu gestalten. Ich denke da an Elemente wie zum Beispiel die Erhöhung der Besoldungsbezüge für freiwilligen Wehrdienst Leistende, die Maßnahmen im Bereich des BFD [Berufsförderungsdienst], die insbesondere für Zeitsoldaten durchaus attraktiv sein können, und nicht zuletzt das Thema der Teilzeit für Reservedienst Leistende. Dort sind mit Sicherheit Elemente vorhanden, die wir sehr begrüßen.

Dennoch gibt es auch in den anderen Abschnitten, also nicht nur im Bereich der Arbeitszeit oder der Frage, wer denn aus der entsprechenden EU-Arbeitsrichtlinie beziehungsweise den Arbeitszeitbestimmungen herausgelöst werden könnte,

andere Aspekte, die durchaus noch mal zu betrachten sind. Ich denke da insbesondere an das Soldatenbeteiligungsgesetz. Dort sollte man schon noch mal genau draufschauen, welche Änderungen man vornimmt. Mir ist persönlich aus meinem näheren regionalen Umfeld das Problem der Bundeswehruniversität München bekannt. Die andere in Hamburg wäre genauso betroffen. Dort versucht man über eine Änderung im Soldatenbeteiligungsgesetz noch mal die entsprechenden Wahlverfahren zu verändern, um das Ganze etwas zu entbürokratisieren. Was man damit macht, ist unter Umständen, dass man Gefahr läuft, viele Soldatinnen und Soldaten, die dort jetzt in ihrem Studium vor Ort sind, aus der Beteiligung herauszunehmen. Darauf muss man noch mal genau schauen. Warum herauszunehmen? Weil sie nicht mitwählen können. Das heißt, wenn man die geplante Änderung noch mal betrachtet, kann es passieren, dass manche Soldatinnen und Soldaten gar nicht die Möglichkeit haben, dort eine Vertrauensperson zu wählen. Das ist einer der Aspekte, die wir noch mal betrachtet haben und die uns aufgefallen sind. Ansonsten werden wir uns auch in der zweiten Fragerunde gerne noch mal zum Thema Arbeitszeit beziehungsweise den Spezialistenverwendungen äußern. Das schließt zu nächst meinen Beitrag.

SV Hptm **Jürgen Soldner** (ver.di): Wir freuen uns natürlich über jede Frage, die gestellt wird. Das waren jetzt fünf Fragen, vier allgemein an alle. Was ist das Wichtigste? Das ist so eine Totschlagfrage. Was bewegt die Bundeswehr an sich? Zur AZV-Ausnahme: Sie haben vorhin gehört, wir wollen jedwede Ausnahme an sich erstmal ablehnen. Denn es ist tatsächlich geregelt und es gibt keinen Regelungsbedarf. Und der Bundestag ist eigentlich dafür da, irgendetwas an der Stelle zu regeln, wo er etwas regeln muss. Wo es keiner Regelung bedarf, brauche ich auch nichts mit einem Gesetz zu regeln.

Was fehlt noch? Das ist auch so eine Totschlagfrage. Natürlich Ersatzzeiteinsatzversorgung! Was wünschen wir uns dort weiter? Schön wäre es, wenn wir unsere Wünsche aussprechen und Sie sagen würden: Ja, machen wir! Machen wir einen Haken dran! Dann würden wir hier klatschend rausgehen und uns also ziemlich lange freuen.



Aber was ist das Wichtigste? Das hat eingangs schon Herr Wüstner gesagt: Familie! Soldaten sind keine anderen Menschen, nur weil sie Uniform anhaben, sondern tatsächlich haben sie Familie. Wir haben es vorhin schon vom Vorredner, Herrn Huhndorf, gehört, dass wir dann doch mit Scheidungen und was weiß ich was allem zu tun und zu kämpfen haben. Wie gesagt, Soldaten sind da nicht anders als Menschen auf der Straße, die an einem vorbeilaufen, die man so an sich nicht kennt. Nur haben wir halt eine Uniform und insoweit verteidigen wir die Bundesrepublik Deutschland tapfer. So wie es dann auch dort steht. Insoweit ist für uns das Wichtigste an dieser Stelle tatsächlich die Familie. Da kann ich in diesem Gesetz nicht einzelne Passagen herausgreifen, sondern muss alles bzw. zumindest große Teile heranziehen. Da gehört zu einer Familie natürlich auch, dass ich an der einen oder anderen Stelle Freizeit habe. Ich befinde mich zurzeit tatsächlich nicht im Krieg. Also muss ich auch nicht arbeiten wie im Krieg. Es ist so, dass ich natürlich für einen Krieg vorbereitet sein muss, das ist vollkommen richtig. In meiner ehemaligen Verwendung musste ich vorbereitet sein auf einen Krieg und wir haben die eine oder andere Geschichte auch entsprechend vorbereitet, aber es war nicht mit Überstunden versehen. Ich musste keine 60 oder 70 Stunden machen, sondern das hat etwas mit Professionalität zu tun, es auch in geringerer Zeit zu schaffen. Deswegen muss ich nicht erst annehmen, dass ich nur mit Überstunden professionell bin. Insoweit gehört das zur Fürsorge für eine Familie dazu und ich würde Sie bitten, dass man in dem Artikelgesetz keine Streichgeschichte macht, sondern dass man eben sagt: Ok, was picke ich an der Stelle zusammen, damit die Menschen in der Bundeswehr – und da spreche ich von allen drei Statusgruppen – tatsächlich eine gewisse Zufriedenheit haben und sagen: Ich gehe mit Freude am nächsten Tag zur Arbeit – ich sage jetzt einfach mal „Arbeit“ dazu – und freue mich, dass ich einen Kammeraden links und einen Kameraden rechts habe. Dann werden wir das, was gerade auf dem Tisch gekommen ist, bewältigen und auch die Landesverteidigung werden wir tun. Darüber gibt es auch keine zwei Meinungen. Wir reden da auch nicht über Arbeitszeit, wenn der Verteidigungsfall eintritt, da ist jeder Gewehr bei Fuß. Tatsächlich kenne ich keinen, der was anderes von sich behaupten würde.

Was fehlt uns noch? Das passt direkt dazu: Das ist die Wertschätzung. Ja, natürlich reden wir hier von einer zweiten Phase der Attraktivität. Das waren Ihre Worte übrigens. Personelle Stärkung, Attraktivitätssteigerung mit diesem Gesetz! Und insoweit sage ich natürlich schon: Die Wertschätzung des Personals, das ich habe. Was ich habe, kann mir nur noch weglaufen. Ich muss es aber nicht sammeln auf dem freien Markt, sondern das habe ich schon. Das habe ich heute da und wenn ich es zufriedenstelle, wird es auch länger bleiben. Wir reden ja über alles Mögliche in dieser Bundeswehr und spekulieren über ziemlich viel außerhalb und innerhalb der Bundeswehr. Aber alle Menschen, die ich habe, die kann ich durch die eine oder andere Wertschätzung an dieser Stelle durchaus behalten. Wenn es denn Zulagen sind, wenn es denn – Ja, wie soll ich sagen? Wir haben vor nicht einmal einem Jahr die Diskussion über die Urlaubstage gehabt. Dann gab es sowas wie vier Quartalstage, die es bei der Bundeswehr auch mal gab. Also, so eine gewisse Flexibilisierung ist die Idee dahinter, die uns an der Stelle fehlt, bzw. Auftragsdenken. So wie wir das bei der Luftwaffe gerne machen, dass wir sagen: Ok, der Auftrag ist erledigt, jetzt erstmal die Füße solange hochlegen, bis der nächste Auftrag kommt – vielleicht nicht ganz so übertrieben. Also: Die Wertschätzung eines Vorgesetzten in der örtlichen Einheit, der bestimmte Dinge entscheiden kann, ohne dass er sich am Ende des Tages vor Vorgesetzten verantworten muss. Wir haben eine Struktur und diese Struktur muss auch entsprechend mit Leben gefüllt werden.

Der letzte Punkt war: Was brauchen wir bei Zeitsoldaten, Einsatzversorgung? Was fehlt uns dort noch? Dieses Gesetz hat 165 Seiten und ist seit Oktober 2018 um 30 Seiten reduziert worden. Einsatzversorgung spielt darin auf zwei Seiten eine Rolle. Nicht auf 165 Seiten, auch nicht auf 30, sondern auf 2 Seiten. Das, was wir dort momentan als Verbesserung in dem Ganzen gehört haben, ist, dass Familienangehörige bei der Therapie dreimal im Jahr mit dabei sein können. Wir wünschten uns an der Stelle – und da ist es egal, ob jemand SaZ oder Berufssoldat ist, denn wenn es jemanden trifft, darf ich dort keine Unterscheidungen machen –, dass dort die Familie ein bisschen eingebunden wird. Denn nicht nur der Soldat hat sein Problem, sondern ebenso die Familie, die



Frau oder das Kind, das dort heulend an der Tür steht und nicht weiß, warum der Vater, wenn er aus dem Einsatz zurückkommt, eventuell in Quarantäne muss, wenn ihm sowas wie im Kongo passiert, wo sich das Ganze in solchen dramatischen Fällen abgespielt hat; dass das Kind nicht weiß, warum der Vater jetzt plötzlich wieder drei Wochen weg ist, obwohl es ihn gerade am Flugplatz gesehen hat. Das bedeutet, da muss ich auch ein Kind therapieren, da muss ich das Kind in die Therapie mit einbinden, da muss ich auch die Familie und die Frau mit einbinden. Das ist sowas, was man dort an dieser Stelle allgemein gesprochen ein bisschen vermisst.

Abg. **Jens Kestner** (AfD): Herr Vorsitzender! Werte Kolleginnen und Kollegen und Vertreter der verschiedenen Verbände! Vielen Dank, dass Sie hier sind, dass Sie uns auch die Fragen beantworten.

Die erste Frage geht an den Verband der Soldaten der Bundeswehr, den Deutschen BundeswehrVerband und den Reservistenverband. Sie sind in Ihrer Stellungnahme deckungsgleich, was die Einbeziehung Angehöriger in die Therapiemaßnahmen angeht. Das finde ich sehr gut. Darüber hinaus würde ich Sie gerne fragen: Fehlt ihnen noch irgendetwas gerade im Bereich PTBS und anderer psychischen Erkrankungen, was Sie hier gerne verwirklicht sehen möchten? Oder ist wirklich alles, was Sie für angebracht halten, in diesem Gesetz drin? Denn man muss ein Gesetz ja nicht alle paar Jahre neu machen. Daher die Frage: Haben Sie etwas, was man aus Ihrer Sicht gerade für unsere Kameraden noch mit hineinpacken müsste?

Dann habe ich eine Frage für den Reservistenverband. – Ich glaube, Sie haben es eben schon ausgeführt. Wenn das so ist, dann brauchen Sie nicht noch mal darauf einzugehen. Aber das war doch sehr umfangreich. – Es gibt ja verschiedene Stellungnahmen Ihrer Landesverbände, die gerade auch über dieses Dienstgeld und über Dienst am Wochenende, Freitag bis Sonntag, eine Beispielrechnung aufgemacht haben. Ich bin da kein Fachmann. Das sind eher Sie. Vielleicht könnten Sie das mit dem Dienstgeld noch mal erläutern, weil man hier unter dem Strich quasi um die

150 Euro Verlust hat, wenn es um so ein Wochenende geht, und das natürlich nicht attraktiv ist. Darauf könnten Sie vielleicht noch mal eingehen.

Konkret würde ich auf § 30c eingehen, weil ich in Bezug auf diese Anhörung eine E-Mail von einem Kameraden bekommen habe. Das ist ein Satz. Herr Vorsitzender, wenn ich den kurz als Einleitung vorlesen darf und das für Sie in Ordnung ist? „Die Bundeswehr ist kein Amt, es ist eine Armee. Und die Soldatinnen und Soldaten, die in der taktischen Ebene arbeiten, haben ganz andere Sorgen, als sich vorschrittskonform ein- und auszuloggen“. Das ist quasi das, was ich bekommen habe. Das möchte ich hier als Einleitung verwenden. Das geht auch wieder an die drei Verbände, die ich eben angesprochen habe. Ich möchte Sie fragen: Warum glauben Sie, dass diese Soldatenarbeitszeitverordnung zu mehr Attraktivität in der Truppe führt? Das habe ich immer von Ihnen wahrgenommen. Vielleicht können Sie das noch mal ganz genau darlegen. In diesem Zusammenhang: Gibt es statische Erhebungen, gibt es Befragungen, die das auch so rechtfertigen, dass diese EU-Arbeitszeitrichtlinie eingeführt wurde? Kam der Wunsch wirklich aus der Truppe? Bei meinen Truppenbesuchen ist immer das Problem: Das ist nicht deckungsgleich mit dem, was Sie hier erzählen. Meine Erfahrungen sind anders. Da es eine öffentliche Anhörung ist: Könnten Sie hier vielleicht den Kameraden, Truppenführern, Spießern und ähnlichen noch mal erklären, warum die EU-Arbeitszeitrichtlinie für sie gut ist. Denn die meisten, mit denen ich gesprochen habe, haben sie abgelehnt. Vielleicht haben sie das nicht verstanden. Vielleicht konnte ich es auch nicht transparent herüber bringen. Aber vielleicht können wir diese Anhörung nutzen, dass die Kameraden es verstehen, warum es diese EU-Arbeitszeitrichtlinie gibt.

Abschließend habe ich noch eine Frage: Bei internationalen oder einsatzgleichen Verpflichtungen war es bisher so, dass ganze Truppenkörper ausgefallen sind, nachdem sie von diesen Verpflichtungen zurückgekommen sind. Sind Sie der Meinung, dass wir diese Problemlage mit diesem Gesetz gelöst haben? Dass es nichts mehr gibt, was irgendwie zwick und kneift, sondern dass das wirklich das Beste ist, was man hier im Bundestag beschließen kann?



SV OTL **André Wüstner** (DBwV): Mit Bezug zur Versorgung: Zumindest ist aktuell ein Artikelgesetz zum sozialen Entschädigungsrecht in Aussicht gestellt, bei dem noch Möglichkeiten bestehen, bestimmte Aspekte im Bereich der Fürsorge anzupacken. Für dieses Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz haben wir die Dinge aufgezeigt, die jetzt noch veränderbar sind. Gerne lasse ich Ihnen ein Folgerungspapier zu dem Thema Versorgung an sich zukommen. Dann können Sie sich vor dem Hintergrund des hoffentlich nächsten Gesetzes in hoffentlich noch dieser Legislaturperiode damit befassen, sodass man sagt: Achtung! Das sind die Kernpunkte im Bereich der Versorgung.

Zum Thema Arbeitszeitverordnung und Herleitung: Natürlich ist es auch so, dass es mir selbst so geht, wenn ich in Teilen der Truppen unterwegs bin, dass ich immer noch erklären muss: Warum die SAZV? Wie ist sie ausgestaltet? Welche Möglichkeiten des Handelns hat man? Was ist das Gute an dieser Soldatenarbeitszeitverordnung? Wenn ich es dann erkläre, erhalte ich weitestgehende, wenn nicht absolute Zustimmung. Das zeigt mir erst mal auf, dass das Ressort in der Kommunikation zur Soldatenarbeitszeitverordnung und zum Umgang damit noch sehr schwach agiert, denn es ist oft ein Wissensproblem, ein Problem der Wissensvermittlung und nicht der Arbeitszeitverordnung an sich. Mir fällt das in allen Bereichen auf, dass mir nicht nur der Spieß, sondern manchmal auch ein General oder Admiral entgegenschmettert, warum das schlecht ist. Wenn ich dann nachfrage, welchen Teil er meint, gibt er zu, er hat es nicht gelesen.

Aber in diesem Zusammenhang einfach mal der Hintergrund, wo wir herkommen: Sie wissen, bis 1989 hatten wir keinerlei Regulierung der Arbeitszeit, des Dienstzeitausgleichs. Erst mit dem sogenannten Dienstzeitausgleichserlass wurde 1989 erstmalig grob beschrieben, wie man mehr geleisteten Dienst ausgleicht. Mein erster Spieß sprach in dieser Zeit noch vom Untergang des Abendlandes. Da wir insbesondere nach 1990 eine erstmals reduzierte und veränderte Übungstätigkeit hatten und eine sehr große Armee waren, war es dennoch so, dass das Thema Lücke zwischen Anspruch und zur Verfügung stehender Zeit zwar

nicht vorhanden, sich aber step by step einmassieren ließ. Zumindest 1995 ff. waren alle mit diesem Erlass sehr zufrieden.

Was ist seitdem passiert? Eine Reform jagte die nächste und insbesondere im soldatischen Bereich hatten wir keinerlei Messgröße für das, was an Aufgaben oder Verantwortung definiert war. Das führte dazu, dass wir zwar immer wieder, insbesondere auch im Personalkörper, einsparten, aber die Tätigkeiten vorhanden blieben. Das heißt, mit jeder Reform hatte jede Einzelverwendung – der Kompaniechef, der Spieß, der Bataillonskommandeur, die Fachkraft für X – eine Strichaufzählung mehr und sollte das gleiche in weniger Zeit machen. Erstmals mit dem Thema „Wir beschäftigen uns mit der Dienst- oder Arbeitszeit“ wurde klar, dass die Dinge da nicht zusammenpassen, dass diese Reform insbesondere vor dem personellen Hintergrund überhaupt nicht mit dem Auftrag an die Bundeswehr zusammenpasst. Man hatte zuerst Studien aus dem sozialwissenschaftlichen Bereich. Dann gab es den Verdacht, insbesondere in den 2000ern, dass die ja aus dem eigenen wissenschaftlichen Bereich sind und deswegen nicht griffen. Dann hat man KPMG mit einer großen Studie beauftragt, die all das zum Ausdruck gebracht hat, was wir im Bereich der Interessenverbände schon immer aufgezeigt haben, nämlich dass Auftrag und zur Verfügung stehende Ressource, hier: Personal, nicht zusammenpassten. Vor dem Hintergrund der seit 2014 veränderten Sicherheitslage wurde bei der in der Geschichte erstmaligen Parallelität von Landes- und Bündnisverteidigung und Krisen- und Konfliktmanagement erst Recht deutlich, dass es unmöglich ist, mit dem Personalkörper entsprechend zu agieren. Mit einer Begrenzung war das Ressort erstmalig auch gegenüber einem Finanzminister in der Lage, ähnlich wie im Öffentlichen Dienst aufzuzeigen, was man an Personal braucht, um welche Aufgabe auch immer zu erfüllen. Das war erst mal das Gute. Sonst wäre nämlich – warum auch immer – dieser Deckel im Bereich des Personalkörpers der personellen Übergrenze niemals weggefliegen und wir hätten nie eine Auftragsorientierung erhalten.

Jetzt zu dem Thema 41 Stunden: Auch heute haben wir eine gewisse Flexibilität. Sie schreiben



zwar in ihrem Antrag, dass sozusagen stets in Freizeit ausgeglichen werden „muss“. Das ist so nicht richtig, sondern: „soll“. Es gibt sehr viele Kameradinnen und Kameraden oder die entsprechenden Disziplinarvorgesetzten, die durchweg auch heute schon den Rahmen weiten und entsprechend auszahlen. Die Problematik ist manchmal, das gebe ich zu: Ich komme in einen Verband, wo das gesamte Instrumentarium genutzt wird. Dann komme ich in den nächsten Verband, wo man nicht weiß, wie es funktioniert. Da bin ich bei dem Thema Wissensvermittlung. Aber noch mal: Eine gewisse Flexibilität ist da. Auch vor dem Hintergrund der Aussagen „Ich bin doch nicht mehr flexibel. Ich kann nicht mehr ausbilden“: Auch heute ist die gleiche Flexibilität da, wie ich sie als Kompaniechef noch mit dem Dienstzeitausgleichserlass hatte. Auch ich musste in einer bestimmten Phase belasten und bin natürlich sehr großzügig mit dem Thema Dienstzeit, Dienstplan umgegangen, um dann wieder, in einer anderen Phase zu entlasten. Das geht heute noch. Wer etwas anderes behauptet, hat meiner Auffassung nach die Verordnung entweder nicht gelesen oder nicht verstanden. Nichtsdestotrotz wollen wir eine Verwaltungsvereinfachung. Da bin ich bei dem Punkt Bürokratie und Vereinfachung. Das war eine Kernforderung. Deswegen haben wir immer betont: Die SAZV ist gut gemeint, aber noch nicht gut gemacht. Wir hoffen, dass mit dem Besoldungsstrukturmodernisierungsgesetz ein sogenannter Ausnahmetatbestandszuschlag kommt, der vereinfacht, wenn Menschen in der Einsatzvorbereitung auf Übungsplätzen oder Vergleichbarem sind, und wieder eine Listenführung ermöglicht, um – ich mach es jetzt mal ganz einfach – zu sagen: Truppenübungsplatz X. Kompanie auf Truppenübungsplatz. Alle unter einem bestimmten Rahmen. Beteiligung der Vertrauenspersonen. Vereinfachte Auszahlung, vereinfachter Rahmen! Das wäre der Wunsch zum Thema Flexibilisierung.

Ein letzter Hinweis sei mir gestattet. Sie schreiben im Antrag auch, dass Ausnahmen für den Bereich der Streitkräfte möglich sind. Da verweise ich nur auf ein Urteil vom 15. Dezember 2011, das explizit verneint, dass es eine pauschale Ausnahme für den Bereich der Streitkräfte gibt. Wenn, dann muss sie tätigkeitsbezogen und kann nicht pauschal sein. Deswegen hat man zumindest mit

Blick auf den § 30d dahingehend gelernt, Tätigkeiten zu beschreiben und nicht das Pauschale zu nehmen. Also noch mal: Mein Punkt, den ich so auch überall erläutere, ist dort: Achtung! Es ist besser als viele glauben! Es ist flexibler als viele glauben! Ja, wir müssen eben mit dem nächsten Gesetz noch mal anpassen, aber die grundsätzliche Linie ist die richtige.

Ein allerletzter Punkt sei mir gestattet. Als ich Anfang der 90er selbst zur Bundeswehr kam, waren wir auch mit dem Ausgleich noch ein Tick flexibler. Warum sind sehr viele Kameradinnen und Kameraden, insbesondere die Spezialistinnen und Spezialisten, dankbar für die SAZV und für einen klaren Druckpunkt auch auf den Dienstherrn, was die Auftragslast anbelangt? Weil wir heutzutage Spezialisten haben, die aus Mali kommen, vier Wochen zu Hause sind und dann nach Afghanistan gehen. Wir haben einen ganz anderen Einsatzrhythmus. Wenn wir dann im Grundbetrieb noch auflasten, dann kommen wir dorthin, was die KPMG-Studie schon vor vielen Jahren beschrieb: Überlastung, Burn out, Familien, die sich trennen, sich scheiden lassen etc. Deswegen sage ich: Achtung! Das ist der falsche Weg! Ich gebe Ihnen mit Blick auf die Begründung Recht, dass Zeit eine Herausforderung ist, aber nicht vor dem Hintergrund eines Primats der Zeit, sondern dass Auftrag und zur Verfügung stehende Ressourcen nicht übereinstimmen. Diese Lücke darf keinesfalls auf Kosten der Menschen und ihrer Familien geschlossen werden.

Abg. **Dr. Fritz Felgentreu** (SPD): Ich würde daran gerne anknüpfen. Oberstleutnant Wüstner! Das, was sie über diese Inkongruenz von Ressourcen und Auftrag sagen: Betrifft das nicht eigentlich auch das fliegerische Personal, das in § 30d Buchstabe a) und b) gemeint ist?

SV OTL **André Wüstner** (DBwV): Ja, natürlich! Wir haben die Herausforderung. Sie haben es den Medien entnommen und wurden sicher im Verteidigungsausschuss entsprechend informiert, dass wir da eine große Herausforderung haben, insbesondere vor dem Hintergrund der Dauereinsatzaufgaben SAR. Der Punkt ist nur: Wie regelt man eine Ausnahme, wenn man sie denn tatsächlich



braucht? Wir haben uns von Anfang an dafür ausgesprochen, keinen weiteren sozusagen Ausnahmetatbestand in Form eines § 30d zu schaffen, sondern den § 30c zu nutzen. Somit wäre gleich der Besoldungsaspekt mit abgedeckt. Denn jetzt ist es nach wie vor so: Wenn uns Pilotinnen oder Piloten fragen: Wie ist das genau mit der Ausnahme, die da angedacht ist und wie wird sie vergütet? Dann können wir sagen: Wir haben eine Absicht, aber wir wissen nicht, ob diese Absicht Realität wird und bezüglich des Konzepts ist es eben noch offen, selbst wenn ich in der Luftwaffe oder in anderen Bereichen bin, die dann betroffen sind. Man muss auch klar attestieren, dass die Ausnahmen an sich noch vor einem Jahr ganz anders gedacht und formuliert waren und sich im Beteiligungsprozess bis zum Kabinettsentwurf auch verändert haben, sodass wir persönlich den Mehrwert aktuell noch nicht erkennen können, weil die Konzepte, die sowas unterfüttern müssen, nicht da sind, wir sie nicht kennen und wir eine „Katze im Sack“ kaufen würden. Das könnten wir vor unseren Mitgliedern nicht vertreten. Deswegen ist die Position so, wie sie ist.

Abg. **Dr. Fritz Felgentreu** (SPD): Aber im Grunde akzeptieren sie die Notwendigkeit einer gesetzlichen Neuregelung an dieser Stelle?

SV OTL i.G. **Dr. Detlef Buch** (DBwV): Die Notwendigkeit, dass die Streitkräfte hier ein Einsatzproblem haben, akzeptieren wir natürlich und erkennen das auch an. Nur wenn man so, wie es derzeit vorgesehen ist, wie Herr Wüstner gerade sagte, über das Besoldungsstrukturmodernisierungsgesetz und den eventuellen § 79a des Bundesbesoldungsgesetzes eine Ausnahme zweiter Klasse einführen will, indem man den Kameradinnen und Kameraden, die nach § 30d in die Ausnahme genommen werden, für die sogenannte „tatsächliche Inanspruchnahme“ nur eine Vergütung geben will, haben wir natürlich ein Problem. Wenn Sie sich das am Beispiel der Alarmrotten mal vor Augen führen: Die Kameraden gehen für, ich glaube, 96 Stunden in ihre sogenannte QRA-Baracke mit ihrer Crew zusammen. Diese 96 Stunden sind hoch anspruchsvoll, gespickt mit Vor- und Nachbereitung, mit Lagebesprechung, mit allem, was dazu gehört. Die Kameraden erfüllen eine Aufgabe

der integrierten NATO-Luftverteidigung und gehen in den 96 Stunden vielleicht zwei, drei, vier Mal, in die Luft, je nach dem, wann sie alarmiert werden. Wenn man dann die tatsächliche Inanspruchnahme für das Fliegen auf letztlich vier oder fünf Stunden reduzieren würde und den Piloten von den 96 Stunden Dienst am Ende vier oder fünf Stunden vergüten würde, weil dieser § 79a greift, wäre es nicht nur ein vergütungsrechtliches Problem, sondern es wäre auch eine Abwertung gegenüber den Kameraden, die nach § 30c in der Ausnahme sind, also gegenüber dem Obermaat der Marine, der auf einer Fregatte nach § 30 c mit dem neuen Ausnahmetatbestandszuschlag vergütet wird, oder gegenüber dem Stabsunteroffizier des Deutschen Heeres, der sich im Gefechtsübungszentrum Letzlinger Heider auf einen Einsatz vorbereitet und den § 30c, also die 86 Euro am Tag brutto kriegt, während der Pilot in Neuburg, oder wo auch immer er seinen Dienst verrichtet, für seine vier Stunden in der Luft vergütet wird. Also eine Abwertung der Bedeutung des Dienstes, keine Steigerung der Einsatzbereitschaft. Demotivation wäre die Folge und dementsprechend keinerlei Attraktivität. Daher lehnen wir das ab.

Abg. **Dr. Fritz Felgentreu** (SPD): Könnten Sie vielleicht auch noch mal beleuchten, wie Sie diese Ausweitung der möglichen Dienste für das fliegerische Personal unter dem Aspekt des Gesundheitsschutzes, der Fürsorgepflicht des Dienstherrn beurteilen? Ist es aus Ihrer Sicht überhaupt verantwortlich, dass die sowieso schon zeitlich überlasteten Einheiten der fliegenden Besatzung noch mit gesetzlicher Legitimation Überstunden fliegen?

SV OTL i.G. **Dr. Detlef Buch** (DBwV): Es kommt tatsächlich auf das Konzept an, was dahinter steht, was die zeitliche und finanzielle Vergütung des Dienstes angeht. Das kann man auf unterschiedliche Art und Weise regeln. Die erste Möglichkeit wäre, diese sogenannte tätigkeitsbezogene Ausnahme des Dienstes in der Alarmrotte wie auch des Dienstes im maritimen Such- und Rettungsdienst als weiteren Spiegelstrich in den § 30c aufzunehmen. Auch hier haben wir beispielsweise schon die mehrtägigen Seefahrten der Marine stehen, die als Ausnahme dort zulässig



sind. Insofern wäre dann eine zeitliche und finanzielle Vergütungsregelung da, die greifen würde, die für alle anderen Ausnahmen auch nach § 30c greift und die letztlich genügend Möglichkeiten bietet, die Work-Life-Balance wieder herzustellen.

Abg. Dr. Fritz Felgentreu (SPD): Ich würde gerne noch mal eine vergleichbare Frage an den VBB richten. Wie sehen Sie die Möglichkeit eines gesetzeskonformen Ausgleichs für zu viel geleistete Arbeitszeit in diesem Zeitraum zwischen 48 und 54 Stunden?

SV Cora Nixtatis (VBB): Das ist tatsächlich ein Problem. Wir haben in diesem Fall etliche Verfahren für die Feuerwehrleute geführt, weil das, was wir eben von Herrn Wüstner gehört haben, dass es in tatsächlicher Freizeit ausgeglichen werden soll, bei der Bundeswehrfeuerwehr nicht geklappt hat. Da haben wir das große Personalfehl. Es ist sehr unschön gelaufen, weil die Kollegen sich dem Dienst stellen. Es wird immer wieder gesagt: Naja es ist viel Bereitschaftszeit, wo eben keine aktive Tätigkeit da ist; so anstrengend ist der Dienst nicht. Letztendlich stellen die Kolleginnen und Kollegen aber in dieser Zeit ihre Arbeitszeit und ihre Arbeitskraft zur Verfügung. Die sind nicht zu Hause, sondern die sind wirklich auf dem jeweiligen Truppenübungsplatz, auf dem Flugplatz oder sonst wo. Wir versuchen das durch Personalmaßnahmen. Das „wir kriegen einen Ausgleich“ werden wir nicht hinkriegen. Der richtige Schritt ist, dass wir, wie auch durch dieses Gesetz, zusehen: Wie werden wir attraktiver? Wie bekommen wir Kolleginnen und Kollegen? Dass wir eben nicht in diese Bedrängnis kommen, dass wir die Arbeitszeit hochsetzen müssen. Das ist, glaube ich, der falsche Ansatz. So vertreten wir jedenfalls die Auffassung. Wir gehen auch gerne noch mal auf ver.di ein: Wir waren im Petitionsausschuss, was die Arbeitszeit anging. Es war damals ernüchternd, wie wenig Kolleginnen und Kollegen da waren und sich dafür eingesetzt haben. Wir sind Befürworter zum Rückgang auf die 39 Stunden. Das muss das Ziel sein, damit wir Leute finden, die ein Interesse haben, in den Öffentlichen Dienst zu gehen, die ein Interesse haben, zur Bundeswehr zu kommen. Dann haben wir eine Einsatz-Armee, dann haben wir genug Personal, aber das schaffen wir unserer Auffassung nach nicht,

indem wir die Arbeitszeit hochsetzen. Wir kriegen es auch nicht hin, dass wir die irgendwie ausgleichen, gerade bei der Bundeswehrfeuerwehr nicht.

Abg. Dr. Fritz Felgentreu (SPD): Vielen Dank! Mit Erlaubnis des Vorsitzenden würde ich gerne das Thema wechseln und noch einmal eine Frage an alle Verbände richten. Habe ich noch so viel Zeit? Gut! Dann frage ich ganz schnell an alle Verbände: Es geht um das Thema Einsatzversorgung. Das Ziel der SPD ist eigentlich die rechtliche Gleichstellung von Einsätzen und einsatzgleichen Verpflichtungen, auch beim Thema Einsatzversorgung. Ist unter dieser Überschrift die Koppelung der Einsatzversorgung an AVZ-Stufen überhaupt sinnvoll? Oder sollte man nicht einfach sagen: „Rechtliche Gleichstellung! Einsatzgleiche Verpflichtungen sind genauso zu behandeln wie Einsätze.“?

SV Hptm Jürgen Soldner (ver.di): Aus unserer Sicht macht das natürlich Sinn.

SV Hptm Andreas Füllmeier (vsb): Aus unserer Sicht natürlich ebenfalls.

SV Henning Walravens (Reservistenverband): Auch aus Sicht des Reservistenverbandes! Absolut jedes Plus an Fürsorge!

SV Cora Nixtatis (VBB): Wir schließen uns dem natürlich auch an.

SV OTL André Wüstner (DBwV): Wir auch! Ich möchte noch einen Begründungsaspekt liefern, warum: Weil wir Einsätze und Einsatzversorgung nicht rückwärtsgewandt denken dürfen. Sondern wir erleben ja allein in den letzten drei Jahren – Stichwort Ausbildungsmissionen mit Gefährdung, ohne Gefährdung, besondere Bewertung von Gefährdung, bis hin zum Thema Einsatz mandatiert oder einsatzgleiche Verpflichtungen – und ich glaube, die Komplexität „nach vorne gerichtet“ wird zunehmen, was die unterschiedlichen Herausforderungen für die Bundeswehr anbelangt. Deswegen ist es am besten zu sagen: Wenn Mission, dann die entsprechende Einsatzversorgung.



Abg. **Dr. Fritz Felgentreu** (SPD): Dann würde ich die weiteren Fragen für die zweite Runde aufheben.

Abg. **Alexander Müller** (FDP): Unsere generelle Stellungnahme werde ich jetzt nicht wiederholen, die haben sie in der ersten Lesung schon gehört und werden wir auch am Donnerstag noch mal abgeben. Grundsätzlich finden wir, das Gesetz geht in die richtige Richtung. Was wir versuchen wollen mit dem Gesetz, ist natürlich, dass wir die fehlenden Dienstposten besetzt bekommen. Wir haben viele fehlende Dienstposten. Die Anzahl der Stellen soll in den nächsten Jahren weiter wachsen. Wir haben sinkende Geburtenjahrgänge. Das heißt, wir müssen uns etwas überlegen, wie wir die Bundeswehr attraktiver machen. Deswegen die erste Frage auch an alle: Vielleicht gibt es von ihnen noch Ideen, die wir heute noch nicht diskutiert haben, um Dienstposten mit bestimmten Mangelberufen bei der Bundeswehr besetzen zu können, auf die wir noch gar nicht gekommen sind und die im Artikelgesetz nicht drin stehen, mal abgesehen davon, mehr zu bezahlen und weniger Arbeitszeit. Vielleicht gibt es noch andere Ideen, wie man die Posten mit Mangelberufen – Ingenieure, IT-Spezialisten oder die Juristen im BAAINBw, die uns fehlen – besetzt bekommt bzw. welche Maßnahmen man dazu durchführen könnte? Ansonsten gebe ich an die zwei Kollegen ab, die auch noch Fragen haben.

Abg. **Christian Sauter** (FDP): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter der Verbände! Herzlichen Dank auch von meiner Seite! Ich möchte nur ganz kurz noch mal eine Frage an den Reservistenverband stellen. Der Punkt USG und RDL-Prämie ist angesprochen. Vielleicht können Sie noch mal ganz konkrete Beispiele nennen, um das auch hier noch mal darzustellen? Sie sprachen KVK und BVK an, aber auch die RSU-Kompanien [Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskompanien] sind, wie ich denke, davon betroffen. Vielleicht haben Sie da ein zwei Beispiele, um das noch mal zu quantifizieren? Ansonsten schließen wir uns dieser Sorge auch an.

SV Henning Walravens (Reservistenverband):

Lassen sie mich vorab bemerken: Das ist durchaus ein Thema, das uns seit Anfang der Neugestaltung dieses Gesetzes begleitet, das wir auch sehr intensiv und konstruktiv, wofür wir danken, mit dem Ministerium besprochen haben und wo wir mit unserer jetzt vorgeschlagenen Lösung, glaube ich, auf etwas zusteuern, das zwei Fliegen mit einer Klappe schlägt. Zum einen ist es so, dass wir diese auch von einigen Personen im Verband in Richtung des Parlaments aufgezeigte Problematik mit dem Dienstgeld behoben haben und dort sichergestellt ist, dass jeder Reservist angemessen wertgeschätzt und vor allen Dingen auch über alle Wochentage gleich vergütet wird. Zum anderen: Wenn unserem Vorschlag gefolgt wird, vereinfacht es noch mal das USG und behebt einen weiteren Punkt, den wir sehr von unseren Mitgliedern hören, nämlich, dass das USG für den Reservisten einfach verständlich sein muss, damit er motiviert ist, Dienst zu leisten. Ein konkretes Beispiel: Wenn Sie sich entschlossen hätten, nach dieser Sitzungswoche drei Tage im Bereich Cyber- und Informationsraum eine RD-Leistung zu machen, dann würden Sie für Samstag und Sonntag zwar die doppelte RDL-Prämie kriegen. Das sind – legen Sie mich nicht drauf fest – im Schnitt gemittelt 20 Euro mal zwei. Sie sehen, ein relativ geringer Satz für Ihre 8+ Stunden Nennarbeitszeit, die Sie dort zu leisten haben. Das entspringt dem Gedanken, dass Sie zumindest als normaler Angestellter an diesen Tagen erst mal primär keinen Verdienstausschlag haben. Gerade weil wir sehr in dem Bereich der Talentwerbung für die Cyber-Reserve involviert sind – es sind mittlerweile hunderte Spezialisten, die wir für diesen Bereich in einem großen Projekt der Plattform Cyber-Community der Bundeswehr angeworben haben – wissen wir: Wenn sich die Leute die USG-Regelung angucken, ist eine der ersten Fragen, die wir immer sehr schnell kriegen: Moment! Wenn ich unter der Woche nur fünf Tage komme, werden mir fünf Tage sehr hoch vergütet, nämlich durch Mindestleistung oder Verdienstausschlag plus Prämie. Am Wochenende kriege ich weder Mindestleistungen noch Verdienstausschlag. Wenn ich dann das, was ich kriege, teile, lande ich unterhalb des Mindestlohns. Deshalb ist unser klarer Vorschlag: Wenn diese Zahlung von Mindestleistung oder Verdienstausschlag an jedem Tag der Woche einfach



gleichgesetzt wird, beheben wir das Problem. Darüber hinaus ist in unserem Vorschlag enthalten, dass am Wochenende trotzdem noch eine erhöhte Prämie gezahlt würde. Damit würde man die Anerkennung für den Dienst am Wochenende, der nach einer harten Arbeitswoche für viele unserer Reservistinnen und Reservisten bedeutet, auch noch auf die wenige Zeit mit der Familie zu verzichten, noch stärker erhöhen. Das wäre sozusagen die Goldrandlösung.

Abg. Dr. Marcus Faber (FDP): Nach dem Gesetzesentwurf wird es möglich sein, Reservedienst in Teilzeit zu leisten, allerdings nur unter besonderen Umständen, wenn beispielsweise vorliegt, dass Angehörige zu pflegen sind. Es bleibt weiterhin nicht möglich, Reservedienst in Teilzeit zu leisten, weil man beispielsweise noch einen anderen Teilzeitberuf hat. Deswegen würde ich den Verband der Reservisten fragen wollen, wie er zu dieser Ungleichbehandlung steht und ob man nicht auch der Meinung ist, dass man hier auch den zweiten Weg eröffnen sollte.

SV Henning Walravens (Reservistenverband): Grundsätzlich ist es so, dass wir es begrüßen, dass ein erster großer Schritt in Richtung Teilzeit getan wird. Das ist ein wichtiges Signal. Das bemerken wir insbesondere in zwei Bereichen, in denen die Spezialisten sehr rar sind: Das ist noch mal der Bereich Cyber und der Bereich Sanität. Wenn hier der erste Versuch getan wird, auf diesem Weg Schritte zu gehen, ist das sehr positiv. Wir werden das konstruktiv, aber auch kritisch begleiten. Wenn sich hier zeigt, dass das innerhalb der Truppe umsetzbar ist, was am Ende des Tages Ziel sein muss, sind wir zuversichtlich, dass die Truppe davon einen wirklichen Mehrwert hat und dass sich in diesem begrenzten Rahmen bewahrheitet, dass in zukünftigen Gesetzesnovellen eine Ausweitung stattfindet. Das würden wir sehr begrüßen.

SV OTL André Wüstner (DBwV): Bezüglich der Dinge, die noch getan werden müssen, hatte ich schon auf das sogenannte Besoldungsstrukturmodernisierungsgesetz hingewiesen. Da kann ich aus dem Beteiligungsgespräch im BMI schon berichten, dass es jetzt einen Kompromiss gibt, aber man

hinter den zweiten Entwurf zurückgefallen ist. Wir werden definitiv auf Sie zukommen, um im Bereich Hygienefaktoren noch einiges mit Ihnen zu erörtern und hoffentlich nach vorne zu bringen. Es ist dennoch ein Gesetz mit unwahrscheinlich viel Arbeit, das vor dem Hintergrund der Belastung, die die Bundeswehr hat, noch Luft nach oben hat.

Ein zweiter Punkt. Allgemein fragten Sie nach Dingen, die verbessert werden sollten. Ich fange bei dem Punkt Reserve an – dienstrechtlich, Stichwort Teilzeit und vieles mehr. Elementar wird bis Ende des Jahres sein, was in der Strategie der Reserve steht. Also: Kein Living Document und sehr global, sondern mal konkret von der Bedrohungsanalyse im Kern bis hin zu der Frage: Was wollen wir von unserer Reserve? Ich weiß, dass der Reservistenverband gleichermaßen klare Forderungen hat, weil wir jetzt in einem Zustand sind, wo wir zwischen Vakanzen-Management, weil wir zu wenig Personal haben, und Heimatschutz als Kernaufgabe für die Reserve aus einer alten Zeit kommend, die aber wieder wichtiger geworden ist, pendeln. Deswegen sage ich: Bitte klare Vorgaben für die Reserve, die darüber hinausgehen, was wir dienstrechtlich verändern und auf den Weg bringen müssen!

Ein dritter Punkt ist das Thema Regionalität von Verwendungsaufbau. Auch da ist das BMVg in den letzten Jahren besser geworden. Aber auch ich muss bei vielen Tagungen immer wieder lernen, dass jüngere Menschen heute begrenzter gewillt sind, alle drei Jahre quer durch Deutschland versetzt zu werden. Manchmal muss ich selbst schockiert zur Kenntnis nehmen, dass mir ein 25- oder 26-jähriger Mensch schon entgegenwirft: Aber, Herr Oberstleutnant, ich will doch mal ankommen im Leben! Ich sage dazu: Sie sind noch gar nicht losgefahren! Aber der Punkt ist folgender: Nichtsdestotrotz müssen wir uns damit auseinandersetzen, wie junge Menschen heute glauben, ihren beruflichen Werdegang auszugestalten. Und da muss vor dem Hintergrund des Personalmanagements, das wir jetzt haben, noch mehr als bisher geprüft werden, wie wir einen Verwendungsaufbau regionalisiert sicherstellen können.



Ein vierter Punkt ist das Thema Binnenarbeitsmarkt Bundeswehr oder – darüber hinaus – Öffentlicher Dienst. Der ist auch schon seit fünf Jahren auf der Agenda. Wie viele gute, auch fachlich hoch qualifizierte Zeitsoldaten, die wir eigentlich im Kern innerhalb der Bundeswehr gebrauchen – – Ingenieure, die wir in Koblenz oder anderweitig gebrauchen könnten, verlieren wir an die Industrie oder an die Wirtschaft, nur weil die Verfahren des Übergangs zu komplex sind. Das können wir uns nicht mehr leisten. Mich schreiben viele Mitglieder an und sagen: Pass auf! Die Bundeswehr hat mir einen Weg von mindestens neun Monaten Prüfung aufgezeigt; BMW hat in zwei Wochen zugesagt; ich bin weg! Das sind Dinge, die müssen insbesondere vor dem Hintergrund der Überarbeitung der Personalstrategie verändert werden, dass wir im Binnenarbeitsmarkt besser werden.

Der letzte und wichtigste Punkt. Da würde ich auch bitten, dass wir mal Gelegenheit haben, im Verteidigungsausschuss ein neues Modell vorzutragen. Unser negatives Alleinstellungsmerkmal in der Bundeswehr ist der Soldat auf Zeit. Der verliert auf dem Arbeitnehmermarkt. Die Menschen sagen: Wo werde ich wie angestellt? Wann werde ich entfristet? Wie sind die Rahmenbedingungen? Was wird aufgezeigt? Dann brauche ich nicht nur zwischen beispielsweise Polizei und Bundeswehr vergleichen, sondern könnte auch darüber hinausgehen. Wir müssen andere Möglichkeiten entwickeln, aufzeigen! Wir haben eine Idee entwickelt, die auch schon mal hier im Ausschuss vor vier Jahren diskutiert wurde. Die kleine ist die Mitnahme von Versorgungsansparungen und eine andere ist ein „BS Vario“, wie wir es nennen. Wenn wir das nicht entwickeln, werden wir verlieren, was Konkurrenzfähigkeit anbelangt. Denn sehr viele vergleichen sehr früh und sagen: Meine Perspektive ist in allen anderen Bereichen besser, Herr Wüstner, warum Bundeswehr? Das als Idee, weil sie nach Ideen fragten. Damit will ich schließen.

Abg. **Matthias Höhn** (DIE LINKE.): Dankeschön, Herr Vorsitzender! Meine Damen, meine Herren! Sehen Sie es mir nach, dass ich mich in meinen sechs Minuten nicht auf längere grundsätzliche Ausführungen einlasse, sondern versuche, ein

paar Punkte anzusprechen, wo ich gerne noch mal Ihre Expertise bzw. Ihre Meinung zum Gesetz hören würde. Ich vermeide auch Fragen an alle, weil das meine sechs Minuten überfordern würde. Ich würde gerne als Erstes über den § 29a sprechen. Das Thema Datenschutz hat ganz am Anfang schon mal in den Stellungnahmen eine Rolle gespielt. Da geht es darum, Daten zur weltanschaulichen Überzeugung von Soldaten zum Zwecke der Analyse der psychologischen Eignung zu speichern. Nun ist das weltanschauliche Bekenntnis nach dem Grundgesetz geschützt. Deswegen stellt sich mir die Frage, welche Daten das eigentlich sein sollen und wofür das gebraucht wird. In der Stellungnahme von ver.di habe ich einen Vorschlag gesehen, wie man es anders fassen könnte, wenn ich Sie richtig verstanden habe. Ich würde gerne vom Deutschen Bundeswehrverband und von ver.di zu diesem § 29a und zu der Frage der Daten zur Weltanschauung noch mal ein paar Erklärungen hören und vielleicht kann ver.di noch mal ausführen, wie Sie zu ihrem Alternativvorschlag kommen.

SV **Nils Kammradt** (ver.di): Ganz herzlichen Dank! Sie haben richtig gesehen. Wir haben einen Alternativvorschlag, dass man die Fragestellung im Grunde genommen auf die Haltung zur Frage der freiheitlich demokratischen Grundordnung reduziert, weil wir ansonsten ein Überschießen in den Bereich der Persönlichkeitsrechte haben und es eigentlich ausreichend ist – wir reden hier von Feststellungen im psychologischen Bereich –, das festzuhalten und nicht aus weltanschaulichen Fragen Rückschlüsse zu ziehen. Das wäre unser Vorschlag an dieser Stelle, das könnte man ein bisschen reduzieren.

Abg. **Matthias Höhn** (DIE LINKE.): Können Sie vielleicht noch mal spezifizieren, was das für Daten sind, die Ihnen da vorschweben? Welche Daten muss ich mir vorstellen, die dann zu meiner politischen Haltung oder was auch immer gespeichert werden.

SV Hptm **Jürgen Soldner** (ver.di): Das Problem ist, Sie fragen da die falschen. Wir haben das Gesetz gelesen und irgendjemand hat sich überlegt, ...



Abg. **Matthias Höhn** (DIE LINKE.): ...aber Sie haben ja einen Vorschlag gemacht. Ich frage Sie jetzt nach ihrem Vorschlag. Sie hätten ja auch sagen können: Das streichen wir. Aber Sie haben ja einen eigenen gemacht. Deswegen frage ich, was Ihnen in ihrem Regelungsvorschlag vorschwebt.

SV Hptm **Jürgen Soldner** (ver.di): Also, die Regelung, die uns da vorschwebt, ist tatsächlich all die freiheitlich – – Es gibt ja so eine Gewissensprüfung. Die gab es früher bei Kriegsdienstverweigerern. Ähnlich haben wir uns das vorgestellt, dass es das an dieser Stelle auch gibt, sodass man dort eventuell bei weltanschaulichen Dingen nicht einfach zu sehr den Bogen überspannt. Wenn ich an dieser Stelle freiheitlich demokratische Grundordnung ansetze, dann tue ich mich tatsächlich leichter, weil das jeder von uns im Prinzip mit der Muttermilch aufgesogen und das Grundgesetz verinnerlicht hat. Als solches ist es auch das einzige, was wir als Bundesrepublik Deutschland beurteilen können. Wer von uns ist in der Lage zu sagen, was eine richtige Weltanschauung ist und was eine falsche wäre? Tatsächlich können wir für uns als Bundesrepublik Deutschland sagen, was eine demokratisch freiheitliche Grundordnung ist. Ich denke mal, da werden nicht Dinge reininterpretiert, die am Schluss gegenüber dem Soldaten negativ ausgelegt werden könnten. Das ist die Idee dahinter, nicht mehr und nicht weniger.

Abg. **Matthias Höhn** (DIE LINKE.): Ich hatte auch den Deutschen Bundeswehrverband gebeten. Herr Wüstner?

SV OTL **André Wüstner** (DBwV): Ja gerne, Herr Abgeordneter! Wir sehen es genauso. Das heißt, grundsätzlich lehnen wir das ab. Uns konnte auf Nachfrage beim Federführer bisher keiner erläutern, in welcher Art und Weise er diese Daten benötigt. Deswegen bin ich grundsätzlich sehr dankbar, dass nicht nur Sie – ich glaube, auch Frau Abg. Weber – das in der ersten Lesung thematisiert haben. Solange man nicht erläutern kann, wofür man eine entsprechende Änderung braucht, lehnen wir alles, was mit dem Thema Weltanschauung zusammenhängt, ab. Da sind auch wir sehr sensibel.

Abg. **Matthias Höhn** (DIE LINKE.): Könnten Sie sich denn eine Regelung vorstellen, die in die Richtung geht, wie sie ver.di vorgeschlagen hat, oder sagen Sie, wir brauchen generell keine Regelung dazu?

SV OTL **André Wüstner** (DBwV): Mir ist aus unserem Netzwerk des psychologischen Dienstes bisher nicht klar, warum man eine Veränderung braucht.

Abg. **Matthias Höhn** (DIE LINKE.): Okay, Danke!

SV **Nils Kammradt** (ver.di): Also, wir könnten wahrscheinlich auch ohne die Regelung leben. Es ging uns nur darum, deutlich zu machen, wo eigentlich die Grenzen einer solchen Regelung sind, die man zulässigerweise im Öffentlichen Dienst auch bei den Soldatinnen und Soldaten erfragen könnte.

Abg. **Matthias Höhn** (DIE LINKE.): Dankeschön! Weil ich nicht die Chance hatte, es im Detail durchzuarbeiten, würde ich ver.di bitten, dass Sie noch mal zu der Frage Therapie Einsatzgeschädigter ausführen, was dort ihr Änderungsbedarf ist.

SV Hptm **Jürgen Soldner** (ver.di): Das Gesetz schlägt an dieser Stelle vor, dass man die Fahrtkosten, den Fahrtkostenzuschuss für Familienangehörige – das ist im Gesetzesvorschlag ein bisschen weiter gefasst – erstattet, das heißt drei Mal für drei Wochen. Der weiter gefasste Vorschlag von uns geht im Prinzip dorthin, dass wir so, wie wir es eingangs schon erwähnt hatten, sagen: Wir wollen gerne die Schäden, die die Familie in diesem Zeitraum erlitten hat, bei der Therapie mit einbeziehen. Das heißt, wenn jemand PTBS-geschädigt zurückkommt, dann ist es ja nicht so, dass ich dann sage: Hey, ich hab es sofort erkannt! Der hat einen roten Punkt auf der Stirn, deswegen wird er sofort in die Behandlung geschickt. Sondern so etwas ist ja teilweise schleichend. Am ehesten kriegt es die Frau mit. Auch die Frau verändert sich an dieser Stelle. Das Kind oder die Kinder kriegen es mit. Das Umgebungsfeld bekommt mehr oder minder die Information: Da stimmt etwas nicht mit demjenigen, der da im



Auslandseinsatz war. Deswegen ist die Idee dahinter, dass man eben nicht nur sagt: Dann machen wir mal ein Besuchsrecht, wie es bei Familienheimfahrten gemacht wird, da kannst du mit dabei sein. Das ist ganz lustig, aber einbezogen in die Therapie – und das ist in diesem Gesetz explizit ausgeschlossen – wirst du nicht. Tatsächlich kann es nur ein ganzheitlicher Ansatz sein, dass man sagt: Das nehmen wir mit drauf, weil es ansonsten zwar gut gemeint, aber eventuell nicht gut gemacht ist.

Abg. **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Vielen Dank an die Expertinnen und Experten für ihr Kommen! Ich werde angesichts der Zeit meine Plenarrede auf Donnerstag verschieben. Ich will nicht verhehlen, dass ich für einige Bereiche dieses Gesetzes große Sympathien habe, und direkt zu den Fragen kommen. Meine erste Frage richtet sich an den Bundeswehrverband und an ver.di. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, haben Sie sich dafür ausgesprochen, § 30d vollständig zu streichen. Könnten Sie uns noch mal die Motivation dafür erläutern? Ich will die Frage noch anders, noch schärfer formulieren: Wenn Sie sagen: „vollständig streichen“, könnte ich den Äußerungen entnehmen, Sie halten die Gefahren, die § 30d in der vorgeschlagenen Formulierung aufbietet, nach meiner Auffassung nicht für heilbar oder für reparabel. Oder würden Sie irgendwelche Veränderungen des § 30d sehen, wo man sagen kann, man könnte damit leben? Wenn Sie dazu noch ein paar Worte verlieren könnten, wäre ich Ihnen dankbar.

SV OTL i.G. **Dr. Detlef Buch** (DBwV): Ich will dazu mal gerne ausführen. Es gibt beim § 30d im Prinzip drei Problemkategorien: Es gibt eine rechtliche, es gibt eine Besoldungsdimension, also eine Vergütungsdimension, und es gibt eine emotionale Ebene. Die rechtliche haben wir hier schon ein paar Mal durchklingen hören. Wir haben aus der EU-Arbeitszeitrichtlinie von 2003 als auch aus dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil von 2011 zur gesetzlichen Arbeitszeit die Möglichkeit, tätigkeitsspezifisch bestimmte Bereiche auszunehmen. Die müssen dann sehr, sehr umgrenzt und sehr eng definiert sein. Genau das ist ja in den Ausnahmen in § 30c passiert. Insofern gibt es erstmal

keine Notwendigkeit, die neuen Tätigkeitsausnahmen, die wir hier haben – also beispielsweise Alarmrotte, beispielsweise maritimer Such- und Rettungsdienst –, in den § 30d zu packen. Man kann sie auch so in den § 30c packen.

Das zweite ist die Besoldungsdimension. Es gibt für die Vergütung besonderer zeitlicher Belastungen der Soldaten der Bundeswehr momentan eine sogenannte Legitimationskette in der Besoldung. Das heißt, wenn jemand nach § 30c in die Ausnahme von den Arbeitszeitvorschriften geht, dann ist er – das ist jetzt sehr technisch – quasi an den sogenannten § 50a Bundesbesoldungsgesetz gekoppelt. Da steht drin: Soldaten, die nach § 30c in die Ausnahme gehen, können diese Vergütung kriegen. Die kriegt er dann auch mit den halben und ganzen Pauschalsätzen und zukünftig mit diesem Ausnahmetatbestandszuschlag, den 86 Euro am Tag. Das ist für § 30d momentan nicht vorgesehen. Das heißt, die Aufnahme von § 30d in § 50a Bundesbesoldungsgesetz hätte passieren können, sie hat aber nicht stattgefunden. Damit ist für § 30d eine Sondervergütungsregelung zweiter Klasse erfunden worden, nämlich § 79a Bundesbesoldungsgesetz. Was ich vorhin bei den Alarmrotten der Luftwaffe gesagt habe: also die tatsächliche Inanspruchnahme, die weit unter dem neuen ATZ [Ausnahmetatbestandszuschlag] laufen wird und damit sozusagen eine Ausnahme zweiter Klasse generiert. So sehen wir es momentan.

Das Dritte ist die emotionale Ebene. Natürlich fühlen sich die Soldatinnen und Soldaten, die nach § 30d in die Ausnahme genommen werden, teilweise bis zu 7 Jahre, dann als – ich will vielleicht nicht sagen: Soldaten zweiter Klasse, aber letztlich als Soldaten in der Ausnahme zweiter Klasse. Sie fühlen sich in der Bedeutung und ihrer Belastung herabgewürdigt und gegenüber denen, die nach § 30c in die Ausnahme gehen werden, auf jeden Fall hinten angestellt. Insofern ist § 30d so, wie er dort formuliert ist, wirklich sehr, sehr schwierig. Daher haben wir ihn abgelehnt.

SV **Nils Kammradt** (ver.di): Im Großen und Ganzen schließe ich mich um der Kürze willen ein-



fach mal an. Ich möchte noch mal auf den rechtlichen Aspekt hinweisen. Man hat ja durchaus gesehen, dass man diesen Tätigkeitsbezug braucht. Aber gerade im Buchstaben c übernimmt der Gesetzgeber die Definition der Tätigkeit gar nicht selbst, sondern sagt, es werden Tätigkeiten beschrieben werden. Davon gehen wir mal aus. Insofern sage ich hier nochmal: Die Bestimmtheit halte ich an dieser Stelle für fragwürdig. Ob man das rechtlich hinkriegt, dass man sich hier möglicherweise eine breite Öffnungsklausel schafft, halte ich auch für zweifelhaft, weil die Arbeitszeitverordnung sagt: Es kann nicht jede Tätigkeit per se einfach in die Ausnahme genommen werden. Ich glaube, hier ist der Gesetzgeber gefordert aufzupassen, was für eine Form von Ermächtigung er hier schafft. Ansonsten sind die besoldungsrechtlichen Fragen schon angesprochen worden. Mit Bezug auf die Breite der Ausnahme kann man ihm nur sagen: Eigentlich spiegelt sich in dieser Norm so etwas wie eine kleine Kapitulation vor den Personalmängeln und der Frage wider, man löst das Problem über Arbeitszeitflexibilisierung. Das ist aber ein Notnagel, der nicht weit trägt. Wir haben vorhin das Thema Verknüpfung Fürsorge und Arbeitszeit auch schon erwähnt gehabt. Das steigert im Grunde genommen Überlastungssituationen, weil ich das dann auf diejenigen fokussiere, die ich in der Ausnahme habe. Das führt nicht dazu, dass die Arbeit besser wird, sondern das führt im Grunde genommen zu dem, was Herr Dr. Buch bereits beschrieben hat: Man fühlt sich dann eher zurückgesetzt, man wird ständig gefordert und ist Teil einer zweiten Klasse, während man im Grundbetrieb dann möglicherweise noch irgendwie versucht, das Ganze zu halten.

Abg. **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wir sind hier in einer Öffentlichen Sitzung. Deswegen formuliere ich die Frage jetzt bewusst auch so „doof“. Wenn ich da nachfassen darf. Frage 1: Wenn wir das Beispiel der Alarmrotten nehmen, war es bisher über den § 30c möglich, dass Soldatinnen und Soldaten, die in einer Alarmrotte ihren Dienst leisten, auch diese 96-stündige Bereitschaft leisten können? Also wird die 96-stündige Bereitschaft nicht verhindert, sondern war bisher auch möglich? Die zweite Frage: Wenn die Soldaten unter § 30d fallen würden, wären sie dann finanziell schlechter gestellt als unter § 30c?

SV OTL i.G. **Dr. Detlef Buch** (DBwV): Die Tätigkeit in der Alarmrotte ist keine Bereitschaft, sondern sie ist ein Dauerdienst von 96 Stunden. Das hat bisher im Grundbetrieb der Streitkräfte stattgefunden, also unter Anwendung sämtlicher Arbeitszeitgesetzgebung und -vorschriften. Das hat dazu geführt, dass am Ende die sogenannte Schallmauer der 48 Stunden aus der EU-Verordnung durchstoßen wurde. Damit hat sich eine Notwendigkeit ergeben, den zeitlichen Aspekt im Dienst der Alarmrotte anders zu regeln. Insofern ist dann dieser Vorstoß aus dem BMVg erdacht und entwickelt worden, dass man den Dienst in der Alarmrotte in eine Art Ausnahme packt. Wieso man ihn nicht unter § 30c als Ausnahme gepackt hat, weiß ich nicht. Mir sagen alle Juristen des Bundeswehrverbandes, das wäre ohne Probleme möglich und wir haben dort vergleichbare Ausnahmen wie die mehrtägige Seefahrt der Marine. Zu ihrem letzten Halbsatz, Herr Abgeordneter: Ja, es ist tatsächlich so. Wenn jemand jetzt nach § 30d in die Ausnahme gehen würde, würde er schlechter gestellt werden als all diejenigen, die im Grundbetrieb arbeiten, und als all diejenigen, die im § 30c arbeiten, die den neuen ATZ bekommen. Also ist es quasi sogar eine Drittklassigkeit, nicht mal eine Zweitklassigkeit.

Abg. **Ingo Gädechens** (CDU/CSU): SAR ist dann Bereitschaftsdienst?

SV OTL i.G. **Dr. Detlef Buch** (DBwV): Für mich ist SAR, Herr Abgeordneter, genauso Dienst wie der Dienst in der Alarmrotte.

Abg. **Kerstin Vieregge** (CDU/CSU): Ich wollte noch einmal auf den Anfang zurück, wo Sie die Fürsorge angesprochen haben, und bestätigt wissen, dass es doch im Laufe der Jahre eine wesentliche Verbesserung zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Dienst gegeben hat – also als im Grunde genommen anerkennende Frage. Die zweite Frage, die sich mir noch stellt: Der eine oder andere hat es schon gelobt. Aber sehen Sie durch dieses Gesetz generell eine langfristige Stärkung der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr? Oder fehlt es nach wie vor an gravierenden – Herr Wüstner, Sie hatten es zwischenzeitlich so angesprochen, nach dem Motto: Für die SAZler



müsste doch noch mehr getan werden. Wobei ich einfach auch mal da anfüge: Ich finde, dass das im Sinne der Nachversorgung schon wirklich erheblich ist, was wir dort leisten. Jeder normale Arbeitnehmer, der von jetzt auf gleich aus dem Dienst ausscheidet, hat solche guten Möglichkeiten nicht. Von daher kann man dieses auch vielleicht mal zum Positiven auslegen. Darüber hinaus würde ich nur sagen, damit wir auch die Zeit entsprechend nutzen können: In meiner ersten Runde hatte ich noch ein paar Fragen gestellt, die zum Teil beantwortet worden sind. Wer aber jetzt noch die Chance nutzen möchte, um noch das eine oder andere auszusprechen, der kann das jetzt tun. Danke!

SV Hptm **Jürgen Soldner** (ver.di): Herzlichen Dank! Sie hatten die Fürsorge angesprochen. Wir haben auch gerade darüber geredet. Ja, es hat sich natürlich etwas im Bereich Familie verbessert. Aber es ist auch klar, es haben sich auch die Rahmenbedingungen geändert, also aus dem Kalten Krieg heraus heute in eine andere Bereitschaft und in NATO-Aufträge, die erfüllt werden. Sie haben gefragt: Was müsste man denn an großen Dingen in dieses Gesetz noch mit einbringen, damit man die personelle Leistungsbereitschaft der Bundeswehr steigert? Ob mit zusätzlichem Personal? Oder ob eigenes Personal, damit besser motiviert wird? Ich denke, es gibt an der Stelle verschiedene Dinge, und das diskutiere ich auch immer wieder. Es sind nicht die großen Dinge. Es sind nicht die Pyramiden von Gizeh, die es an der Stelle ausmachen, sondern es sind die kleinen Dinge. Kriege entstehen nicht aus dem Großen heraus, sondern aus dem Kleinen. Sie entstehen manchmal aus Missverständnissen. Ähnlich ist es bei der Bundeswehr. Es sind nicht die Dinge, die positiv sind, die ein Soldat an der Stelle betrachtet, sondern es sind tatsächlich die negativen Dinge, die er betrachtet. Und es sind die Kleinigkeiten. Wenn jemand zum Studieren gehen möchte und dann beispielsweise aus der Bundeswehr nicht zu dem Zeitpunkt herauskommt, wo er herausmöchte. Wenn er dadurch seinen Studienplatz ein Jahr später bekommt, dann wird er schlecht über die Bundeswehr reden. Das ist kein großes Ding, das man in diesem Gesetz macht, sondern das ist eine Kleinigkeit, die an der Stelle einen Chef beeinflussen könnte. Tatsächlich sind es wirklich diese kleinen Dinge und ich weiß

nicht, inwieweit man so etwas in einem Gesetz manifestieren könnte. Wir reden auch von Innerer Führung. Wir haben die Innere Führung vor einem oder zwei Jahren angepackt und gesagt, so muss es aussehen. Die Frage ist immer: Ist das, was gestern war, schlecht? Und ist das, was heute ist, besser? Muss ich Grundsätze der Inneren Führung, die Gültigkeit wie eins plus eins in der Mathematik haben, verändern? Oder kann ich das, was ich damals hatte, ein wenig an die Neuzeit anpassen? Sie haben es ja selbst auch vorhin angesprochen. Fürsorge ist so ein allgemeiner Punkt: Wenn ich einfach hergehe und sage, ich lasse mal fünf gerade sein: Beispielsweise ein Soldat, der irgendwas an dieser Stelle braucht, dem gebe ich auch mal einen freien Tag – und schon ist der ein ganz anders motivierter Mensch. Der braucht dafür kein Gesetz! Genau das sind so Vorgesetzteneigenschaften, die man an dieser Stelle anders pflegen muss, weil tatsächlich nicht alles mit dem Gesetz erledigt werden kann. Ich denke, das sollte von unserer Seite erst mal alles sein, außer wenn Sie noch Fragen dazu haben.

SV Hptm **Andreas Füllmeier** (vsb): Zur ersten Frage, ob sich durch dieses Gesetz oder auch in der Vergangenheit einiges im Bereich Vereinbarkeit von Familie und Dienst getan hat: Jawohl, es hat sich einiges getan. Hier gilt natürlich immer das Motto: Es kann nie genug sein. Deswegen ist das ein erster guter Schritt. Viele, viele Dinge müssen folgen. Aber man muss ganz klar sagen: Es sind viele Schritte getan. Das ist das Positive an der Geschichte.

Zur zweiten Frage, ob das Gesetz einsatzbereiter macht: Wenn ich einem Soldaten soziale Fürsorge und Wertschätzung zukommen lasse, dann ist das Ergebnis, dass er tatsächlich motiviert ist. Und ein motivierter Soldat ist mit Sicherheit einsatzbereiter als ein nicht motivierter Soldat. Dementsprechend gibt es viele Aspekte, warum hier noch weiter Fürsorge gestärkt werden soll. Was uns vor allen Dingen fehlt, ist die Wertschätzung der Soldaten in der Öffentlichkeit. Wie gesagt: Motivierte Soldaten sind generell einsatzbereiter als unmotivierte Soldaten. Vielen Dank!

SV OTL **Thomas Huhndorf** (vsb): Wenn ich da



vielleicht noch kurz für den Verband der Soldaten der Bundeswehr ergänzen darf. Die Wertschätzung auf der einen Seite, insbesondere auch für das Bestandspersonal, sprich die länger Dienenden, die schon zehn oder noch mehr Jahre bei der Bundeswehr sind. Aber dann auch der Aspekt der Inneren Führung, das heißt, die Möglichkeit für den Vorgesetzten vor Ort, seine Truppe in einer linken und rechten Grenze so zu führen, dass eine Zufriedenheit der Truppe entsteht. Das sind eigentlich die Aspekte, die über diesem Gesetz als Ausrichtung stehen sollten. Das tut es in großen Teilen. Aber nach wie vor gibt es Aspekte, die aus unserer Sicht nicht völlig zu Ende gedacht sind oder vielleicht auch noch zu kurz kommen. Das ist, wie gesagt, einmal die Wertschätzung der länger Dienenden, also des Bestandspersonals. Dort könnte man noch Ideen anbringen wie möglicherweise die Einführung einer weiteren Erfahrungsstufe für den Fall, dass jemand freiwillig länger bleibt. Oder andere Aspekte wie im Zulagenbereich, was man vielleicht untergesetzlich regeln kann. Es geht nicht immer ums Geld, keine Frage. Es geht aber darum, dass man Mittel und Werkzeuge schafft, Leistungen zu honorieren. Und man kann nicht erwarten, dass diese Schere, die zwischen der Auftragserfüllung und den beschränkten Ressourcen entstanden ist, die ich anfangs mal beschrieben hatte, allein mit gesetzlichen Maßnahmen und mit Befehl und Gehorsam geregelt werden kann. Sondern man muss möglicherweise auch diese Hygienefaktoren noch mehr betonen, die notwendig sind, um die Truppe letztendlich auch leistungsbereit zu halten und zu machen.

SV Christoph Max vom Hagen (Reservistenverband): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Noch ganz kurz vielleicht eine Anmerkung, die wir als VdRBw entscheidend finden. Hier steht: Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz. Die aktiven Soldaten von heute sind die Reservisten von morgen. Für uns ist heute ganz entscheidend, dass wir hier bei einem solchen Gesetz sitzen und dass die Reservisten wieder mehr und mehr mit der aktiven Truppe mitdenken. Alles, was wir diskutieren, sind Dinge, die unsere Reservisten ganz selbstverständlich betreffen. Nicht nur mich, der in den 80er Jahren aktiv war und heute ganz selbstverständlich immer noch Reservist ist. Sondern die Leute,

die heute aktiv werden und die wir nicht mehr gehen lassen dürfen, weil sie sich für die Bundeswehr bereiterklärt haben und ausbilden lassen. Es wäre ein großer Fehler, diese gut ausgebildeten motivierten Leute zu verlieren. Das alles vertreten wir hier im Verband auch mit den ganzen Fürsorgeaspekten in diesem Gesetz, mit diesen Verbesserungen für die Reservisten. Und das finde ich sehr bemerkenswert. Es war mir wichtig, dass wir das noch mal sagen. Herr Walravens möchte gerne noch eine Anmerkung zum Thema Nachversorgung machen.

SV Henning Walravens (Reservistenverband) Vielen Dank! Der Fürsorgeaspekt ist etwas, wo wir sehr intensiv mit den Veteranenverbänden zusammenarbeiten. Wir haben einen Veteranenrat etabliert, weil wir gesehen haben, dass dort sehr viel Expertise ist. Das sind Verbände, die teilweise seit über zehn Jahren in der Frage aktiv sind, wie wir in dem Fall insbesondere ehemalige Soldatinnen und Soldaten unterstützen können, wenn sie an Einsatzfolgen leiden. Das Feedback, das wir vor Ort kriegen – ohne, dass wir jetzt direkt für die sprechen können, aber um Ihnen das Feedback einmal weiterzuleiten –, ist zum einen, dass viel geschafft wurde, gerade im Bereich der Versorgung von Einsatzveteranen in den letzten Jahren, sodass sich Deutschland dort im internationalen Vergleich nicht verstecken muss. Das geht ein bisschen auf ihre Frage zurück, Frau Vieregge. Jedoch sagte Generalarzt Mattiesen als Beauftragter für PTBS auf einer Tagung mal sehr treffend: Jedes noch so enge Netz wird immer noch Maschen haben. Unsere Aufgabe ist es, diese Maschen immer kleiner zu ziehen. Der Fokus verschiebt sich in unserer Arbeit momentan von der Versorgung des Soldaten oder Reservisten, wenn er im System Einsatzweiterverwendungsgesetz/Einsatzfolgenbewältigung drin ist, zu der Frage, wie er dort hineinkommt. Wir haben in unseren Mitzeichnungen auch angemahnt, dass dort momentan noch Stolpersteine bestehen. Die WDB [Wehrdienstbeschädigungs]-Bearbeitungszeiten sind gesunken. Das stellen wir auch fest. Die bürokratischen Hemmnisse gilt es dort weiter abzubauen. Und es gilt vor allen Dingen auch noch mal in Bezug auf diese Datenschutzfragen, darauf zu achten, dass die Notwendigkeit des Datenschutzes gerade im Bereich von Gesundheitsakten auch immer gegen die Notwendigkeit abgewogen wird, mit einer



deutlichen zeitlichen Verzögerung noch auf diese Daten zugreifen zu können. Auch das haben wir in der Mitzeichnung klargemacht. Bei PTBS gibt es meines Wissens Spitzen zwischen fünf bis acht Jahren nach dem Einsatz. Es gibt auch Fälle – da gibt es Studien aus den USA –, wo die PTBS 20 bis 30 Jahre später ausbricht, also im Alter, wenn die geistigen Abwehrkräfte nicht mehr in der Lage sind, diese Gedanken im Zaum zu halten. Dort müssen wir heute anfangen, die Pflöcke dafür einzuschlagen, dass die Kameraden in 20, 30 Jahren nicht ohne Krankenakte bzw. Gesundheitsakte und Nachweisfähigkeit dastehen. Das ist uns sehr wichtig. Das betrifft dann auch die Fragen, inwiefern dort Statistiken angelegt werden können. Ansonsten können wir nur wiederholen, dass wir das Gesetz sehr begrüßen, weil es auf all diesen Gebieten Schritte in die richtige Richtung tut. Deshalb kriegen wir auch das Feedback bei uns aus dem Verband, dass das mit den Anmerkungen, die wir gemacht haben, insbesondere in Bezug auf das USG, sehr stark gutgeheißen wird.

SV Cora Nixtatis (VBB): Der VBB begrüßt es natürlich auch. Wir gehen davon aus, dass das Gesetz eigentlich zu kurz gedacht ist. Wir müssen mal überlegen wie der Ist-Zustand und wie der Soll-Zustand ist und wo wir überhaupt hin wollen. Die Zielsetzung! Wir dürfen nicht vergessen, dass die Kolleginnen und Kollegen, Soldaten und auch die Reservisten in der nahen Zukunft auch immer älter werden. Ist es unsere Zielsetzung, dass die Bundeswehr zukünftig immer aus einer „Generation plus“ besteht? Die Zielsetzung muss doch sein, dass wir auch die jungen Kolleginnen und Kollegen irgendwie motiviert kriegen, in die Bundeswehr einzutreten. Das ist seit Aussetzung der Wehrpflicht ein großes Problem, weil die Leute gar nicht mehr verpflichtet werden, einfach mal reinzuschauen und sich erstmal ein Bild von dieser Bundeswehr machen zu können. Da ist ja die Überlegung, wie wir die dazu kriegen, dass sie vielleicht wirklich in ihren Dunstkreis mit einbeziehen: Mensch, vielleicht wäre die Bundeswehr auch ein Arbeitgeber für uns! Das kommt hier drin ja gar nicht vor. Wir sagen: Klar! Personelle Einsatzbereitschaft der Bundeswehr! Das heißt aber auch, dass wir wirklich versuchen müssen, die Bundeswehr irgendwie von vorneherein nach außen attraktiv zu machen.

Vielleicht noch ganz kurz zur Familie usw.: Da sind wir auf einem guten Weg. Aber es sind oft ganz viele Kleinigkeiten. Wenn es darum geht, eine Geno-Card zu beantragen, was ewig dauert, damit irgendjemand von unterwegs arbeiten kann. Das sind so Sachen. Das ist eher hinderlich. Es liegt oft im ganz kleinen Detail. Und das sind so Sachen, die müsste man auf jeden Fall immer im Rückhalt haben. Das ist ein Gesetz, was gut ist, um diese Einsatzfähigkeit aktuell hinzubekommen. Aber darauf dürfen wir uns unserer Meinung nach nicht ausruhen.

SV Dr. Hans Liesenhoff (VBB): Ich möchte noch eines hinzufügen. Ich bin auch sehr dankbar, Frau Abgeordnete, dass Sie die Frage aufgeworfen haben. Das eine sind die Gesetze. Da kann man immer noch weiter nachschieben. Man muss auch zugeben, die Ansprüche an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf steigen bei der jüngeren Generation. Das ist einfach so. Die Kollegen hier haben es ja schon gesagt. Auch das Thema Regionalität ist ein Riesenthema. Es gibt genügend beispielsweise Feuerwehrleute, die sehen es nicht ein, etwas bundesweit zu unterschreiben, obwohl sie gern in Manching oder sonst wo unterwegs wären. Da müssen wir vielleicht auch noch mal nachsteuern, ob man da was machen kann. Geld ist in den meisten Fällen überhaupt kein Problem, sondern es geht auch um Sinnstiftung. Da müssen wir aufpassen, da bin ich absolut beim Bericht des Wehrbeauftragten. Wir haben ein Bürokratiemonster. Keiner studiert Ingenieurwissenschaften, um dann irgendwelche sinnentleerten Tabellen auszufüllen. Oder dieser ganze Wahnsinn, den man manchmal hat, um irgendwelche Dinge zu beantragen! Das wäre auch ein Thema, gerade beim Bestandpersonal. Wenn man das attraktiv macht, wenn man die Dinge anpackt, dann haben wir nämlich auch wieder ein besseres Image nach außen, dass junge Leute anderen jungen Leuten sagen werden: Schau dir mal das Paket der Bundeswehr an. Denn wenn man mal genau hinschaut, ist die Bundeswehr sehr, sehr attraktiv. Aber wir müssen einfach mal die Leute dazu bringen, dass sie auch diese Sinnstiftung haben, egal, ob sie in der Bundeswehrverwaltung sind oder als Soldat dienen. Der Beruf gibt ihnen sehr, sehr viel. Aber ich bin, wie gesagt, absolut auf der Spur des Wehrbeauftragten. Das wird man noch mal sehr ernst nehmen und begleitend auch noch mal anpacken.



SV OTL **André Wüstner** (DBwV): Sehr geehrte Frau Abgeordnete! Sie hatten eingeladen, vor dem Hintergrund zu sagen: Achtung! Wo ist Optimierungsbedarf und was ist ggf. im Zuge der Ressortabstimmung abhandengekommen, was man selbst oder vielleicht sogar das eigene Ressort ursprünglich gefordert hat. So ist es ja in jedem Gesetzgebungsvorhaben. Deswegen zeigen wir im Kern diese Punkte auf.

Unabhängig davon entnehmen Sie allen Stellungnahmen das Positive an diesem Gesetz. Es ist auch in der Stellungnahme von uns allen beschrieben worden, dass, Gott sei Dank, die Analyse, die aus der letzten Legislaturperiode folgt, in einen Koalitionsvertrag übergeleitet wurde und jetzt in so einem Gesetz ist. Dass es viel Arbeit ist, ist vollkommen klar. Dass man sich auch in den Ressorts streitet, auch im Vergleich zu anderen Berufsgruppen, ist vollkommen klar. Mein Punkt ist nur der: Achtung! Bei einzelnen Aspekten sind wir unter die Messlatte gerutscht. Das sind nicht welche, die wir nur just for fun wollen, sondern bei denen wir glauben, dass wir sie brauchen, um Menschen die Rahmenbedingungen aufzeigen zu können, dass sie sagen: Jawohl, dieser Dienst ist gut, er ist attraktiv, die Menschen sind bei mir, die Rahmenbedingungen stimmen! Das ist zu 90 Prozent in diesem Gesetzentwurf der Fall. Wo bei die zehn Prozent, die wir einzeln aufbereitet und aufgeschrieben haben, die sind, wo wir sagen: Achtung! Das ist verloren gegangen! Das ist so in komplexen Gesetzgebungsverfahren. Ich habe auch Respekt bezüglich all der Kolleginnen und Kollegen, vor allem denjenigen, die in einer Wahnsinnszeit in dieser Legislaturperiode dieses Gesetz überhaupt auf den Weg gebracht haben. Aber dennoch sagen wir immer wieder: Wir müssen den Finger in die Wunde legen, wo es nicht passt.

Weil ich angemerkt habe, dass die Rahmenbedingungen für Soldaten auf Zeit nicht mehr stimmen, hatten Sie dies angesprochen. Ja, das ist unsere Auffassung! Wir sagen auch: Dieses Modell, kommend noch aus der Wehrpflichtarmee – Berufssoldat, Soldaten auf Zeit –, one size fits all: Das passt nicht mehr zu einer modernen Einsatzarmee. Deswegen fragen wir, nicht jetzt für dieses Gesetzge-

bungsverfahren – so habe ich auch den Abg. Müller verstanden –, sondern nach vorne geblickt: Was müssen wir noch entwickeln, um 2025 die richtigen Rahmenbedingungen zu haben? Dazu war meine Bitte, sich in dieser Legislaturperiode schon damit zu beschäftigen und auseinanderzusetzen, denn dann gelingt es auch leichter, die Rahmenbedingungen wieder anzupassen. Das nur mal grundsätzlich als Rahmen. Das ist ein sehr gutes Gesetz, das nach unserer Auffassung, wie gesagt, den ganzen Vorbereitungen auch folgt. Die zwei, drei, vier Dinge, die uns im Argen liegen, die haben wir benannt. Zuletzt noch zu § 30d ein Punkt, den Detlef Buch machen wollte.

SV OTL i.G. **Dr. Detlef Buch** (DBwV): Genau, eher zu § 30c. Ich möchte noch mal meine Empfehlung aussprechen, gerade nicht die gesetzgeberische Hand an die soldatische Arbeitszeit zu legen, und zwei Argumente ins Feld führen. Das erste ist: Mit der Einführung dieses § 30c am 01.01.2016 ist sozusagen eine gesetzliche Normierung auch der Besoldungshöhe der Soldaten der Bundeswehr festgelegt worden, nämlich was ihre Besoldung wert ist. Sie ist 41 Stunden in der Woche wert. Jegliche Veränderung dieser 41 Stunden nach oben würde quasi eine Besoldungskürzung darstellen. Und wenn jetzt die 41 in die Verordnung rutschen, also die Ebene darunter, wäre die Erhöhung nach oben auf bis zu 44 Stunden möglich. Das muss man sich vor Augen halten. Zweites und letztes Argument ist: Mit den in dem Entwurf vorzufindenden Ausführungen zu § 30c Abs. 6 sollen für deutsche Soldaten in multinationalen Verwendungen die deutschen Arbeitszeitvorschriften außer Kraft gesetzt werden. Ich habe dazu mal mit den Kameraden von AWACS gesprochen, die u.a. während der Übung Trident Juncture in Norwegen an Bord der AWACS-Maschinen bis zu 200 Überstunden geflogen haben. Die wären nämlich genau davon betroffen. Das heißt, für die würde sämtlicher Rechtsrahmen entfallen, eine Überstundenvergütung zu bekommen. Das wäre tatsächlich mehr als schlecht.

Abg. **Ingo Gädechens** (CDU/CSU): Nur noch mal, um die Ernsthaftigkeit Ihrer Argumente zu unterstreichen, was § 30d angeht: Wenn Sie den Gesetzestext – und das haben Sie alle! – genau gelesen



haben, dann merken Sie, wie hier im Grunde genommen die Juristerei am Arbeiten war, um das irgendwie hinzukriegen. Unsere Bedenken gehen nicht nur dahin, dass wir das für schwierig halten. Dann könnte man en passant sagen: Dann streichen wir mal. Unsere Bedenken gehen in die Begründung hinein, dass wir hier zwei Fähigkeiten, einmal die NATO-Fähigkeit, bereitstellen und wir keine Spezialkräfte haben und zum anderen im SAR-Rettungsdienst eine Fähigkeit haben, wo wir eben auch eine Lücke haben, die wir nicht en passant mal so eben schließen können. Ich sage in diesem Raum nur: Es wird ein schwieriger politischer Abwägungsprozess, weil wir nämlich letztendlich auch vor der Situation stehen, dass SAR dann ausgegliedert wird, denn es gibt noch andere Organisationen wie die Bundespolizei, die sagt: Das können wir auch! Nur haben wir dann diesen originären Part, den wir in der Bundeswehr als Fähigkeit benötigen, verloren. Ich glaube, dass kann auch nicht in unserem Interesse sein.

Abg. **Jens Kestner** (AfD): Herr Vorsitzender! Ich würde gern da ansetzen, wo wir vorhin unterbrochen wurden. Ich würde an den Verband der Soldaten der Bundeswehr und an den Reservistenverband einmal die Frage stellen: Warum, glauben Sie, führt diese Arbeitszeitverordnung zu mehr Attraktivität in der Truppe? Und könnten Sie vielleicht noch mal erläutern – Herr Wüstner hat es schon getan –, dass es in drei Jahren nicht in der Truppe angekommen ist, warum man das macht. Vielleicht können Sie mit ihren Worten noch mal schildern, warum so viel Unverständnis darüber herrscht, dass diese Arbeitszeitverordnung der Bundeswehr und dem Dienst in der Truppe nicht gut tut. Bitte noch mal kurz und knapp mit ihren Worten!

SV OTL **Thomas Huhndorf** (vsb): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender! Die Soldatenarbeitszeitverordnung hat in ihrem Charakter natürlich eine Ausprägung, die man nicht unproblematisch wie einen Regenschirm über die gesamte Bundeswehr stülpen kann. Wie ich in meinem Eingangsstatement versucht habe zu skizzieren, haben wir da die Problematik, dass wir mit relativ beschränkten Ressourcen ein Portfolio an Aufgaben abdecken müssen, das sich letztendlich wie eine Schere auseinanderspreizt. Um dort zu vermeiden, dass

es in der Truppe zu Überbelastungen kommt, ist es auch aus meiner Sicht ganz logisch, dass man zunächst einmal Regularien braucht, um das nicht ausufern zu lassen. Hier ist zumindest eine Begrenzung der Arbeitszeit eines der Werkzeuge, die man im Grundbetrieb nutzen kann, um das zu vermeiden. Dass es dabei natürlich von Truppenteil zu Truppenteil unterschiedliche Vorgaben und Rahmenbedingungen gibt, steht außer Frage. Das gebe ich gerne zu. Man muss also den entsprechenden Einheitsführern vor Ort auch die Flexibilität geben, die Soldatenarbeitszeitverordnung auf ihre persönlichen Einsatz- bzw. Auftragsbedürfnisse anzupassen. Insofern noch mal aus unserer Sicht: Als Verband der Soldaten der Bundeswehr sehen wir es als bedenklich an, wenn man § 30c dort streicht, wie es ja im Entwurf der AfD erkennbar ist, eben vor dem Hintergrund, dass wir erstmal eine Anpassung der Ressourcen an die Auftragslage im Sinne des Einsatzspektrums und der Landes- und Bündnisverteidigung haben müssen. Soll heißen: Wenn wir die Ressourcen haben, dann kann man sich ggf. auch wieder von den Vorgaben aus § 30c und letztendlich auch aus § 30d im Entwurf wieder verabschieden. Wir plädieren also derzeit dafür, die 41 Stunden zumindest nicht zu verändern, wie gesagt, mit dem mittel- und langfristigen Ziel, dann darüber nachzudenken, den Führern vor Ort, also den Einheitsführern und Vorgesetzten, den Spielraum auch wieder zu geben, im Sinne der Inneren Führung ihre Ressourcen vor Ort entsprechend einsetzen zu können, wenn die Bundeswehr ressourcenmäßig wieder derart ausgestattet ist, dass die Auftragslage erfüllt werden kann. Ich hoffe, das beantwortet zunächst die Frage.

SV **Henning Walravens** (Reservistenverband): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Herr Abgeordneter! Vielleicht ganz kurz: Ich glaube, die Argumentationslage ist ja aus jeglicher erdenklichen Perspektive hinreichend dargestellt worden. Lassen sie mich Ihnen einfach ein reservenahes Beispiel dafür liefern, dass Regelungen der Modifikation der Arbeitszeit durchaus Auswirkungen auf die Attraktivität haben: Nämlich ein Bereich, der uns besonders betrifft und hier auch am Rande schon mal angesprochen wurde, auf den ich aber gerne noch mal den Fokus Ihrer Aufmerksamkeit lenken würde. Wir sehen es am Beispiel der Teil-



zeit. Die Einführung der Teilzeitmöglichkeit erfährt ein so durchgehend positives Feedback und die Bitte um Ausweitung, dass sie im Umkehrschluss sehr eindeutig sehen, dass gerade die Dinge, die Arbeitszeit für den Soldaten abwägbarmachen, auch in der Abwägung zwischen den wehrpolitischen Erwägungen und der Attraktivität des Dienstes, doch direkte Auswirkungen haben. Um Ihre Frage zu beantworten: Ja, solche Regelungen haben natürlich Einfluss auf die Attraktivität des Dienstes.

Abg. **Rüdiger Lucassen** (AfD): Danke, Herr Vorsitzender! Der Vertreter des Bundeswehrverbandes, Herr Dr. Buch, führte eben zu Besoldung aus und hat es an dem Rational der Wochenarbeitszeit festgemacht, dass es Auswirkungen auf die Gehaltshöhe hat, wenn man von 44 Stunden oder 41 ausgehen und das reduzieren würde. Dieses Rational hätte ich gerne mal erläutert, weil ich bisher davon ausgegangen bin, dass wir es bei der Besoldung der Soldaten in Anlehnung auch an beamtenrechtliche Richtlinien mit einer Alimentierung zu tun haben, die unabhängig von diesem absoluten Stundensatz ist. Wenn Sie dazu vielleicht etwas sagen.

SV OTL i.G. **Dr. Detlef Buch** (DBwV): Das, was in § 30c Abs. 1 eingeführt werden soll, ist eine sogenannte Verbotsobergrenze. Da ist von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 44 Stunden die Rede. Die 41 Stunden, die Sie im derzeit gültigen § 30c finden, sollen in die Arbeitszeitverordnung wandern. In der Arbeitszeitverordnung wäre dann, ohne dass der Gesetzgeber dort tätig werden muss, auf dem Verordnungswege eine Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit von 41 Stunden auf 42 Stunden oder 43 Stunden oder 44 Stunden möglich, womit die Soldatinnen, der Soldat im Prinzip für das gleiche Geld – also an seiner Besoldungszahlung durch das Bundesverwaltungsamt wird nichts geändert – mehr arbeiten würde. Das kommt einer Entwertung seiner Besoldung gleich und quasi einer Kürzung. Das ist das Rational, was dahinter steht.

Abg. **Rüdiger Lucassen** (AfD): Dankeschön! Das ist das Rational. Es kommt dem gleich. Sie führen

den Umkehrschluss herbei. Ich sehe das deswegen nicht unbedingt – so ist meine Feststellung aus Ihren Äußerungen –, dass das tatsächlich diese Wirkung haben muss. Sonst werde ich an anderer Stelle noch mal die Bundesregierung dazu fragen.

Dann eine Äußerung, die Ihr Vorsitzender vorhin in der ersten Runde getan hat. Herr Wüstner, da hatten Sie auch im Hinblick auf unseren Antrag zu § 30c gesagt, dass wir in der Ausführung sprechen, dass Überstunden durch Freizeitausgleich ausgeglichen werden müssen, und haben aufgeführt, dass das nicht der Fall sein muss, sondern "soll". Ich lese das in § 30c Absatz 2 des aktuellen Gesetzes vom 01.01.2016 anders: „...so ist ihm“ – ihm hier ohne Sternchen, aber das kann man ja später noch mal ändern – „...zu gewähren“. Das ist für mich „muss“. Sehen sie das anders?

SV OTL **André Wüstner** (DBwV): Aktuell ist es so, dass die 41-Stunden-Grenze sozusagen das Ziel ist. Darüber hinaus haben wir die Möglichkeit auf unterschiedliche Wochenarbeitszeit von bis zu 48 Stunden zu gehen. Das legt ja der Disziplinarvorgesetzte planerisch fürs Jahr fest. Bisher ist es in der Praxis, der Umsetzung der Verordnung folgend, so, dass die einzeln geleisteten Überstunden im Grundbetrieb dahingehend bis zu 48 Stunden vergütet werden können. Und von dieser Praxis wird auch Gebrauch gemacht. Es gibt sehr viele, die sich Einzelüberstunden vergüten lassen. Da könnte man genau reingucken, in welcher AVR [Ausbildungs- und Verwendungsreihe] es ist. Es ist nämlich dort, wo dann der größte Personal-mangel herrscht. Aber wie gesagt: Es ist nicht so, dass es ein Muss ist, nur 41, sondern ein Soll. Insgesamt hat man einen Rahmen von bis zu 48 Stunden.

Abg. **Dr. Fritz Felgentreu** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Noch einmal eine Frage an alle Verbandsvertreter. Ich würde gerne noch einmal einen kurzen Blick auf die Therapieangebote werfen. Ich fand den Beitrag von Ihnen, Herr Kammradt, anregend zu sagen, eigentlich müsste sich so ein Therapieangebot an die ganze Familie richten. Nun ist es aber so, dass wir mit der Aus-



weiterung, die wir jetzt vorsehen, für die Soldatinnen und Soldaten eigentlich schon eine Möglichkeit schaffen, die es meines Wissens im Öffentlichen Dienst sonst nirgendwo gibt. Deswegen hatte der VBB auch zu Recht angemahnt, dass man da vielleicht auch an die Beamten denken muss. Also ich denke, das ist etwas, worüber wir gemeinsam noch weiter nachdenken müssen, wie man das gegebenenfalls auch weiter entwickelt. Aber ich würde Sie, und zwar alle, trotzdem mal um eine Einschätzung bitten, wie Sie die zur Verfügung stehenden Therapieplätze überhaupt beurteilen. Sind wir mit den Kapazitäten, die im Moment zur Verfügung stehen, überhaupt in der Lage, eine deutliche Ausweitung über das, was der Gesetzentwurf vorsieht, hinaus auch tatsächlich abzudecken?

SV Hptm **Jürgen Soldner** (ver.di): Wenn ich dazu kurz etwas erläutern darf: Das Therapieangebot, ist das eine. Aber wir haben uns schon vor zwei oder drei Jahren schwer getan, Ärzte für Therapien bei der Bundeswehr auszubilden. Das heißt, es wird nicht unbedingt der Therapieplatz das Problem werden, sondern das werden die Ärzte sein, nämlich sie bei einer Ausweitung, so wie wir es vorgeschlagen haben, in der Kürze der Zeit zu kriegen. Über einen längeren Zeitraum kann ich mir das durchaus gut vorstellen. Allerdings ist das Gesetz so ausgelegt, dass man dann schnelle Erfolge sieht und in der Kürze der Zeit, denke ich, ist es wahrscheinlich nicht so darzustellen. Die Therapieplätze an sich: Kann ich ihnen tatsächlich nicht sagen! Wir haben Wartelisten, so wie es momentan aussieht.

SV **Cora Nixtatis** (VBB): Ich kann beispielsweise nur vom Bundeswehrkrankenhaus Hamburg berichten, wo eine Leiterin von uns in der Verwaltung ist. Die haben das Angebot in den letzten Jahren extrem ausgebaut. Das ist auch gut angenommen worden. Es wäre durchaus die Möglichkeit. Ich denke, da ist noch Kapazität. Aber gerade wenn man die Maßnahmen erweitert, müsste man natürlich dafür Sorge tragen, dass das in Zukunft wirklich ausgebaut wird, auch was die Ärzte angeht. Dort stellt man jetzt auch zivile Ärzte ein, um einfach zu vermeiden, dass wir da ein Personalfehl kriegen. Auch das läuft ja bereits an.

SV Hptm **Jürgen Soldner** (ver.di): Das Ganze geht nur längerfristig und muss mit Planungen hinterlegt werden. Wir haben natürlich die Problematik, dass wir nicht mehr diese „Fülle“ an Bundeswehrkrankenhäusern haben, wie wir sie noch vor fünf oder sechs Jahren hatten – also es war ja auch keine „Fülle“. Aber beispielsweise ist Amberg zugemacht und der eine oder andere Bereich verkleinert oder verringert worden, weil man sich eben auf bestimmte Bereiche konzentriert. Ich gehe davon aus, was Therapien betrifft, haben wir momentan nur die Spitze des Eisberges angekratzt. Ich kenne mehr als genug Soldaten, wo ich durchaus davon ausgehen muss, dass es PTBS-belastete Menschen sind. Und sie sind eben entsprechend nicht therapiert. Warum? Weil es heute immer noch eine gewisse Scham mit sich führt, sich therapieren zu lassen. Wenn ich dann hergehe und sage: Jetzt will ich mal alle erfassen! oder: Ich will auch alle mit einbringen!, dann wird es tatsächlich schwierig werden. Ich kann mir das zwar vorstellen, aber nochmal: Wir haben sie weggeschickt, wir haben sie zurückgeholt und sie sind für die Bundesrepublik Deutschland dorthin gegangen. Insoweit hat die Bundesrepublik Deutschland eine gewisse Verpflichtung – nicht nur eine gewisse, sondern sie hat eine Verpflichtung! Jeder Mensch, der dort irgendwo sein Leben riskiert, hat den Anspruch mit seiner Familie. Denn das steht übrigens dort vorne, wenn man am Spreeufer entlang läuft, im Grundgesetz. Familie hat den Anspruch darauf, dass sie miteinander therapiert werden. Deswegen haben wir es auch an dieser Stelle gefordert. Es ist ein Stück Aufgabe, aber auch das war ja vorhin Ihre Frage, Frau Abgeordnete: Wenn es dann um große Dinge geht, muss man eventuell den einen oder anderen großen Schritt wagen. Da gehört es dann eventuell mit dazu, mit den entsprechenden Schwierigkeiten im Umgebungsfeld! Aber ich hoffe, das reicht.

Abg. **Dr. Fritz Felgentreu** (SPD): Vielen Dank! Es ist manchmal ein politischer Anspruch, den man formulieren kann, der für uns auch eine Anregung bietet, darüber nachzudenken, was wir in Zukunft noch anders und besser machen können. Aber einen rechtlichen Anspruch zu schaffen, wenn man zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Kapazitäten gar nicht hat, kann natürlich auch zu Frustrationen führen, weil man dadurch Erwartungen erzeugt, die man am Ende nicht halten kann. Wir müssen



Politik mit Augenmaß machen! Darauf wollte ich nur hinweisen. Und es soll nicht das letzte Wort in der Sache gewesen sein.

SV OTL **André Wüstner** (DBwV): Sehr geehrter Abgeordneter! Zu der Frage: Reichen die Kapazitäten aus? Natürlich nicht! Das weiß man innerhalb der Bundeswehr seit sieben Jahren und man steuert deswegen entsprechend gegen. Von Bettenkapazitäten über die Ausweitung im Klinikbereich, Studiengang, Truppenpsychologie etc. pp.: Man greift entsprechend an und die Problematik auf. Und das muss man auch sagen: Man hat mittlerweile recht gute Kooperationsmodelle mit einem guten Qualitätsmanagement. Darauf achten wir selbst als Verband sehr, weil es natürlich immer wieder auch Beschwerden gibt. In Verbindung mit der Bundeswehr selbst und den Kooperationspartnern in Kliniken in Gänze gesehen kann ich nicht feststellen, dass wir sagen, wir könnten den Bedarf, der heute da ist, nicht decken – in Verbindung mit den zivilen Partnern! Dennoch ist es wichtig, dass man den Weg, den die Bundeswehr eingeschlagen hat – zu sagen: Wir steigern Bettenkapazitäten mit all dem, was dazu gehört –, weiter verfolgt.

SV **Henning Walravens** (Reservistenverband): Vielen Dank! Wir haben auch in der ersten Mitzeichnung des Referentenentwurfs in der Verbände-Beteiligung schon darauf hingewiesen, dass der Teufel auch hier oftmals im Detail liegt. Wenn Sie beispielsweise die Änderung des § 111 SGB V nehmen, der im Kern erstmal die Konkretisierung des Leistungsumfanges der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung im Rahmen der wirtschaftlichen Angemessenheit an die Bundesbeihilfeverordnung anpasst, dann stellen wir uns auch an der Stelle die Frage, wo wird dort die Grenze gezogen. Beispielsweise kriegen wir das Feedback doch relativ oft aus den Veteranenverbänden, dass sie sagen: Na ja, es gibt da Heilmethoden, da geht durchaus das Wort um, die funktionieren, dann stellt der Soldat den Antrag und ihm wird gesagt, die Heilmethode darf noch nicht verwendet werden, die ist noch nicht im regulären Katalog aufgenommen, die Studien laufen noch. Insbesondere aufgrund dieser besonderen Fürsorgepflicht für dieses Sonderopfer, das Solda-

tinnen und Soldaten, Reservistinnen und Reservisten und auch natürlich Zivilangestellte bringen, plädieren wir immer wieder dafür, dass dort dann doch im Zweifel für den Menschen entschieden wird und nicht erst eine Wirtschaftlichkeitsprüfung über drei, vier, fünf Jahre läuft, ob die Methode anwendbar ist. Den Leuten muss akut in dem Moment geholfen werden und solche Fragen sind dann aus unserer Perspektive eher sekundär.

SV Hptm **Andreas Füllmeier** (vsb): Ich denke, es sind alle Aspekte tatsächlich benannt worden. Wir kennen auch keine genauen Zahlen, wieviel Therapieplätze es gibt und ob es tatsächlich zu wenig für irgendetwas gibt. Das einzige, was ich sagen möchte, ist: Worauf wir achten müssen und sollten, ist, dass sich in der heutigen Zeit die Therapiemaßnahmen an sich so schnell ändern, dass wir hier aufpassen müssen, dass wir auch die richtigen Therapien anbieten können. Danke!

Abg. **Dr. Fritz Felgentreu** (SPD): Herzlichen Dank! Zweite Frage, auch an alle Verbände: Von der AfD-Fraktion liegt der Vorschlag vor, § 30c Soldatengesetz ersatzlos zu streichen. Da wollte ich Sie auch noch mal um eine Einschätzung bitten, wie Sie diesen Vorschlag bewerten. Vielleicht zuerst der Reservistenverband?

SV **Henning Walravens** (Reservistenverband): Vielen Dank noch mal für die Gelegenheit! Ich glaube, wir haben gerade das Spannungsfeld, in dem sich das bewegt, dargestellt und klargemacht, dass hier eindeutig im Sinne der Attraktivität des Dienstes zu handeln ist.

Abg. **Dr. Fritz Felgentreu** (SPD): Ich habe das akustisch nicht verstanden.

SV **Henning Walravens** (Reservistenverband): Ich denke, wir haben das bereits sehr ausführlich dargelegt und die Argumente in diesem Bereich sind ausgetauscht. Wir haben auch dargelegt, in welchem Spannungsfeld sich das unserer Meinung nach bewegt, und haben dem nichts mehr hinzuzufügen.



Abg. **Dr. Fritz Felgentreu** (SPD): Das heißt, Sie halten das für einen sinnvollen Vorstoß? Oder lehnen Sie den ab?

SV Christoph Max vom Hagen (Reservistenverband): Für einen Reservisten als solchen ist ein Arbeitszeitgesetz eine Sache, die auch im Rahmen des Dienstes eine Rolle spielt. Ich sehe das im Moment bei unserer Expertise nicht als Schwerpunkt. Grundsätzlich ist alles zu unterstützen, was die Arbeitszeit des Soldaten, des Reservisten dahingehend für den Einsatz, den er bringt, entlohnt und entschädigt. In der Form müssen wir so bleiben.

Abg. **Dr. Fritz Felgentreu** (SPD): Ich habe das immer noch nicht verstanden. Lehnen Sie es ab? Finden Sie, das ist ein richtiger oder ein falscher Vorstoß, diese Arbeitszeitverordnung, so wie sie jetzt ist, abzuschaffen.

SV Christoph Max vom Hagen (Reservistenverband): Sie merken, dass ich selber jetzt mit der Expertise in dieser § 30c-Problematik nicht so tief eingearbeitet bin, dass ich mir jetzt erlaube, ein Für oder Wider darzustellen, da es im Rahmen dieses allgemeinen Gesetzes nicht unser Schwerpunkt ist. Deswegen schließe ich mich der Meinung unseres Fachreferenten an, der sagt: Alles, was der Fürsorge und der Entschädigung eines Soldaten und Reservisten dient: Ja! Aber ich kann nicht pauschal Ja oder Nein für diesen Punkt sagen.

SV OTL André Wüstner (DBwV): Was den Anfang an sich anbelangt, raten wir in der Tiefe des Antrags und so, wie er aufgesetzt ist, für eine Ablehnung. Wir halten ihn für nicht sinnvoll. Wir haben die rechtlichen Zusammenhänge mit Blick auf die EU-Arbeitszeitrichtlinie und das Bundesverwaltungsgerichtsurteil aufgezeigt. Zum zweiten: Was die grundsätzliche Linie anbelangt, hatte ich hergeleitet, woher wir kommen und dass das, was wir mit Blick auf die Soldatenarbeitszeitverordnung und die gesetzlichen Rahmenbedingungen haben, noch in dem Zustand ist: Gut gemeint, aber noch nicht in Gänze gut gemacht. Deswegen habe ich auf das noch kommende Gesetz für den Herbst verwiesen.

Unabhängig – und das, muss ich sagen, betrifft alle Menschen der Bundeswehr. Und wir haben auch Reservistinnen und Reservisten, die zehn Monate Dienst leisten und gleichermaßen positiv von dieser Art der Soldatenarbeitszeitverordnung partizipieren, mit all dem, was dazu gehört, wie die aktiven Soldatinnen und Soldaten – wobei man dann sagen muss: Wenn der Reservist klassisch übt, ist er eigentlich aktiver Soldat und entsprechend auch dankbar, dass es eine entsprechende Möglichkeit gibt. Unabhängig davon, was in dem Antrag richtig beschrieben ist, ist die Schere zwischen Auftrag und Ressourcen. Das ist das Kernproblem vor dem Hintergrund der Thematik Zeit. Deswegen müssen die Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um in dieser verfügbaren Zeit wieder ausbilden zu können. Das ist das Kernproblem und nicht die Soldatenarbeitszeitverordnung oder die gesetzlichen Rahmenbedingungen an sich.

SV Nils Kammradt (ver.di): Für ver.di können wir es relativ kurz machen. Ich glaube, die Vorteile, auch was die Wertigkeit des Soldatenberufs und des Messbar-Machens dessen betrifft, was ich an Auftrag habe und was ich auch vergütet bekomme, sind hier mehrfach erörtert worden. Die rechtlichen Risiken, die man schafft, wenn man die einfach aufhebt, und die Fiktion, dann eventuell eine Bundeswehr ohne festes Arbeitszeitregime zu haben und was das für Folgen hat – ich glaube, da überwiegen die Vorteile deutlich. Insofern würden wir für Ablehnung plädieren.

SV OTL Thomas Huhndorf (vsb): Den pragmatischen Ansatz und die Zielrichtung des Antrags sehe ich sehr wohl. Hier geht es, wie die Fraktion auch ausführt, um die eigenverantwortliche Gestaltung des Truppenalltages und damit des Dienstplanes, also der Verantwortlichkeit der jeweiligen Einheitsführer auf der dritten Ebene im Einsatz und in den Verbänden. Die Problematik allerdings, wie auch Herr Wüstner schon angemerkt hat, ist nach wie vor die offene Schere zwischen den Ressourcen und dem Auftragsportfolio. Die muss erst geschlossen werden, bevor wir dort wieder hin können. Natürlich ist eben diese eigenverantwortliche Gestaltung des Truppenalltages eines der Werkzeuge der Inneren Führung, die wir in der Bundeswehr haben. Ich bin auch sehr froh



darum. Das heißt, hier kann man tatsächlich auch die Sinnhaftigkeit des Dienstes als Werkzeug benutzen, um die Menschen in der Bundeswehr zu motivieren, die Auftragserfüllung zu gewährleisten. Aber dann brauche ich diese Menschen erstmal und zwar nicht zeitlich, tagtäglich, möglichst lang, sondern in ausreichender Anzahl, um den gestellten Herausforderungen entsprechend begegnen zu können. Das aus unserer Sicht als Verband der Soldaten der Bundeswehr. Dankeschön!

Abg. **Dr. Fritz Felgentreu** (SPD): Wenn ich Sie richtig verstehe, sind Sie für eine hundertprozentige Vollaussstattung der Bundeswehr sowie die SPD, aber nicht für die Abschaffung des § 30c?

SV OTL **Thomas Huhndorf** (vsb): Richtig, allerdings zeitlich begrenzt! Ich sehe hier in Zukunft durchaus eine Möglichkeit, noch mal darüber zu reden – vielleicht in fünf oder zehn Jahren, wenn die Trendwenden tatsächlich die entsprechenden Fortschritte gezeigt haben. Dankeschön!

Abg. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** (FDP): Wunderbar! In der Kürze der Zeit: Sie sprachen gerade zum Thema Reservisten. Deswegen habe ich eine kurze knappe Frage und freue mich, wenn vor allem der Bundeswehrverband und der Verband der Soldaten das kurz beantworten: Es geht um den Artikel 13 Nr. 3, wie es aus Sicht der aktiven Soldatinnen und Soldaten zu beurteilen ist, dass ehemalige Soldatinnen und Soldaten künftig nicht mehr an ihrer Uniform erkennbar sind, also die Kordel wegfällt, dass sie Ehemalige sind und keine aktiven. Vielleicht können Sie dazu zwei Sätze sagen.

SV OTL **André Wüstner** (DBwV): Wir haben auch da einen Beschluss der Hauptversammlung folgend, der ganz klar sagt: Eine Kennzeichnung, sei es über eine Kordel oder über eine Kennzeichnung an der Uniform wie beispielsweise bei der Marine, wird weiterhin für zweckmäßig erachtet und nicht eine entsprechende Abschaffung. Das ist die Beschlusslage und so haben wir uns in allen Stellungnahmen entsprechend geäußert. Wir haben bei uns in der Mitgliedschaft auch mit Blick auf die Reservistinnen und Reservisten, die wir vertreten, keine Priorität mit Blick auf das

Thema Kennzeichnung. Das war in den letzten Jahren keine Herausforderung. Nichtsdestotrotz: Wenn es jetzt so mit dem Gesetz passiert, wird es auch anderweitig keine Herausforderung werden. Dennoch stellt sich die Frage, wie man einen Status voneinander abgrenzt. Auch da haben wir rein rechtlich noch keine Antwort.

Abg. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** (FDP): Sie haben uns jetzt in ihrer eloquenten und nachahmlichen Art zu verstehen gegeben, dass Sie natürlich keine Abgrenzung wollen, aber irgendwie doch.

SV OTL **André Wüstner** (DBwV): Stellungnahme war ablehnend!

Abg. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** (FDP): Dann erklären Sie es doch noch mal in einfachen Worten.

SV OTL **André Wüstner** (DBwV): Nein, nein! Das hatte ich am Anfang ausgeführt: Bei jeglicher Stellungnahme haben wir abgelehnt. Ich hatte nur versucht zu erklären, warum. A) weil es keinen Bedarf gibt aus dem Bereich der Menschen, der Mitglieder, die wir vertreten. Und b) weil sich unsere Kameradinnen oder Kameraden – entweder aktiv oder im Reservistenstatus – durchaus für eine Trennung aussprechen.

Abg. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** (FDP): Sorry, wenn ich jetzt auf der Leitung stehe. Finden Sie den Wegfall der Reservistenkordel gut oder nicht?

SV OTL **André Wüstner** (DBwV): Ist aus unserer Sicht nicht notwendig.

Abg. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** (FDP): Okay, jetzt hab ich es. Danke!

Abg. **Dr. Markus Faber** (FDP): Eine Frage noch von meiner Seite. Wir haben derzeit noch den Umstand, dass Ausbildung und Studium vor dem Eintritt in die Bundeswehr, wie beispielsweise bei



langgedienten Zeitsoldaten, beim Austritt aus der Bundeswehr entsprechend nicht so berücksichtigt werden wie die Zeiten, die man schon in der Anstellung beispielsweise im Studium verbracht hat. Das ist nachteilig bei Mangelberufen wie beispielsweise im Sanitätsdienst, den Ärzten, weil es den Beruf bzw. den späteren Eintritt in die Bundeswehr weniger attraktiv macht. Jetzt haben wir in dem vorliegenden Gesetzentwurf keine Anpassung in diesem Fall vorgenommen. Die Ungleichbehandlung bleibt bestehen. Deswegen würde ich mal in die Runde fragen, für wie dringlich Sie hier eine Änderung halten würden, die nach wie vor nicht vorgenommen wurde? Das geht an den Deutschen Bundeswehrverband und den Verband der Reservisten.

SV OTL i.G. **Dr. Detlef Buch** (DBwV): Ich muss leider nachfragen: Meinen Sie das Thema Anerkennung in Bezug zum Beispiel auf das Thema Krankenversicherung oder Pflegeversicherung? Meinen Sie das Thema Anerkennung in Bezug auf die Einstufung oder Eingruppierung in eine Erfahrungs- oder Besoldungsgruppe? Unter welchem Aspekt möchten Sie das beleuchtet haben?

Abg. **Dr. Markus Faber** (FDP): Ich möchte das unter all diesen Aspekten beleuchtet haben.

SV OTL i.G. **Dr. Detlef Buch** (DBwV): Ich fang mal bei dem Thema mit der Krankenversicherung bzw. Pflegeversicherung an. Dort hat der Gesetzgeber zum 01.01.2019 die Möglichkeit geschaffen, dass Zeitsoldaten, die vor ihrem Dienst in der Bundeswehr z.B. als Soldaten- oder Beamtenkind entweder gesetzlich oder privat versichert waren, nach ihrem Ausscheiden aus der Bundeswehr keine Nachteile mehr haben. Es gibt zwei Regelungen: eine Bereichsausnahme für den Bereich der Bundeswehr und den sogenannten Auffangtatbestand. Dieses Thema ist durch das VEG [Versichertenentlastungsgesetz] momentan sehr, sehr gut gelöst. Damit ist nicht nur eine politische, sondern auch eine verbandspolitische Forderung, die wir lange Jahre erhoben haben und die die Mitglieder tatsächlich sehr bewegt hat, vom Tisch. Das ist erstmal der eine Punkt.

Der zweite Punkt ist: Wenn ich mir angucke, wie,

wann, wer in welche Besoldungsgruppe bzw. Erfahrungsstufe kommt: Das ist tatsächlich so, dass ich zugeben muss, dass das Verfahren, was das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr hier vornimmt, transparenter sein könnte. Dennoch glaube ich auch aus der Rechtsberatung keine Fälle von Mitgliedern zu kennen, die sich tatsächlich schwerst benachteiligt fühlen, wenn Sie beispielsweise als Akademiker den Weg in die Bundeswehr wagen und nicht in den höheren, sondern in den mittleren Dienst eingestuft worden wären. Sondern die Fälle, die ich kenne, wenn man sozusagen als Ingenieur, egal ob als Seiteneinsteiger, Wiedereinsteiger oder Neuanfänger den Weg in die Bundeswehr sucht und den Weg in den höheren Dienst möchte, entweder in den höheren Beamtendienst oder in den Dienst beispielsweise als technischer Offizier, dann ist das auch ohne Weiteres möglich. Wenn ich natürlich als Sportwissenschaftler in den technischen Dienst und dort in den höheren Dienst möchte, könnte ich Probleme haben. Aber das ist ein Thema für den gesamten öffentlichen Dienst und nicht für die Bundeswehr. Das wäre auch mit diesem Gesetz nicht ohne Weiteres zu regeln oder zu lösen.

Abg. **Dr. Markus Faber** (FDP): Ganz kurz: Mir ging es gerade um das Ausscheiden langgedienter Zeitsoldaten und die andere Besoldungsgruppe bzw. die anderen Ansprüche, die sich dann ergeben. Mir sind solche Fälle, die ihnen nicht bekannt sein, leider doch bekannt.

SV OTL i.G. **Dr. Detlef Buch** (DBwV): Ich weiß bei der Frage, Herr Abgeordneter, nicht genau, worauf Sie hinaus wollen, wenn Sie sagen: bei dem Ausscheiden aus der Bundeswehr. Die Versorgung richtet sich ja nach dem Soldatenversorgungsgesetz. Der Soldat kriegt eine Übergangsbeihilfe und Übergangsgebühren. Das heißt, der Weg ins Zivilleben wird relativ gut geebnet. In welchen Fällen er wie eine Anschlussbeschäftigung im öffentlichen Dienst oder in der Privatwirtschaft findet, obliegt auch seinem persönlichen Engagement und seinen Fähigkeiten. Wie gesagt, wir müssten Fälle haben und uns angucken. Ich habe mit Herrn Wüstner quergesprochen: Uns sind konkrete Fälle nicht bekannt. Aber ich nehme die gerne auf.



SV OTL **André Wüstner** (DBwV): Gegebenenfalls gehen Sie auf das Thema Binnenarbeitsmarkt ein oder versuchen, das zu beleuchten, wie es besser gelingt, Menschen, die im Status Soldat waren, in den öffentlichen Dienst zu überführen oder innerhalb der Bundeswehr in ein Beamten- oder Arbeitnehmerverhältnis zu führen. Dazu hatte ich vorher ausgeführt – sollten Sie das meinen –, dass da Handlungsbedarf ist, um besser zu werden, weil wir aktuell zu viele qualifizierte Soldatinnen und Soldaten an andere Bereiche verlieren, die wir vor dem Hintergrund der Erfahrung, die sie gesammelt haben, eigentlich dringend in der Bundeswehr brauchen könnten. Ob im Beschaffungsbereich, im Bereich Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen oder wo auch immer: Bedarf ist da – Stichwort Binnenarbeitsmarkt!

Abg. **Matthias Höhn** (DIE LINKE.): Ich habe nur noch mal eine Nachfrage an ver.di zu dem Punkt Therapie. Es gab in der früheren Stellungnahme vom DGB mal den Hinweis darauf, einen mindestens teilweisen Verdienstausschlag für den Angehörigen ins Auge zu fassen. Dazu würde mich Ihre Position interessieren.

SV Hptm **Jürgen Soldner** (ver.di): Im Prinzip könnte man die Handhabung beim Verdienstausschlag ähnlich machen wie bei Krankheitsausfällen, weil es tatsächlich ja nichts anderes ist. Wenn die Ehefrau die Therapie mit dem Mann macht, ist ja irgendwo eine Krankheit attestiert worden. Das könnte man tatsächlich dann gleichfalls sehen wie... ich hätte fast gesagt, wie wenn jemand eine Grippe hat, aber das passt nicht ganz. Er ist einfach nicht für die Arbeit tätig. Insoweit müsste man auch an dieser Stelle im Gesundheitsbereich eventuell eine Anpassung vornehmen, dass man dann sagt: Wenn die Therapie für alle notwendig ist, dann muss auch der Verdienstausschlag ähnlich gehandhabt werden wie bei einer Krankheit. Wir haben in diesem Gesetz u.a. auch anerkannte Krankheiten bei Beamten im Beamtenbereich. Das heißt, dort gibt es auch Möglichkeiten, die mit diesem Gesetz abgefangen werden, dass mittlerweile Krankheiten auch als Dienstunfälle anerkannt sind. In ähnlicher Art und Weise könnte man das an dieser Stelle auch handhaben.

Abg. **Matthias Höhn** (DIE LINKE.): Dankeschön! Ich habe keine Fragen mehr, Herr Vorsitzender.

Abg. **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde an der Stelle gern weiter machen und den Bundeswehrverband nach seiner Einschätzung fragen, ob Sie die im Gesetz vorgeschlagenen, zeitlichen Beschränkungen stationärer Reha-Maßnahmen auf einmal im Kalenderjahr oder maximal drei Wochen, wenn Angehörige von Soldatinnen und Soldaten therapeutisch behandelt werden, für richtig oder, freundlich gefragt, verbesserungswürdig halten? Was sind Ihre Erfahrungen damit?

SV OTL **André Wüstner** (DBwV): Es ist wie in der Stellungnahme beschrieben. Anfangs bin ich kurz darauf eingegangen. Wir sind der Auffassung, es braucht keine zeitliche Beschränkung. Uns ist natürlich bewusst, dass es irgendwo Auflagen geben muss, wenn man Gesetze auf den Weg bringt. Aber aus unserer Erfahrung und auch in Rücksprache mit Menschen in Verantwortung im Bereich von Therapien greift diese Begrenzung zu kurz. Im Ideal würden wir sagen, wir weiten komplett aus, und im Minimum würde man sagen, diese drei Maßnahmen bezogen auf das Kalenderjahr oder auf die drei Wochen Therapie erweitern wir auf vier oder fünf Maßnahmen. Ja, es ist richtig: Das sind nur ganz wenige Fälle, bei denen sich Familien so viel Zeit nehmen können aus verschiedenen Gründen, um dann eine entsprechende Therapie oder Rehabilitationsmaßnahme zu begleiten. Das wird mir auch manchmal aus dem fachlichen Bereich entgegnet. Aber es gibt sie, dass Menschen in den Sommerferien vier, fünf Wochen zusammen unterwegs sind, oftmals noch von unseren Stiftungen finanziert, um die entsprechenden Maßnahmen zu durchlaufen. Weil es diese Ausnahmen gibt, sind wir für eine entsprechende Ausweitung.

Abg. **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde gerne eine Frage anschließen, vielleicht auch ein bisschen hinausgeblickt über das, was man in diesem Gesetz regeln kann, gern an den Bundeswehrverband, aber auch an den Reservistenverband. Herr Walravens, und ein anderer auch, hat vorhin erwähnt, dass es manchmal



Jahre gegebenenfalls auch über ein Jahrzehnt dauert, bis beispielsweise eine Posttraumatische Belastungsstörung tatsächlich ausbricht. Wir wissen aus Sitzungen des Verteidigungsausschusses, wo es um die Einsatzmedaillen ging, dass aus Gründen des Datenschutzes zum Beispiel von denjenigen Soldatinnen und Soldaten, die im Somalia-Einsatz waren, gar keine Aufzeichnungen mehr vorliegen. Wir haben also durchaus ein Problem, Dinge nachzuhalten, wenn die Soldaten das nicht von sich aus aufbewahren. Wie würden Sie denn zum Gedanken stehen, der unter anderem auch von Verbänden im Bereich der Einsatz-Veteranen unterbreitet wird, dass es eine Art freiwillige Datenbank im Geschäftsbereich des BMVg gibt, wo Angehörige der Bundeswehr, wenn sie aus dem Dienst ausscheiden, auf ihren Wunsch hin – ich weiß, das kollidiert sonst mit dem Datenschutz – sagen können: Bitte speichert uns da! Bitte habt uns in der Datenbank!, dass zumindest überhaupt erstmal beweisbar ist, dass die Person ihren Dienst geleistet hat und in welchen Auslandsverwendungen sie war, falls ein paar Jahre später eine einsatzbedingte Schädigung auftritt, bzw. dass man die Person gegebenenfalls unter dem Gesichtspunkt der Fürsorge kontaktieren kann?

SV OTL **André Wüstner** (DBwV): In der Vergangenheit sprachen wir in solchen Fällen dann von einer Art Beweislastumkehr. Der Betroffene muss natürlich beschreiben, wann er wo, wie entsprechend tätig war. Das wird ja jetzt gleichermaßen schon verfolgt und umgesetzt mit Blick auf die Thematik Einsatzmedaillen und Stichtagsregelung. Weiteres wird entsprechend folgen. Da ist die Frage, wie man das ausgestaltet. Aber wir sind aktuell gegen eine Art Datenmonster innerhalb der Bundeswehr, auch auf freiwilliger Basis. Man müsste genau reinschauen, was das dann bedeutet vor dem Hintergrund der Datenschutzgrundverordnung. Warum sag ich das? Weil auch hier Verbände und Gewerkschaften Herausforderungen haben, die wir noch zu lösen haben oder bei denen wir gerade dabei sind, sie zu lösen. Also ich bin da skeptisch inwieweit das funktionieren kann. Wenn es Betroffene gibt und sie einen Bedarf beschreiben, ist meiner Auffassung nach wichtig, dass man dann helfen kann und es keine Hürden gibt, diese Menschen ins System einzuspeisen und ihnen tatsächlich Hilfe zukommen zu lassen. Wenn wir sonst auch sehr kritisch sind,

muss man hier sagen: Wir haben rund 900 Kameradschaften und immer dann, wenn sich Menschen an uns wenden und wir einen unmittelbaren Link in Richtung BAPersBw, in den zuständigen Bereich des BMVg oder zum PTBS-Beauftragten herstellen, wird den Menschen geholfen und zwar weitaus besser, als in anderen Nationen Europas und weltweit, würde ich sagen. Deswegen ist der Bedarf dafür vor dem Hintergrund dessen, was wir mit Blick auf das Wort Datenschutz machen, eher begrenzt. Für mich ist wichtig, dass es Möglichkeiten gibt, anzudocken und dann notfalls zu sagen, wir gehen in eine Beweislastumkehr, wenn das BMVg selbst keine Daten mehr hat.

SV **Henning Walravens** (Reservistenverband): Das betrifft etwas, dass wir sowohl in der Verbände-Beteiligung aufgezeigt haben, als auch das, was ich vorhin schon unter dem Punkt der Verschiebung der Problematik von der eigentlichen Versorgung und dem Zugang der Versorgung angesprochen habe. Wir haben immer wieder Fälle, wo wir über die LOYAL, über die Website, über Facebook in alle dreieinhalbtausend Reservistenkameradschaften raushauen: Kennt noch jemand jemanden aus Einsatz X? Und dann wird groß gesucht, hat noch jemand ein Foto von dem Kameraden, wo ein anderer Kamerad drauf ist, der bezeugen kann: Der war wirklich da! Das muss in Zukunft aufhören. Da bestehen natürlich Schwierigkeiten. Was jetzt an Daten vernichtet ist, findet sich nicht mehr wieder. Eine freiwillige Datenbank wäre sicherlich ein guter erster Schritt. Dort wäre aber auch wichtig, dass die Aufklärung über die Wichtigkeit dieser Sache erfolgt. PTBS ist eine schambehaftete Krankheit. Wir arbeiten daran, dass das nicht mehr so ist. Aber solange es noch so ist, darf es nicht dazu führen, dass so ein Zettel vorgelegt wird und der Zettel vom Soldaten ignoriert wird, weil ihm niemand sagt: Hör mal zu! In acht Jahren wird das richtig, richtig wichtig für Dich! Wenn das eine Datenbank ist, die von Amts wegen erstellt wird, schließen wir uns auch da den datenschutzrechtlichen Bedenken an, sind aber zuversichtlich, dass dort Regelungen und Sicherheitsmechanismen gefunden werden können und auch müssen, die diese Bedenken aus dem Weg räumen. Denn gerade an solchen Regelungen sollte es nicht scheitern, dass der Soldat oder Reservist am Ende die Fürsorge kriegt, die er so drin-



gend braucht. Insofern ist dieser Vorschlag auf jeden Fall gutzuheißen.

Vors. **Wolfgang Hellmich** (SPD) Dann sind wir mit unserer Fragerunde am Ende. Alle denken an das Strucksche Gesetz: „Kein Gesetz kommt aus dem Parlament so heraus, wie es eingebracht worden ist.“ Daran wird jetzt noch ein bisschen zu arbeiten sein. Ich danke, auch namens meiner Kolleginnen und Kollegen aus dem Verteidigungsausschuss und aus den mitberatenden Ausschüssen, allen Vertreterinnen und Vertretern der Verbände

und der Interessenvertretungen für die Teilnahme und für Ihre Beiträge, die in der Komplexität Ihre Anregungen sehr deutlich gemacht haben, dass noch eine gewisse Wegstrecke der Arbeit an den Themen vor uns liegt. Deshalb herzlichen Dank für Ihre Beiträge!

Damit bleibt mir nur noch übrig, die Sitzung für heute zu schließen, Ihnen noch einen schönen Tag zu wünschen und alle Mitglieder des Verteidigungsausschusses freuen sich darauf, dass wir uns am Mittwoch wiedersehen!

Schluss der Sitzung: 17:55 Uhr

Für das Protokoll

Wolfgang Hellmich, MdB
Vorsitzender

(Gerland / Dr. Schnellecke)



Verteidigungsausschuss



Deutscher

BundeswehrVerband

Deutscher Bundestag
Verteidigungsausschuss

Ausschussdrucksache
19(12)436

29.05.2019 - 19/1776

5420-1

Juni 2019

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr

gelegentlich

**der Anhörung des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages
am 3. Juni 2019**

Der Deutsche BundeswehrVerband begrüßt die Möglichkeit, auch im Rahmen einer Anhörung zum Gesetzentwurf des Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetzes Stellung nehmen zu können. Die Anhörung ist das letzte Glied in einem Beteiligungsverfahren seitens Bundesregierung und Bundestag, in dessen Verlauf der BundeswehrVerband als Interessenvertretung aller Menschen der Bundeswehr seine Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfes einbringen konnte.

Dem Gesetzentwurf steht der DBwV positiv gegenüber. Mit diesem werden eine Vielzahl von Verbesserungen auf den Weg gebracht, an denen der Verband seit Jahren arbeitet und die der Mitgliedschaft des DBwV sehr am Herzen liegen.

Die Bundesregierung zeigt mit diesem Gesetzentwurf nach dem GKV-VEG erneut ihren Willen, die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr gesetzgeberisch voranzutreiben. „Einsatzbereitschaft durch sozialen Fortschritt“ sollte hier das Motto lauten und das tut es auch im überwiegenden Maße.

Dessen ungeachtet ist auch in diesem Gesetz noch Optimierungsbedarf sichtbar. Die Kernpunkte werden in dieser schriftlichen Stellungnahme zum Ausdruck gebracht.



Im Übrigen wird auf die schriftliche Stellungnahme des DBwV vom 15.10.2018, dem dazugehörigen Nachforderungsschreiben vom 16.11.2018 sowie der schriftlichen Stellungnahme zum zweiten Referentenentwurf vom 19.12.2018 verwiesen.

I. Gewährung der Einsatzversorgung für Einsatzgleiche Verpflichtungen ab AVZ Stufe 2

Regelung nach dem Gesetzentwurf: Mit dem Gesetzentwurf wird eine Ausweitung der Einsatzversorgung vorgesehen. Zukünftig wird Einsatzversorgung auch bei Aufträgen der Bundesregierung an die Bundeswehr gewährt, die keines Mandats des Bundestages bedürfen (beispielsweise einsatzgleiche Verpflichtungen). Diese ist jedoch mit einer besonderen Gefährdungslage verbunden, die sich an den Merkmalen der Stufe 3 der „Verordnung über die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlags“ orientiert.

Bewertung und Forderung seitens des DBwV: Die Bundesregierung setzt damit eine Zusage an den DBwV aus der letzten Legislaturperiode um, diese jedoch nicht vollumfänglich. Problematisch ist, dass damit die Einsatzversorgung bei der Anerkennung eines Auslandsverwendungszuschlags der Stufe 2 faktisch ausgeschlossen wird. Dies widerspricht der Verpflichtung des Dienstgebers zum Arbeits- und Gesundheitsschutz. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dem Soldaten dieses Risiko einseitig auferlegt werden soll – zumal das Thema Einsatzversorgung in der Truppe von herausragender Bedeutung ist. Das ist auch vor dem Hintergrund zu verstehen, dass Einsatzvorbereitung, einsatzgleiche Verpflichtungen und Einsätze zunehmend miteinander verschmelzen und Gefährdungslagen sich immer mehr untereinander annähern.

Die Masse der Angehörigen der Bundeswehr sind Soldaten auf Zeit und keine Berufssoldaten. Vor diesem Hintergrund hat die Bedeutung der Einsatzversorgung eine zusätzliche Dimension. Der Dienstherr steht gerade gegenüber den Menschen, die zeitlich begrenzt unserem Land – dazu gehören auch die Reservisten – dienen in der Pflicht, ein Maximum an Sicherheit zu gewähren, wenn sie im Auftrag von Bundesregierung Missionen erfüllen.

Daher fordert der Deutsche Bundeswehrverband, dass die Einsatzversorgung sich für alle Maßnahmen ab der AVZ Stufe 2 zur Gewährung des AVZ orientieren muss. Damit wird auch durch den Bundestag als Auftraggeber ein wichtiges Signal in die Truppe gesendet.



II. Einbeziehung Angehöriger in Therapiemaßnahmen Einsatzgeschädigter für mehr als drei Wochen pro Kalenderjahr und über drei Maßnahmen hinaus

Regelung nach dem Gesetzentwurf: Nach dem jetzigen Gesetzesentwurf werden bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen von Einsatzgeschädigten die Aufwendungen für eine Bezugsperson für eine höchstens dreiwöchige Maßnahme je Kalenderjahr und für insgesamt höchstens drei Maßnahmen erstattet.

Bewertung und Forderung seitens des DBwV: Die Einbeziehung Angehöriger bei der Kostenübernahme von Therapiemaßnahmen für Einsatzgeschädigte ist sehr positiv zu bewerten. Damit wird endlich eine wichtige Forderung des DBwV, aber auch der Therapie-Fachleute der Bundeswehr, aufgenommen. Jedoch greift die zeitliche Begrenzung des Erstattungsanspruchs auf eine höchstens dreiwöchige Maßnahme je Kalenderjahr und für insgesamt höchstens drei Maßnahmen deutlich zu kurz. Therapiemaßnahmen nehmen in der Regel mehr als drei Wochen in Anspruch. Ferner sind oft auch mehrere Maßnahmen erforderlich, um den gewünschten Erfolg zu erzielen. Krankheitsverläufe, insbesondere posttraumatische Belastungsstörungen, können einen Behandlungsbedarf oft über viele Jahre notwendig und damit auch die kontinuierliche Begleitung durch Angehörige zum Wohle des Patienten erforderlich machen.

Deshalb fordert der DBwV die Aufhebung der zeitlichen Begrenzung. Die Kostenübernahme ist für eine bedarfsbezogene Maßnahme über drei Maßnahmen insgesamt und die Dauer von drei Wochen hinaus zu gewährleisten. Die geplante Begrenzung auf eine Maßnahme pro Jahr muss entfallen. Die Wirkung einer solchen Erweiterung hätte einen sehr positiven Effekt nicht nur auf die Betroffenen, sondern auch auf die ganze Truppe. Da alle einsatzfolgenbezogenen Entscheidungen des Dienstherrn mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt werden – geht es hier auch um die Bewältigung der Folgen der politisch beauftragten Einsätze der Bundeswehr.



III. Abwendung des absehbaren Wildwuchses zur Aussetzung der Arbeitszeit durch Streichung der beabsichtigten Fallgruppe c des neuen § 30d Soldatengesetz sowie die Beendigung einer gesetzlich geregelten 41 Stunden Woche in § 30c SG

Regelung nach dem Gesetzentwurf: Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines § 30 d Soldatengesetz vor, mit dem eine Aussetzung der Anwendung der Arbeitszeitvorschriften von bis zu 7 Jahren ermöglicht wird – und das, ohne jede im Gesetzentwurf vorgesehene Kompensation der mehrgeleisteten Arbeit. Nach der Generalklausel in Absatz 1 Nummer 1 c) soll dies gelten, soweit Soldaten „andere genau bezeichnete Tätigkeiten in den Streitkräften ausüben, die besondere militärische Kenntnisse oder besondere militärische Fähigkeiten erfordern“, der Bedarf an Personal mit den benötigten Kenntnissen oder Fähigkeiten nicht gedeckt werden kann und dies im Vorfeld nicht vorhersehbar war. Darüber hinaus soll dies für Soldaten gelten, die a) Tätigkeiten als fliegende Besatzung zur Überwachung des nationalen Luftraums oder b) Tätigkeiten als fliegende Besatzung im maritimen Such- und Rettungsdienst ausüben.

Zudem soll in § 30c SG die vor drei Jahren erst eingeführte 41 Stunden Woche für Soldatinnen und Soldaten im Grundbetrieb der Streitkräfte aus dem Gesetz entfernt und gegen eine Verbotsobergrenze von 44 Stunden ersetzt werden.

Bewertung und Forderung seitens des DBwV: Die Möglichkeit zur kompletten Herausnahme von potentiell allen Soldaten aus dem Arbeitszeitregime für bis zu sieben Jahre birgt die faktische Außerkraftsetzung eines mit einer gesetzlichen Arbeitszeit verbundenen Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der aus guten Gründen 2016 eingeführt wurde. Erschwerend kommt hinzu, dass damit insbesondere die Gruppen in der Bundeswehr mehrbelastet werden, die ohnehin hochbelastet sind – mit einer negativen Wirkung auf die Motivation und die Aussicht auf Nachwuchsgewinnung. Äußerst kritikwürdig ist außerdem, dass in diesem Gesetzentwurf keine Ausgleichsregelung vorgesehen wird.

Die Streichung der 41-Stunden-Woche kommt nicht nur einer immensen Besoldungskürzung gleich (41 h vs. 44 h bei gleichem Lohn und Gehalt), sondern entspricht weder der Vorgabe der gültigen EU-Arbeitszeitrichtlinie noch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, dass die Arbeitszeit gesetzlich geregelt werden soll.

Aus diesem Grund fordert der DBwV die Streichung des geplanten § 30d Absatz 1 Nummer 1c) Soldatengesetz. Die Ziffern a) und b) werden nur dann akzeptiert, wenn die Kompensationsregelung der aus § 30 c SG folgt. Zudem wird dringend empfohlen, den § 30c Abs. 1 SG und die darin vorhandene 41 h Woche unangetastet zu lassen.



IV. Versorgungsrechtliche Verbesserung für Berufssoldaten durch den Wegfall von Hinzuverdienstgrenzen für Einkünfte aus der Privatwirtschaft wie auch aus sogenanntem Verwendungseinkommen

Derzeitige Lage: Immer noch vorhandene Beschränkungen beim Hinzuverdienst mit Erreichen der Allgemeinen Altersgrenze bei Anschlussbeschäftigungen nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst sind allen Angehörigen des Besoldungsbereichs (Bundeswehr, Bundespolizei, Zoll, Berufsfeuerwehren etc.) nicht mehr zu vermitteln. Vor dem Hintergrund des dramatischen Fachkräftemangels ist eine volkswirtschaftliche Begründung für eine solche Regelung nicht nachzuvollziehen. Bereits in der Anhörung am 23.02.2015 zum Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz (BwAttraktStG) führte der damalige Chef der Arbeitsagentur Frank-Jürgen Weise zutreffend Folgendes aus: „Gut ausgebildete Soldatinnen und Soldaten sind nach wie vor geschätzt in der Wirtschaft und werden in Zukunft mehr denn je gebraucht. Es muss also einen Anreiz für ein Lebenseinkommen geben, in dem man am Ende seines Berufslebens noch einmal all seine Berufs- und Lebenserfahrung konkretisiert, um damit Geld zu verdienen. Ein derartiges Modell wird durch Steuern sowie Beiträge finanziert und dürfte daher finanzierbar sein. Ein derartiges Konzept des flexiblen Berufsausstiegs wird den Bedürfnissen der Menschen von heute gerecht.“ Und genau so ein individuelles Freiwilligkeitsprinzip braucht die Wirtschaft von morgen.

Es bedarf daher der vollständigen Aufhebung der Hinzuverdienstgrenzen. Ziel muss sein, dass denjenigen, die einer Anschlussbeschäftigung nachgehen wollen oder können, dies auch gesetzlich möglich ist, ohne dabei eine Kürzung ihrer Pensionen hinnehmen zu müssen.



Deutscher Bundestag
Verteidigungsausschuss

Ausschussdrucksache
19(12)437

29.05.2019 - 19/1780

5420-1

Stellungnahme

des Verbandes der Beamten der Bundeswehr e.V. (VBB)

Entwurf eines Gesetzes zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr (Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz – BwEinsatzBerStG) - Konsolidierte Fassung (BT-Drucksache 19/9491)

sowie zum

Antrag der Fraktion der AfD

§ 30c des Soldatengesetzes ersatzlos streichen – Wöchentliche Rahmendienstzeit in der Bundeswehr flexibilisieren (BT-Drucksache 19/9962)

Stand: 28. Mai 2019



Vorbemerkungen zu A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen:

Die Notwendigkeit eines Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz – BwEinsatzBerStG ergibt sich nur deshalb, da in der Vergangenheit – gerade auch im Hinblick auf die Aussetzung des Wehrdienstes - zu kurz gedacht wurde. Der Personalstopp und die Abschaffung der Kreiswehrrersatzämter haben sein Übriges dazu beigetragen.

Der Verband der Beamten der Bundeswehr e.V. (VBB) hat spätestens seit 2011 auf die Gefahren der personellen Unterbesetzung - auch bei den Streitkräften - aufmerksam gemacht. Unseren Warnungen wurde jedoch im Parlament und im Verteidigungsressort keine Beachtung geschenkt. Mit den Folgen müssen auch unsere zivilen Kolleginnen und Kollegen tagtäglich leben.

Die Einsatzbereitschaft und Aufgabenerfüllung der Bundeswehr kann nur dann sichergestellt werden, wenn ausreichend und qualifiziertes Personal zur Verfügung steht – sowohl bei den Streitkräften als auch in der Bundeswehrverwaltung. Auch bei der zahlenmäßigen Überlegenheit der Streitkräfte sollte der zivile Personalkörper nicht außer Acht gelassen werden. Eine funktionierende Bundeswehr kann es nur bei einem gleichwertigen Neben- und Miteinander zwischen den Streitkräften und der Bundeswehrverwaltung geben – dies wird jedoch bereits im eigenen Verteidigungsressort ausgehebelt. Zahlreiche Soldaten/innen bekleiden zivile Dienstposten, ohne dass hierfür eine Notwendigkeit besteht. Diese sollten in erster Linie ihren eigentlichen Aufgaben wieder zugeführt werden.

Darüber hinaus steht die Bundeswehr im Wettbewerb zur freien Wirtschaft aber auch in Konkurrenz zu den anderen Ressorts, die eine eher weniger gefahrgeneigte Tätigkeit in Zusammenhang mit der Sicherheit des öffentlichen Dienstes anbieten können. So schlossen in einer 2013 seitens der Bundeswehr erstellten Studie 27 Prozent der Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Verpflichtung als Soldat in der Mannschaftslaufbahn aus, weil sie die Auslandseinsätze und das damit verbundene Berufsrisiko scheuen.

Auch wenn die Trendwende Personal ein erster wichtiger Schritt in die richtige Richtung war, ist sie jedoch im Hinblick auf den demografischen Wandel nur der bekannte „Tropfen auf den heißen Stein“. Auch können damit die „Fehler“ der Vergangenheit nicht begradigt werden, so dass es nach Auffassung des VBB mehr bedarfs als des vorliegenden Referentenentwurfs.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns auf den Entwurf eines Gesetzes über die Modernisierung der Strukturen des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BesStMG) zu verweisen, der ebenfalls eine Vielzahl von Weiterentwicklungen und Neuregelungen zur Gewinnung und dem Halten von dringend benötigtem Personal vorsieht.

Im Hinblick auf die bereits in den Vorjahren für die Soldaten/innen umgesetzten Maßnahmen (u.a. auch mit finanziellen Verbesserungen) ist es nun erst einmal an der Zeit, auch entsprechende Maßnahmen für das Zivilpersonal in der Bundeswehr umzusetzen. Immerhin darf an dieser Stelle nicht vergessen werden, dass eine erkleckliche Anzahl an Kolleginnen und Kollegen mit in den Auslandseinsatz gehen.



Zudem gilt es zu beachten, dass - auch wenn im Koalitionsvertrag festgehalten wurde, dass für die jeweiligen Statusgruppen betreffende Regelungen eigenständig vorgenommen werden – es keine weitere „Schieflage“ innerhalb des Ressorts geben darf. Es ist den zivilen Kollegen/innen nicht mehr vermittelbar, warum auf ein- und demselben Dienstposten unterschiedliche Anforderungen gelten – je nach Statusgruppe - dies trägt nicht zum Betriebsfrieden und einen guten Miteinander bei.

Zum Antrag der AfD-Fraktion: § 30c des Soldatengesetzes ersatzlos streichen – Wöchentliche Rahmendienstzeit in der Bundeswehr flexibilisieren

Wie die Fraktion richtig ausführt, wurde am 1. Januar 2016 die Soldatenarbeitszeitverordnung eingeführt und damit die EU-Arbeitszeitrichtlinie aus dem Jahr 2003 umgesetzt. Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung wurde die Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit von 41 Stunden im Rahmen der sogenannten „Agenda Attraktivität“ umgesetzt. Mit dieser Maßnahme sollte sich die Bundeswehr auf dem Arbeitsmarkt als wettbewerbsfähiger Arbeitgeber aufstellen.

Grundlage für die damaligen Pläne von Bundesverteidigungsministerin Dr. Ursula von der Leyen für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen bei der Bundeswehr war u.a. eine Studie des Zentrums für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr, in der deutlich wurde, wie groß beim Militär die Sorgen wegen unregelmäßiger Arbeitszeiten oder der häufig großen Entfernungen des Arbeitsplatzes vom Wohnort sind.

Insofern wurde von 2016 an für alle Soldaten/innen „im Grundbetrieb“ eine regelmäßige Arbeitszeit von 41 Stunden in der Woche umgesetzt.

Ziel der Änderung des Gesetzes ist es laut AfD nunmehr, die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr durch die Rückkehr zu einer flexiblen Dienstgestaltung zu erhöhen. Hier übersieht die AfD, dass die Einführung der 41-Stunden-Woche bei den Soldaten/innen eben als attraktivitätssteigernde Maßnahme umgesetzt wurde, die mit einer Rückkehr zur alten Regelung konterkariert wird. Das entsprechende Gegenteil tritt vielmehr ein, der Dienst in der Truppe wird weiter uninteressant, so dass es zu weiterem Personalfehl kommt.

Zu guter Letzt erlauben wir uns an dieser Stelle den Bezug zur Bundeswehrfeuerwehr herzustellen. Hier wurde – aufgrund des seit Jahren vorliegenden Personalfehls - die wöchentliche Regelarbeitszeit auf 48 Stunden hochgesetzt und das zunächst bei abschmelzender Zulage und zwischenzeitlich ohne entsprechende Ausgleichszahlung. Darüber hinaus wurde zwischenzeitlich die opt-out-Regelung festgeschrieben, die eine Arbeitszeit von bis zum 54 Stunden vorsieht.

Der VBB sieht es nach wie vor als nicht gerechtfertigt an, die Bundeswehrfeuerwehrleute zu einer höheren wöchentlichen Stundenzahl ohne entsprechende Ausgleichszahlung zu verpflichten, auch wenn dies gesetzkonform ist. Gerade in Bezug auf die Soldaten/innen (siehe Brandschutzsoldaten, bei gleicher Ausübung der Aufgaben) liegt hier beispielsweise eine Ungleichgewichtung innerhalb der Bundeswehr vor.



II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs:

Die Weiterentwicklung des soldatischen Dienstrechts durch

a) Schaffung einer neuen Art des Wehrdienstes für Reservistinnen und Reservisten zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft sowie der Möglichkeit, hierbei Reservistendienst in Teilzeit zu leisten, kann nur eine „Übergangslösung“ darstellen.

Bei einer durchschnittlichen Verpflichtungszeit von 25 Jahren (SaZ25) erlauben wir uns anzumerken, dass auch die Reservisten immer älter werden. Dies kann nicht Zielsetzung für eine Verteidigungsarmee sein.

b) die Erweiterung der Berufungsmöglichkeit in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin/ eines Berufssoldaten wird seitens des VBB befürwortet.

c) Überarbeitung des Personalaktenrechts erscheint dem VBB, um einen Gleichklang innerhalb der Bundeswehr zu erreichen, als angemessen. Insofern erhebt der VBB diesbezüglich keine Einwände.

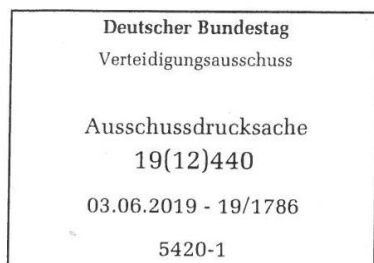
d) Änderung des Arbeitszeitrechts wird abgelehnt. Siehe hierzu unsere Ausführungen unter A. I.

e) Änderung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes in Bezug auf die Finanzierung der Einbeziehung von Angehörigen in die Therapie Einsatzgeschädigter begrüßt der VBB ausdrücklich und fordert eine entsprechende Berücksichtigung auch bei zivilen Kolleginnen und Kollegen, die nachweislich einsatzgeschädigt sind.

Die Verbesserungen des Versorgungsrechts und der sozialen Absicherung trägt der VBB mit.

Im Hinblick auf den Binnenarbeitsmarkt Bundeswehr als weitere Möglichkeit der weiteren Verwendung von ehemaligen Soldaten/innen auf Zeit verweist der VBB auf seine Stellungnahmen zur Notwendigkeit der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Vorschriften – auch im Eigeninteresse der Soldaten/innen.

Insgesamt vertritt der Verband der Beamten der Bundeswehr e.V. (VBB) die Auffassung, dass die Organisations- und Personalstrukturen der Bundeswehr der Zukunft unter dem Eindruck des demografischen Wandels noch stärker als bisher auf Attraktivität und Flexibilität auszurichten sind.



Schriftliche Stellungnahme

des

Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.

Für die öffentliche Anhörung des

Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages

am

3. Juni 2019

zum

Entwurf eines

Gesetzes zur nachhaltigen Stärkung

der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr

(Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz)

(BT-Drucksache 19/9491)

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Der *Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.* nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zum vorliegenden Gesetzesentwurf im Rahmen der Anhörung im Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages Stellung zu nehmen.

Der Reservistenverband ist die Vereinigung der Reservisten¹ und Veteranen der Bundeswehr und darüber hinaus *besonders beauftragter Träger der Reservistenarbeit außerhalb der Bundeswehr*. Mit unseren über 115.000 Mitgliedern sprechen wir für alle Reservisten und Veteranen der Bundeswehr und vertreten unabhängig und überparteilich deren Interessen.

¹ Gemeint sind stets alle drei Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Nennung mehrerer Formen verzichtet.



Der Reservistenverband begrüßt das Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz ausdrücklich.

Das Gesetz enthält eine Vielzahl von Verbesserungen, insbesondere finanzieller Natur, die die Attraktivität des Dienstes in der Reserve steigern. Angesichts der stetig wachsenden Bedeutung unserer Reserve in der sich stark wandelnden sicherheitspolitischen Lage Deutschlands ist die Stärkung unserer Bundeswehr und unserer Reserve eindeutig folgerichtig.

Der Reservistenverband wirbt für die Reserve. Wir bringen den Dienst in Uniform dorthin, wo er nach Aussetzung der Wehrpflicht immer seltener stattfindet: auf die Marktplätze unseres Landes, an die Abendbrottische und an den Arbeitsplatz. Dabei stellen auch wir immer wieder fest: In Zeiten eines hochkompetitiven Arbeitsmarktes sind die besten und qualifiziertesten Köpfe unseres Landes hart umkämpft. Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass mit dem neuen Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft in Verbindung mit der Möglichkeit, in Teilzeit Reservedienst zu leisten, eine Flexibilisierung des Dienstes erreicht wird, die sich der Lebensrealität unserer Reservisten anpasst. Wir werden diese neuen Varianten des Wehrdienstes im Sinne unserer Reservisten konstruktiv, aber auch kritisch begleiten.

Besonders begrüßen wir die Verbesserung der Bemessungsgrundlage in der Rentenversorgung sowie, dass die Zuschläge für herausgehobene Funktionen, für besondere Erschwernisse und für besondere zeitliche Belastungen nun auch an Reservisten gezahlt werden. Hier werden langjährige Forderungen des Reservistenverbandes umgesetzt, die die Ungleichbehandlung von Reservisten im Vergleich zur aktiven Truppe abbaut und die Wertschätzung des Dienstes der Menschen in unserer Reserve unterstreicht.



Unbenommen dieser deutlichen Verbesserungen für unsere Reserve weist das Gesetz jedoch auch Änderungen auf, denen der Reservistenverband nicht zustimmen kann. Dies betrifft insbesondere Teile der Neuregelung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG) sowie bestimmte Beschränkungen der Versorgung von Kameraden, die unter den gesundheitlichen Folgen ihres Dienstes leiden.

1. Grundsätzliche Bemerkungen zur Veränderung der Besoldung und Vergütung von Reservisten

Aus Sicht des Reservistenverbandes dürfen – aus Respekt vor dem Dienst unserer Reservisten und aufgrund der wachsenden Bedeutung unserer Reserve – keine Negativanreize durch dieses oder nachfolgende Gesetze entstehen.

Dies betrifft insbesondere den Kernbereich der grundständigen finanziellen Anerkennung, nämlich den Ersatz von Einkommensverlust bzw. die Mindestleistung, sowie die Reservistendienstleistungsprämie.

Gleichzeitig ist dem Reservistenverband gewahr, dass besondere, gezielte, auf den Einzelzweck abstellende finanzielle Anreize, z.B. Mehrvergütungen für bestimmte Dienstleistungsdauern oder für den Dienst an bestimmten Tagen, über die grundständige finanzielle Anerkennung des Dienstes hinausgehen und Steuerungsinstrumente darstellen, die dem Primat der wehrpolitischen Erforderlichkeit unterliegen.

Insoweit der Gesetzgeber aufgrund wehrpolitischer Überlegungen Anpassungen an diesen besonderen Mehrvergütungen vornehmen muss, sind wir überzeugt, dass aus Gründen der Wertschätzung des Dienstes in der Reserve keine Schlechterstellung im Vergleich zur aktiven Truppe eintreten sollte.

Wir sind weiterhin überzeugt, dass das gegenseitige Treuverhältnis von Dienstherrn und Reservist es verlangt, dass solche Änderungen in einer Art und Weise vorgenommen werden,



die es unseren Reservisten erlaubt, sich mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf auf wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen ihres Dienstes einzustellen.

Anhand dieser Grundsätze erlauben wir uns nachfolgend auf einige Problem in der Neuregelung des Dienstgeldes hinzuweisen.

2. Änderung des Dienstgeldes

Im Rahmen dieser Neuregelung ist nach unserer Ansicht sowohl der Kernbereich der grundständigen finanziellen Anerkennung als auch der Bereich der darüber hinausgehenden wehrpolitisch motivierten Regelungsinstrumente betroffen.

Das Unterhaltssicherungsgesetz unterscheidet zwischen Kurzübungen und längeren Übungen. Bei Kurzwehrübungen erhält der Reservist heute gem. § 11 iVm. Tabelle 2, Spalten 4 und 5 USG, wenn er nur an einem oder beiden Wochenendtagen übt, die 2-fache Reservisten-dienstleistungs- (RDL-) Prämie (das s.g. „große“ Dienstgeld), ansonsten die 1,5-fache RDL-Prämie (das s.g. „kleine“ Dienstgeld). Die Verpflichtungszuschläge nach § 10 Abs. 3 USG sollen keinen Anreiz für Kurzübungen darstellen.

Nach unserem Kenntnisstand beabsichtigte der Gesetzgeber mit dieser Regelung, dass diese Prämie vor allem an Wochenenden bezogen wird. Forciert werden sollte dies dadurch, dass eine zusätzliche Zahlung der Mindestleistung bzw. eines Verdienstaufschlags nicht beabsichtigt war. Durch die reine Zahlung der Dienstgeldes ohne weitere Ansprüche sollte hier ein Anreiz für die Dienstleistung am Wochenende – also primär an Tagen, an denen der Reservist keinen Verdienstaufschlag erleiden sollte – geschaffen werden.

In der Praxis werden Kurzwehrübungen jedoch in Einzelfällen mit der Zahlung von Mindestleistung kombiniert.



Mit der Neuregelung in diesem Gesetzesentwurf versucht der Gesetzgeber, wieder den ursprünglichen Regelungszweck, einen erhöhten Anreiz für den Dienst am Wochenende, herzustellen. Dazu fixiert er die Anwendung des Dienstgeldes auf Wochenend- und Feiertage. Weiterhin stellt er nun klar, dass es nicht seine Absicht war, die Mindestleistung bzw. den Verdienstausfall innerhalb von Kurzwehrrübungen zu zahlen.

Der Reservistenverband tritt dieser Regelung vehement entgegen!

Eine solche Regelung entspricht nicht mehr der Realität des Erwerbslebens: In einer Vielzahl von Berufen, insbesondere in der Dienstleistungsbranche, ist die Arbeit am Wochenende oder an sieben aufeinanderfolgenden Tagen einer Woche (bei zeitlich nachfolgendem Ruheaussgleich) üblich.

Obendrein opfern Reservisten, die am Wochenende oder an Feiertagen Dienst leisten, ihre kostbare Frei- und Familienzeit und stellen sich stattdessen in den Dienst – für unser aller Sicherheit. Dies darf nicht geringschätzt werden, insbesondere nicht finanziell.

Der Reservistenverband fordert daher, dass die Gewährung von Mindestleistung oder Einkommensverlustersatz auf alle Wochentage ausgeweitet wird und damit die finanziellen Leistungen für Kurzübungen an die von längeren Reservistendiensten angeglichen werden. Dabei ist die besondere Wertschätzung des Dienstes an Wochenend- und Feiertagen aufrechtzuerhalten.

Zusätzlich lässt die vorgeschlagene neue Regelung das sog. „kleine“ Dienstgeld entfallen, das, auch bei der vom Gesetzgeber intendierten Fixierung der Kurzwehrrübung auf das Wochenende, zumindest für den Freitag gezahlt werden müsste. Auch hier sehen wir Nachbesserungsbedarf, der Dienst an einem Freitag muss ebenfalls höher vergütet werden.



Die Folgen unseres Gegenvorschlags zu Regelung wären, dass nicht nur der finanziell Anreiz des Dienstes erhöht werden würde, sondern auch, dass die Regelungen des USG nochmals deutlich übersichtlicher und vereinfacht würden. Beides verstärkt die Attraktivität des Dienstes in der Reserve – und erhöht damit die Einsatzbereitschaft unserer Bundeswehr. Gleichzeitig würde mit unserem Vorschlag der vom Gesetzgeber gewünschte Anreiz für den Dienst am Wochenende gewahrt bleiben.

3. Korrekturbedarf bei der Regelung der Einbeziehung von Bezugspersonen in die Therapiemaßnahmen Einsatzgeschädigter

Soldaten und Reservisten gehen keiner gewöhnlichen Tätigkeit nach. Sie alle haben gelobt bzw. geschworen, das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen – in letzter Konsequenz unter Einsatz ihrer physischen und psychischen Gesundheit oder gar ihres Lebens.

Diesen Menschen, die bereit sind, ein solches Risiko auf sich zu nehmen, ist unsere Gesellschaft zu besonderer Fürsorge verpflichtet. Die Folgen ihres Dienstes betreffen jedoch nicht nur Soldaten und Reservisten allein. Ihren Familien und Angehörigen, die Entbehrungen, Belastungen und Risiken des Soldatenberufes mittragen, muss ebenfalls unser Augenmerk gelten. Die Folgen einer Gesundheitsschädigung, insbesondere einer psychischen Gesundheitsschädigung, beispielsweise einer Posttraumatischen Belastungsstörung, wirken sich auch auf die Familie und die Angehörigen aus.

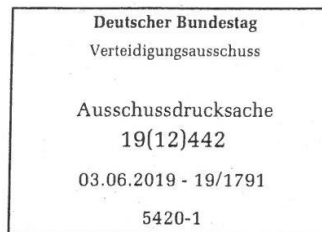
Wir begrüßen daher sehr, dass nun Bezugspersonen in die Therapiemaßnahmen von Kameraden, die gesundheitliche Schäden durch ihren Dienst erlitten haben, im Rahmen des Einsatzweiterverwendungsgesetzes (EinsWVG) einbezogen werden können und somit unsere Soldatenfamilien die Möglichkeit erhalten, gemeinsam zu heilen.



So sehr wir die grundsätzliche Regelung begrüßen, so müssen wir die im Gesetzesentwurf befindliche Begrenzung auf eine höchstens dreiwöchige Maßnahme pro Jahr und insgesamt höchstens drei Maßnahmen kritisieren. Sie steht im Widerspruch zu dem Gedanken der besonderen Fürsorge. Weder der Zeitabstand zwischen den Einbeziehungen in die Therapiemaßnahmen noch die maximale Anzahl der Teilnahmen sollten durch eine strikte Regelung begrenzt sein. Maßstab sollte hier die medizinische Indikation sein, die § 20 EinsWVG in der vorliegenden Entwurfsfassung bereits auch ohne die Notwendigkeit weiterer Begrenzungen ausreichend aufzeigt. Wenn unsere Soldaten und Reservisten mit Leib, Leben und Seele für unsere Sicherheit eintreten, müssen wir ihnen eine angemessene Versorgung für die Folgen dieses Einsatzes zukommen lassen. Arbiträre Begrenzungen stehen dem entgegen.



Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bereich Bund+Länder



3. Juni 2019

ver.di-Stellungnahme zum

**Entwurf eines Gesetzes zur nachhaltigen Stärkung der
personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr**

I. Allgemeines

ver.di weist daraufhin, dass die Bundeswehr seit 2013 konsequent alle unsere Mahnungen, dass massive personelle Probleme drohen, ignoriert hat. Selbst die vom Grundgesetz zugewiesenen Aufgaben waren nachrangig.

Leitlinien wie „vom Einsatz her denken“ bestimmt die Planung. Landesverteidigung und Durchhaltefähigkeit waren standen nicht im Vordergrund. Es sollte eine kleine schlagkräftige Armee gebildet werden. Vergessen hat man auch, dass diese Bundeswehr aus der Mitte der deutschen Bevölkerung stammen sollte.

Zur Bewältigung begrenzter Aufgaben und Einsätze ist die heutige Bundeswehr durchaus gut aufgestellt. Im Vergleich mit anderen Nationen, die sich gleichfalls auf Deutschland stützen, ist diese Bundeswehr allerdings seit 2013 (Umstrukturierung Bundeswehr) deutlich zurückgefallen.

Die Aussetzung der Wehrpflicht mit der 52 Kreiswehrrersatzämter, für die Gewinnung von Personal und Musterung zuständig, wurden abgeschafft.

Heute soll qualifiziertes Personal mit acht Karrierecentern inkl. Assessment und acht Karrierecentern ohne Assessment bundesweit rekrutiert werden.

Bis 2013 hat die Bundeswehr beklagt, dass eine Bewerber*innenquote von 1:9 nicht ausreiche. Diese Quote hat sich nach der Einführung der Karrierecenter nochmals dramatisch nach unten entwickelt. Heute redet man von 1: 2,5 wobei einige der neu gewonnenen Soldat*innen bereits in der Grundausbildung kündigen. Qualität beim Personal ist so kaum zu erwarten.

Zu den Lösungsansätzen:

Zu Ziff. 1: Reservisten werden älter und können nur bis zum 65. Lebensjahr herangezogen werden. Sie sind deshalb nur eine temporäre Lösung. Wenn Reservisten herangezogen werden muss gewährleistet sein, dass sie auf den aktuellen Ausbildungsstand (einschl. Impfstatus etc.) in der Bundeswehr gebracht werden.

Zu Ziff. 2: Zunächst wurde die Wehrpflicht abgeschafft, nun wird versucht, Reservisten vom Arbeitsplatz zur Bundeswehr zu bewegen. Es ist zu begrüßen, dass das Arbeitsplatzschutzgesetz angepasst wird. Sinnvoll wäre es deshalb, auch die Reservedienststellen innerhalb der Bundeswehr für den tatsächlich geforderten Bedarf auszustatten.

Zu Ziff. 3: Nachhaltige Personaldeckung durch Erweiterung des Personenkreises zur Berufung in den Status von Berufssoldat*innen auch für Mannschaftsdienstgrade wären ebenso notwendig, wie die Diskriminierung durch Laufbahngruppe zu beenden.



Zu Ziff. 4: Hier drohen massive Verstöße gegen die EU-Arbeitszeitrichtlinie. Das fehlende Managementverständnis von Vorgesetzten und der leider doch vorhandene Mangel, Untergebene angemessen zu behandeln, soll nun mit dem Aussetzen der Arbeitszeit ohne Gegenleistung, abgedeckt werden. Bestehende Personalvakanzen dürfen nicht durch das Aussetzen arbeitszeitrechtlicher Bestimmungen auf dem Rücken der unterstellten Soldat*innen kompensiert werden.

Es drohen ferner Verstöße gegen das Grundgesetz (Gleichbehandlungsgrundsatz) unter dem Vorwand der Landesverteidigung. Diese Fälle (Landesverteidigung, Katastrophenhilfe) sind bereits von der Arbeitszeitregelung ausgenommen.

Zu Ziff. 5: Die Verbesserung zur sozialen Absicherung wird von ver.di seit Langem gefordert. Die Berufsförderung muss an die persönliche Situation der jeweiligen Soldat*innen angepasst sein, nicht nur an die Interessen der Bundeswehr. Eine soziale Absicherung für langgediente Zeitsoldat*innen muss schon aus Fürsorgegründen Ziel sein.

Zu Ziff. 6: Die Ergänzung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes um eine Rechtsgrundlage für die Kostenerstattung bei der Einbeziehung von Angehörigen ist zu begrüßen, trotz einiger Schwächen. Nur die uneingeschränkte Teilnahme von Angehörigen kann dazu beitragen die auf Grund des Dienstes aufgetretenen Störungen zu therapieren.

Zu Ziff. 7: Verbesserungen der Besoldung schaffen kurzfristige Anreize um Wartezeiten außerhalb der Bundeswehr zu überbrücken. Wichtig ist, dass es zu keiner Ungleichbehandlung (Pflicht zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung) in der Besoldung auf Grund des Status (SaZ / FWDL) unter Dienstgradgleichen kommt.

Zu Ziff. 8: Die Anpassungen im Bereich Rente für den Zeitraum des BfD sind zu gering. Es sollte zwingend überlegt werden, die gesamte Dienstzeit des Zeitsoldaten in ähnlicher Art zu betrachten.

II. Zu den Änderungen im Einzelnen:

Artikel 1 - Änderung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes

Ziff. 5: In § 20a Abs. 1 Ziff. 1 ist der zweite Halbsatz durch „in Höhe der der Pauschalbeträge für Familienheimfahrten nach dem Einkommensteuergesetz.“ zu ersetzen.

Die §§ 4 und 5 des BRKG lassen zu viel Spielraum für unterschiedliche Auslegungen. Angehörige von Einsatzgeschädigten sollten sich nicht an bürokratischen Vorgängen abarbeiten und um Reisekosten streiten müssen.

In § 20a Abs. 1 Nr. 2 ist der zweite Halbsatz zu streichen.

Es wird nur eine Bezugsperson berücksichtigt, dies stellt ein Problem bei Familien mit Kindern dar. Bei Therapien ist auf Anraten der behandelnden Ärzte die Familie ohne zeitliche Begrenzung mit einzubinden.

Artikel 6 - Änderung des Soldatengesetzes

Ziff. 4: § 17a Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „Der Soldat muss ärztliche Maßnahmen gegen seinen Willen nur dann dulden, wenn sie unmittelbaren Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dienen.“



Der Begriff der „Verhütung“ vor übertragbaren Krankheiten ist sehr weit gefasst. In der Vergangenheit gab es fragwürdige Praktiken bei der Verpflichtung, Medikamente mit erheblichen Nebenwirkungen präventiv einzunehmen. Wie der Begriff der Verhütung bei der Dienst- und Verwendungsfähigkeit ausgelegt werden soll, erschließt sich nicht. Somit ist jede Prävention oder sogar jede Untersuchung beim Arzt unweigerlich notwendig.

Abs. 3 ist zu streichen.

Eine Duldung von Maßnahmen, die eindeutig die körperliche Unversehrtheit berühren, ist unzulässig. Bis heute stellt dies einen entsprechenden Eingriff dar. Allgemeine medizinische Erkenntnis ist, dass Röntgen der Gesundheit nicht zuträglich ist. Blutentnahmen sind auch der Polizei nicht ohne weiteres möglich (Verdacht des Fahrens unter Alkoholeinfluss). Die Bundeswehr schafft sich hier von allgemeinen Grundsätzen abweichendes Parallelrecht.

Abs. 4 ist zu streichen.

Vom Soldaten wird erwartet, dass er eine zumutbare Behandlung erkennt. Allerdings sind zumutbare Behandlungen bei weitem kein Grund das Grundrecht auf Körperliche Unversehrtheit einzuschränken. Rechtsfolgen, wie das Versagen der Versorgung entfalten faktisch eine Zwangswirkung und führen unweigerlich dazu, Eingriffe zu dulden, auch wenn deren Zumutbarkeit nicht für die Soldat*innen erkennbar ist. Andernfalls fallen sie aus Teilen der sozialen Sicherung und setzen sich existenziellen Nöten aus.

In § 29a Abs. 1 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„Daten zur Haltung von Soldaten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung für Zwecke der Analyse der psychologischen Eignung,“

Weltanschauliche Überzeugungen sind vielfältig und liegen im Bereich des Persönlichkeitsschutzes. Soldat*in darf nur werden, wer sich verpflichtet, für die freiheitlich, demokratische Grundordnung einzustehen. Das muss in der Dokumentation ausreichen.

In Absatz 4 ist die Vereinbarkeit mit der DSGVO unklar. Die DSGVO gilt auch für Soldat*innen. Dort wo Freiwilligkeit vorausgesetzt wird, muss im öffentlichen Dienst und noch mehr im soldatischen Bereich von Drucksituationen ausgegangen werden, die die Freiwilligkeit nach der DSGVO ausschließen.

Abs. 5 ist zu streichen.

Die Aufbewahrungszeit von personenbezogenen Daten wird hier außer Kraft gesetzt. Unklar ist, was mit dem Datenmaterial praktisch gemacht werden soll. Absatz 5 ist zur unbegrenzten Aufbewahrung von personenbezogenen Daten gedacht. Es ist hierbei nicht einmal die Zustimmung der betroffenen Person notwendig.

Ziff. 10: Buchstabe b) ist zu streichen.

ver.di lehnt eine Einschränkung des Gesetzes zur Teilzeit von Soldat*innen durch eine Rechtsverordnung, die nicht der Mitbestimmung unterliegt, ab.

Ziff. 11: Buchstabe a) ist zu streichen.



Mit diesem Absatz wird die wöchentliche Arbeitszeit faktisch auf 44 Stunden faktisch neu festgelegt, auch wenn ein maximaler Wert festgeschrieben und in der SAZV anders festgelegt wird. Die Bundesrepublik befindet sich im Frieden. Die Bundeswehr übt für den Verteidigungsfall. Wenn wir derlei Ausnahmen im Frieden zulassen, ist völlig unklar, wie bei der jetzigen Arbeitszeitüberlastung eine stabile Verteidigung gewährleistet werden soll. Wenn wir in Friedenszeit in fragwürdiger Weise mit Überstunden umgehen, fällt die notwendige Regeneration der Soldat*innen aus und gefährdet deren Einsatzfähigkeit. Arbeitszeitmanagement ist leider nach wie vor ein Fremdwort für die Bundeswehr.

Buchstabe d) ist zu streichen.

Im Absatz 6 werden den betroffenen Soldat*innen faktisch alle Rechte im Bereich Arbeitszeit genommen. Die Geltung der Soldatenarbeitszeit und der EU-Arbeitszeitrichtlinie wird untergraben.

Bis heute werden die bisher ergangenen gerichtlichen Entscheidungen zur EU-Arbeitszeitrichtlinie nicht umgesetzt. In zwei dieser Entscheidungen wird eindeutig beschrieben wann man über die zulässige Zeit hinaus dienen darf (Ausnahmetatbestand):

- Im Verteidigungsfall, Katastrophenhilfe
- Zur unmittelbaren Vorbereitung des Verteidigungsfalles.

Weitere Ausnahmen sind nicht vorgesehen.

Ziff. 12: Ziff. 12 ist zu streichen.

Der gesamte § 30d „Aussetzung der Anwendung von Arbeitszeitvorschriften“ ist zu streichen. Die Verordnungsermächtigung soll es ermöglichen, Teile der EU-Arbeitszeitrichtlinie und andere bestehende gesetzliche Regelungen außer Kraft setzen. Der Spielraum der Ermächtigung ist völlig unzureichend bestimmt. Das gilt insbesondere für den generalklauselartigen Buchstaben c in Abs. 1.

Schon in der letzten Gesetzesnovelle wurden Rechtsverordnungen ohne die Beteiligung der Gewerkschaften erlassen. Mündliche Zusicherungen wurden gebrochen. Darüber hinaus wurden in der bestehenden Rechtsverordnung einige Gesetzesvorgaben sehr großzügig ausgelegt.

Ziff. 19: In Ziff. 19 b) sind die Worte „vor der Zahlung mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz“ zu streichen.

Es ist völlig unklar, aus welchem Grund die Bundeswehr derart hohe Strafzinsen vereinnahmen sollte. Faktisch verabschiedet sich die Bundeswehr mit solchen Methoden vom Fürsorgegedanken. Fürsorge wird auch durch kleinen Gesten vermittelt.

Ziff. 21: Es sollte vorrangig die Verwendung in der jeweils niedrigeren Laufbahn geprüft werden.

Die Bundeswehr leidet unter massivem Personalmangel. Vor diesem Hintergrund erscheint eine ausnahmslose Entlassung nicht sinnvoll. Angebote in der jeweils niedrigeren Laufbahn sind in der heutigen Situation angebracht. Besteht hier gleichfalls keine Eignung, kann gem. des o.a. Abschnittes verfahren werden.

Ziff. 22: In Buchstabe a) ist die Ziff. 1. zu streichen. In Buchstabe c) sind wie Worte „vor der Zahlung mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz“

Die Entlassung auf eigenen Antrag erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen. Hier eine Rückforderung der Ausbildungskosten zu fordern ist unlauter. Der Satz gilt leider immer, so dass ohne Ausnahme



jede Ausbildung bei Kündigung zur Rückerstattung ansteht. Die 5 % Punkte sind zu streichen (Vgl. dazu oben).

Ziff. 33: In Buchstabe b) werden die Ziff. 5 bis 7 gestrichen. Buchstabe c) ist zu streichen.

Auch hier kann für die Bundeswehr nichts Anderes gelten, als für den Rest der Bevölkerung in Friedenszeiten. Der Arbeits- und Gesundheitsschutz sind Regelungen, die eingehalten werden müssen. Hierzu gehört auch die Arbeitszeit.

Die Sonderregelungen zur Arbeitszeit sind ersatzlos zu streichen. Weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten der Bundeswehr in Friedenszeiten und ohne Katastrophenfälle zur Arbeitszeit sind nicht verständlich. Personalmangel und fehlende Kompetenz von Vorgesetzten wird nicht mit gesetzlichen Spielräumen wettgemacht. Führungsverantwortung, Selbstverwaltung und Entscheidungskompetenz der Vorgesetzten sind bei der Arbeitszeit die nötigen Werkzeuge derer es bedarf, um Leistungsfähigkeit zu erreichen und zu erhalten.

Artikel 11 - Änderung der Soldatenarbeitszeitverordnung

Ziff. 4: In Ziffer 4 ist die regelmäßige Arbeitszeit auf 39 statt 41 Stunden festzulegen.

ver.di verweist auf die ständige Forderung, dass die wöchentliche Höchstarbeitszeit an das Tarifniveau angeglichen werden soll. Insgesamt wird mit dem Gesetz der Versuch unternommen, die Arbeitszeit deutlich zu erhöhen und zu flexibilisieren. Für den Erhalt der Verteidigungsbereitschaft ist eine niedrigere Arbeitszeit sinnvoller, als eine dauerhaft hohe und unregulierte Arbeitszeit. Von 20 europäischen Nato-Staaten haben nur drei eine höhere Arbeitszeit für Soldat*innen. Bei den meisten anderen ist die Arbeitszeit günstiger geregelt als in Deutschland.

Artikel 14 - Änderung des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes

Ziff. 1: Buchstabe a) ist zu streichen.

In der Novellierung zum SBG 2016 wurden entgegen dem Anraten der Gewerkschaft eine Unzahl an Wählerbereichen eröffnet. Nun wird an Universitäten der Grundsatz des Vertretens aus der Laufbahngruppe heraus verändert. Noch haben wir in diesen Fällen kein unlösbares Problem. Nach einer Änderung ist nach diesem Gesetz auch mit Freistellungen im Uni-Bereich zu rechnen. Der Grundsatz der Wahl in den Laufbahngruppen wurde im Übrigen von der ehemaligen Wehrbeauftragten Claire Marienfeld eingeführt, um die Rechte des kleinen Dienstgrades zu wahren. Heute scheinen diese Rechte keine Rolle mehr an der Universität zu spielen.

Buchstabe b) ist wie folgt zu ergänzen:

„Eine Zuordnung kann nur im eigenen Organisationsbereich erfolgen.“

Dies wurde bisher nicht berücksichtigt, da wir mittlerweile mehr als 10, seit 2015 stetig anwachsend, Organisationsbereiche haben. In Zeiten der klassischen Verwaltung und drei Teilstreitkräften war eine Zuordnung vergleichsweise einfach.

Weitergehender Änderungsbedarf im SBG:

§ 8 SBG, Abs. 3 und 4 ist nachfolgend anzupassen: Abs. 3, streiche: „und zwingende dienstliche Gründe nicht entgegen stehen“. Ersetze durch: „im Rahmen dieses Gesetzes.“



Das Gesetz legt die linke und rechte Grenze der Beteiligung fest, es kann somit kein Ermessensspielraum für Vorgesetzte entstehen, ob sie sich an dieses Gesetz halten wollen oder nicht.

Abs. 4, erster Satz: Streiche nach Reisekostenvergütung den Rest des Satzes. Setze als neuen Satz hinter der Reisekostenvergütung: „Die Kosten sind in der angefallenen Höhe zu erstatten.“

Immer mehr Klagen erreichen die Gewerkschaften über mangelhafte Abrechnung oder verweigerte Buchungsdurchführung/Kostenerstattung. Der Begriff „für Bundesbeamte geltende Vorschriften“ ist im Bereich der Verwaltung leider sehr auslegungsfähig.

Trotz anderslautender Gerichtsurteile und trotz des SBG und des BPersVG, werden immer wieder unzutreffende Vorschriften zitiert, die teilweise wieder Rechtsstreitigkeiten hervorrufen. Die Motivation und das Engagement machen sich in der Bewerberzahl zu den jeweiligen Gremien bemerkbar. Ein Begriff wie „die Kosten sind zu erstatten“ stellt die Unterstützung des Staates gegenüber den ehrenamtlichen Vertreter*innen klar.

§ 10 SBG, Abs. 1, Satz 3 ist wie folgt zu ändern: Statt „zwei Monate“ ist „drei Monate“ vorzusehen.

Wenn schon dem Vorgesetzte keine Ausbildung zum SBG vorgeschrieben wird, weil der Auftrag diese nicht zulässt, ist unklar, wie eine VP innerhalb von 2 Monaten nach Auslaufen der regulären Amtszeit nachgewählt werden soll.

Grundsätzlich ist zu überlegen, ob die Amtszeit einer VP von 4 Jahren sinnvoll ist. Auf Grund der ständigen Organisationsentscheidungen müssen im Sinne unseres Demokratieverständnisses auch andere Personen innerhalb der Einheit Berücksichtigung finden (neu zu versetzte Soldaten). Eine 4 jährige Amtszeit bedeutet nur, dass man nicht gewillt ist alle 2 Jahre in der Truppe zu wählen, unter dem Vorwand, Aufwand zu vermeiden und das auf dem Rücken der Beteiligung zum Nachteil der Truppe.

Ziff. 2:

Die Wahlverordnung wurde ohne Beteiligung der Gewerkschaften umgesetzt. Hier liegen ein klarer Vertrauensbruch und die Abkehr von demokratischem Handeln vor.

Weiterer Änderungsbedarf im SBG:

§ 16 SBG, Abs. 1 ist nachfolgend anzupassen; streiche „bis zum Wahltag“, ersetze durch „bis zur Wahl der Vertrauensperson“.

Am Wahltag muss die Vertrauensperson noch nicht feststehen. Erst mit Feststellung einer anderen Person als der Betroffenen kann die Kommandierung oder Versetzung erfolgen.

§ 20 SBG: [Alle nachfolgenden Absätze verschieben sich um eine Nummer!] Setze als neuen Abs. 1: „Disziplinarvorgesetzte von Vertrauenspersonen sind im Beteiligungsrecht nach den SBG auszubilden. Sie haben die Pflicht, an den entsprechenden Schulungen vor der Wahl der VP teilzunehmen. Die Schulung kann entweder in Seminarform oder auf den entsprechenden Ausbildungsgängen (z.B. „Cheflehrgang“) vermittelt werden.“

In der letzten Novellierung des SBG wurde zugesichert, dass dies in den Ausführungsbestimmungen zum SBG zwingend vorgeschrieben würde. Abgesehen davon, dass wir als ver.di nicht eingebunden wurden (trotz anderslautender Zusicherung), hat sich gezeigt, dass sich die meisten Beschwerden aus Unkenntnis des Soldatenbeteiligungsgesetzes ergeben. Dies hemmt den „Betriebsablauf“ in einigen



Bereichen nachhaltig. Die Lösung liegt im neuen Absatz 1 und der damit verbundenen Vermittlung von Rechten und Pflichten einer Vertrauensperson.

Bisheriger Abs. 2, Satz 2 ist nachfolgend anzupassen: Streiche: „soll ... stattfinden.“, ersetze durch „findet ... statt“.

Nach der Novellierung des SGB 2016 wurde zugesichert in den Ausführungsbestimmungen die Unter-
richtung zwingend stattfinden zu lassen. Wie zu erwarten war, ist dies nicht erfolgt. Eine Einbindung
der Gewerkschaft erfolgte natürlich nicht.

Ziff. 3: Bisher gab es eine Mitsprache (Mitbestimmung) bei Ersatzansprüchen über 250,-€. Dies soll zwar weiter im Gesetz stehen, aber faktisch legt ein Dritter die Ersatzansprüche fest ohne dass die VP Einfluss nehmen könnte. Der Schlichtungsausschuss, mehrheitlich durch die Dienstseite vertreten, legt fest und die VP wird dadurch in ihren Rechten beschnitten.

Buchstabe b) bb) ist zu streichen.

Es handelt sich um eine faktische Außerkraftsetzung der Mitbestimmungsrechte der Vertrauensperson (VP). Die schadensbearbeitende Stelle legt nicht die Ersatzansprüche fest, sondern lediglich die Schadenshöhe oder den Aufwand der Wiederbeschaffung. Darum wird die Nr. 6 im Bereich der Mitbestimmung des Dienstbetriebes (§25 SGB) aufgeführt.

Weiterer Änderungsbedarf im SGB:

Ziff. 7: Ziff. 7 ist zu streichen.

In den letzten 2 Wahlperioden zum GVPA war festzustellen, dass in einigen Organisationsbereichen und Wählergruppen nicht genügend Vertrauenspersonen zu finden waren, um die geforderten 35 gewählten VPen aufzustellen. Die Begründung einiger VPen, warum sie sich nicht oder nicht mehr zur Verfügung stellen wollten war, dass der zeitliche Anspruch bei zweimonatigen Sitzungen eine hohe Abkömmlichkeit vom Dienstort erfordert.

Das Gesetz muss nicht geändert werden, um einen monatlichen Sitzungsrhythmus zu ermöglichen. Ein monatlicher Sitzungsrhythmus verschärft die Situation nur. Damit wird auch nicht das Problem der schnellen Beteiligung gelöst, da der Ausfall einer Sitzung die Beteiligung entweder verschiebt, oder nur unzureichend Stellung genommen wird. Nach der Einführung des wöchentlichen Sitzungsrhythmus beim GVPA seit Januar 2019, ist eine Verschlechterung der Beteiligungsqualität festzustellen. Ersatzmitglieder geben sich die Klinke des GVPA in die Hand. Der Vorteil ist nicht erkennbar und Nachteile wollen und sollen ignoriert werden. Hier soll nur ein Gesetz des Gesetzes wegen umgeschrieben werden.

§ 52 SGB ist nachfolgend anzupassen: Abs. 1, bei der Anfechtung der Wahl streiche 5 Wahlberechtigte, setze 3 wählbare Personen gem. § 40 Abs. 2.

Viele berechnete Einwände werden durch die Hürde von fünf Personen missachtet. Somit schleppen sich Fehler bis zu 4 Jahre durch die Bundeswehr ohne behoben werden zu können. Das Verständnis von Demokratie und Gesetzestreue soll mit dieser Änderung gestärkt werden.

In der z.Z. stattfinden Wahl zum 8. GVPA sind bereits vor der Wahl einige Fehler in der Umsetzung zur Wahl zu erkennen. Wenn die Einspruchsfrist verstrichen ist und keine fünf Wahlberechtigten Einspruch erheben, werden statt Vertrauenspersonen auch Personalräte in den GVPA gewählt. Damit



wird die Wahl zum GVPA, als auch der GVPA als höchstes Vertrauenspersonengremium gesetzeswidrig legitimiert.

Abs. 2 - Anfechtung der Wahl zum VPA: Streiche: ..."dass die Wahl von drei Wahlberechtigten" Ersetze durch „dass die Wahl von drei wählbaren Personen gem. § 41 Abs. 2“.

Weiterer Änderungsbedarf SBG:

§ 55 SBG Wahlberechtigung und Wählbarkeit:

Die Vorschrift ist zu streichen, da eine Bevorzugung der in den Auslandseinsatz Kommandierten erfolgt. Unabhängig von dieser Vorschrift sind diese Soldat*innen trotzdem berechtigt an Wahlen zum GVPA und an VP-Wahlen teilzunehmen.

Ziff. 8: Der letzte Satz ist zu streichen.

Das Kapitel 5 des SBG behandelt Soldaten in Personalvertretungen. § 60 regelt die Personalvertretung von Soldaten. Die Absätze 2, 3, 4 und 5 sorgen nach der Novellierung des SBG 2016 immer wieder für Verstimmung, da das BPersVG außer Kraft gesetzt wird.

- § 4, Abs.1 des BPersVG legt abschließend fest, wer Beschäftigter im Sinne des BPersVG ist. Das SBG setzt diese Bestimmung mit § 60 SBG außer Kraft.
- § 5 BPersVG legt fest, welche Gruppen nach BPersVG zu bilden sind. Eine weitere Gruppe kann nur unter Bildung der beiden angesprochenen Gruppen hinzutreten, so das Rechtsverständnis. Hier soll das SBG § 60 Abs. 3 die Regeln des BPersVG gleichfalls außer Kraft setzen.
- § 12 BPersVG legt fest, dass 5 Wahlberechtigte nachdem BPersVG (Beschäftigte im Sinne des § 4 Abs. 1 BPersVG i.V.m. § 13 BPersVG Wahlberechtigung und § 14 BPersVG Abs. 1).

Dies wird missachtet durch den § 60 SBG Abs. 2.

Vielmehr werden durch §60 SBG die Wahlen von Personalvertretungen im Soldatenbereich ermöglicht, wo in vergleichbaren Dienststellen ohne Soldaten das BPersVG derlei Wahlen untersagt. Das SBG setzt hierbei wieder einmal das BPersVG außer Kraft.

Warum wird das BPersVG durch ein SBG verdrängt, wenn es doch eine eigene Beteiligung nach dem Soldatenbeteiligungsgesetz (Kapitel 1 - Kapitel 4) gibt? Damit werden nachhaltig die Beteiligungsrechte der beiden anderen Gruppen (Arbeitnehmer*innen und Beamt*innen) eingeschränkt.

§ 62 SBG, Absatz 2 ist so abzuändern, dass zu lesen ist: Die Gruppe der Arbeitnehmer und Beamten bilden den Personalrat. Die Anzahl der Sitze erhöht sich um die Anzahl der gewählten Soldaten, die dem Personalrat hinzutreten. Die Anzahl der Sitze der Hinzutretenden übersteigt nicht die Anzahl der Sitze der größten Gruppe des Personalrates.

Weiterer Änderungsbedarf SBG:

§ 92 BPersVG ist auf seine Umsetzbarkeit zu prüfen (evtl. Gruppenbildung mit beratender Funktion).

Die Anwendbarkeit der Bildung von Beteiligungsgruppen auf Standortebene über Organisationsbereiche hinweg, hat sich nach der Novellierung des SBG 2016 als sehr schwierig herausgestellt. Probleme sind u.a. die Zuständigkeit, die Anzahl der Mitglieder, das konkurrierende Verhalten bei Beschlüssen zum SBG, Doppelmandatschaft aus dem Vertretungsrecht nach BPersVG für Soldaten und der quasi



VP, die Rechteaübung aus dem SBG oder dem BPersVG sowie fehlende Einflussnahme der Arbeitnehmer und Beamten auf derlei Entscheidungen.

Änderungsvorschlag zu §§ 4-6 Soldatenversorgungsgesetz:

Aufnahme des Punktes „Bildungskonto“ unter der Verantwortung und Verwaltung des BfD, unabhängig vom Status (SaZ / BS).

Allen Soldat*innen soll die Möglichkeit des lebenslangen Lernens ermöglicht werden. Jede Soldat*in erhält bei Eintritt in die Bundeswehr einen Anspruch auf BfD-Gelder, welcher mit dem Übergang zum BS erlischt. Eine Weiterbildung für BS (auch Qualifizierung für die Bw) ist somit sehr schwer.

Weiterer Änderungsbedarf besteht nicht.

Die Verbesserungen im Bereich der Berufsförderung, die Leistungsanpassung der Reservedienstleistenden, sowie die Anpassung Soldatenversorgungsgesetzes sind zu begrüßen. Allerdings erscheinen einige Anpassungen eher als moderat.

Im Bereich der Familienförderung (Zulagen) und der Förderung der Motivation für Berufssoldaten und länger Dienenden (Wertschätzung für geleistete Arbeit) könnte dieses Gesetz noch einiges zulegen. Die Anpassungen liegen im einstelligen Bereich und entsprechen nicht einmal den jährlichen Preissteigerungen.

Weitere Schwerpunkte des Gesetzes sind u.a. auch das Soldatenbeteiligungsgesetz (Einflussnahmen auf das BPersVG), dies wird allerdings im Vorwort des Gesetzes ausgeblendet. Eine grundsätzliche Korrektur ist zwingend erforderlich und von uns hier mit eingebracht.